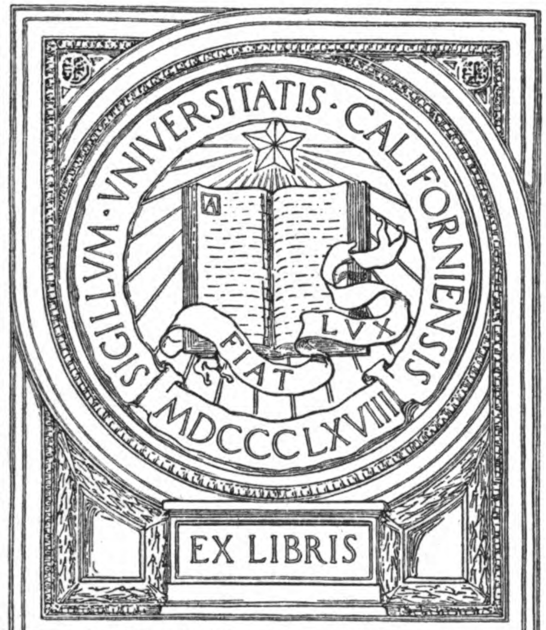

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Deutschrechtliche Beiträge
Forschungen und Quellen
zur Geschichte des Deutschen Rechts
Herausgegeben
von
Dr. Konrad Beyerle
ord. Professor an der Universität Göttingen
Band VI, Heft 3

Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern

Untersuchungen zur äußeren Geschichte der bayerischen Landesgesetzgebung

Von

Dr. Otto Riedner
K. Reichsarchivassessor in München



Heidelberg 1911
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 541.

Deutschrechtliche Beiträge

Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts

Herausgegeben von

Dr. Konrad Beyerle

ord. Professor an der Universität Göttingen.

Die **Deutschrechtlichen Beiträge** erscheinen in selbständigen Heften, von denen jedes eine abgeschlossene Arbeit enthalten soll. Mehrere Hefte werden jeweils zu einem Band zusammengefaßt und mit Bandtitel und Inhaltsverzeichnis versehen. Erschienen sind:

Band I komplett 12.40 Mk.

In Heften einzeln:

I. Das eheliche Güterrecht von Mülhausen. Mit einem Urkundenanhang. Von Dr. H. Arnold. 1.80 Mk.

II. Die Übertragung liegenden Gutes in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt Breslau. Mit Urkundenanhang. Von Dr. Th. Görlitz. 2 Mk.

III. Das Salmannenrecht und die Juden. Mit urkundlichen Beilagen. Von Dr. phil. A. Kober. 0.80 Mk.

IV. Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510. Mit urkundlichen Beilagen. Von Dr. phil. Rud. Schulze. 4.60 Mk.

V. Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau. Von Privatdozent Dr. Siegmund Keller. 3.20 Mk.

Band II komplett 12.80 Mk.

In Heften einzeln:

I. Der Deutschenspiegel in seinem sprachlich-stilistischen Verhältnis zum Sachsenspiegel und zum Schwabenspiegel. Von Dr. Eugen Frhrn. v. Müller. 4.50 Mk.

II. Das Heergewäte. Von Dr. Kurt Klatt. 2.70 Mk.

III. Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stifte Münster. Von Dr. Johs. Bartmann. 2 Mk.

IV. Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Von Dr. A. von Wrochem. 1.60 Mk.

V. Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland. Von Dr. Ferdinand Herold. 2 Mk.

Band III komplett 12.40 Mk.

In Heften einzeln:

I. Die Entstehung des Grundeigentums und die Entwicklung der gerichtlichen Grundeigentumsübertragung an Grundstücken der Reichsstadt Dortmund. Von Dr. Ernst S. Dyckerhoff. 3.30 Mk.

II. Die katholischen Ritualbücher der nordischen Kirche und ihre Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte. Von Dr. Joseph Freisen. 0.80 Mk.

III. Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Straßburg. Von Dr. Otto Schreiber. 4.50 Mk.

IV. Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Gewerberechts von Dr. Ed. Schulte. 3.80 Mk.

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

Deutschrechtliche Beiträge
Band VI, Heft 3

Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern

Untersuchungen zur äußeren Geschichte der bayerischen Landesgesetzgebung

Von

Dr. Otto Riedner
K. Reichsarchivassessor in München

Heidelberg 1911
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 541.

Vorwort.

Die vorliegenden Untersuchungen wurden dadurch veranlaßt, daß ich für das Historische Jahrbuch (vgl. Bd. XXX [1909], S. 931/2) eine Anzeige des Büchleins von J. Fischer über das „ältere Rechtbuch Ludwigs des Bayern" zu liefern hatte. Von vornherein gehen sie darauf aus, alles, was mir an bisherigen Aufstellungen gesichert erscheint, entweder gar nicht zu berühren oder nur kurz zu streifen und dafür das Hauptaugenmerk jenen Fragen zuzuwenden, in denen ich etwas Neues, besser Begründetes bieten kann. Wenn ich jedoch dadurch mehr als einmal zu Auseinandersetzungen mit gegnerischen Ansichten gezwungen bin und besonders gegen L. von Rockinger und L. von der Pfordten ankämpfen muß, so möchte ich doch an dieser Stelle ausdrücklich betonen, welch hoher Wert den mit staunenswertem Fleiß und Eifer durchgeführten langjährigen Vorarbeiten dieser beiden Forscher hinsichtlich der Materialsammlung immer zukommen wird. Meine eigenen umfangreichen archivalischen Nachforschungen waren von geringerem Erfolg begleitet, als ich mir anfänglich erhofft hatte; dieser Umstand verschuldete es mit, daß mein Interesse für den ursprünglichen Plan, die bayerische Landesgesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts ebenfalls in den Kreis der Erörterung zu ziehen, allmählich erlahmte. Am meisten kränkte mich, daß es mir bisher nicht glücken wollte, eine Handschrift des alten Landrechts Kaiser Ludwigs (vgl. unten S. 231 und 252) zu entdecken! Daher wäre ich für jeden Hinweis auf solche Texte des oberbayerischen Land-

rechts, in denen das überall vorangestellte Publikationspatent des Datums 1346 („daz ist geschehen, do man zalt von Christus gepurt 1300 iar und darnach in dem 46isten iar des nachsten samptztags vor dem oberisten“) entbehrt, außerordentlich dankbar.

Für meine Zwecke stellten mir nicht nur das Allgemeine Reichsarchiv, sondern auch die Hof- und Staatsbibliothek und das Stadtarchiv München ihre reichen Schätze in breitestem Maß zur Verfügung. Dem Benediktinerstift Marienberg auf der Malser Heide und der K. Bibliothek Berlin bin ich für Hierhersendung der Handschriften N und E, dem K. K. Statthaltereiarchiv Innsbruck für Erteilung von Auskünften sehr verbunden. Auch sonst haben mich u. a. mehrere standesherrliche Archive und Bibliotheken in Süddeutschland und Österreich in liebenswürdigster Form unterstützt.

Noch manches bleibt zu tun, bis das Ziel erreicht ist: eine den heutigen Ansprüchen genügende Textausgabe des vorläufig noch verschollenen alten und des längst schlecht gedruckten neuen Landrechts Kaiser Ludwigs. Ich wünschte nur, daß wir diesem Ziel durch meine Untersuchungen um einen Schritt näher gekommen wären.

München, den 1. Januar 1911.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

1. **Druckwerke** (die Ziffern hinter dem Autornamen bedeuten die Seitenzahlen):

Auer = Auer, Franz, Das Stadtrecht von München (1840).

Fischer = Fischer, J., Das ältere Rechtbuch Ludwigs des Bayern (1908).

Freyberg = von Freyberg, M., Kayser Ludwig's Rechts-Buch 1346 (Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV [1834], 381—500).

Pfordten = von der Pfordten, Ludwig, Studien zu Kaiser Ludwigs Oberbayerischem Stadt- und Landrechte (1875).

Rockinger I = Rockinger, Ludwig, Zur äußeren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayerischem Land- und Stadtrechte (Oberbayerisches Archiv XXIII [1863], 215—318).

Rockinger II = Rockinger, Ludwig, Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten (Abhandlungen der Münchener Akademie, Historische Klasse XI, 1 [1868], 1—68).

Rockinger III = Rockinger, Ludwig, Über die Handschrift von Kaiser Ludwigs altem oberbaierischen Landrechte in der fürstlich Starhemberg'schen Bibliothek, früher zu Riedegg, jetzt zu Efferding (Sitzungsberichte der Münchener Akademie, Philosophisch-philologische und historische Klasse 1873, III, 399—448).

Rockinger IV = Rockinger, Ludwig, Kaiser Ludwigs erstes oberbaierisches Land- und Lehenrecht (Abhandlungen der Münchener Akademie, Historische Klasse XXIV [1909], 461—563).

---

2. **Gesetzestexte und Handschriften** (die Ziffern hinter dem gewählten Textbuchstaben bedeuten die Artikelnummern):

A = Altes Landrecht Kaiser Ludwigs.

C V—IX = Codex u. M. 5—9 des Münchener Stadtarchivs.

E = Efferdinger Handschrift (vgl. Rockinger III), jetzt in Berlin, Kgl. Bibliothek, Ms. germ., fol. 1111.

F = Freisinger Landrecht des Bischofs Albrecht II. von Hohenberg (zitiert nach Freybergs Ausgabe, Sammlung historischer Schriften und Urkunden V [1836], 161—238).

L = Landrecht von 1346 (zitiert nach Freybergs Ausgabe).

L^{I} = Landrechtsoriginal des Münchener Stadtgerichts im Münchener Stadtarchiv, C. u. M. 12 (vgl. Rockinger II, 60—67).

L^{II} = Zweiter Landrechtstext des Münchener Stadtgerichts, gleichzeitige Abschrift von L^{I} jetzt auf der Münchener Staatsbibliothek, Cgm. 1506 (vgl. Rockinger II, 60—67).

M = Münchener Handschrift (vgl. Rockinger I, 218—237; IV, 470—472; zitiert nach IV), jetzt im Münchener Reichsarchiv, Landrecht Nr. 3.

N = Niederndorfer[1] Handschrift, geschrieben von Johannes Rotarii de Niderndorff (vgl. Rockinger IV, 472), jetzt in der Bibliothek des Benediktinerstifts Marienberg auf der Malser Heide, Tirol.

S = Stadtrecht (zitiert nach Auers Ausgabe).

S^{E} = Stadtrechtsentwurf im Münchener Stadtarchiv, C. u. M. 1, Seite 118 bis 136; enthält die Artikel S 1—91 und 162—193.

S^{I} = Stadtrechtsoriginal im Münchener Stadtarchiv, C. u. M. 2.

S^{II} = Zweiter Stadtrechtstext im Münchener Stadtarchiv, C. u. M. 3, gleichzeitige Abschrift von S^{I}.

---

[1] Diese nicht durchweg glückliche Bezeichnung mußte aus äußerlich-praktischen Gründen (statt Marienberger Handschrift) gewählt werden, da der Abkürzungsbuchstabe M bereits in der Literatur (vgl. Fischer 13) von einer anderen Handschrift beansprucht ist.

§ 1.

Stand der Forschung und Ziel der Arbeit.

Der Königsthron des deutschen Reiches ist verwaist. In Bayern wütet Bruderzwist. Die Schlacht von Gammelsdorf umfängt noch schreckhaft die Erinnerung. Da sieht die Burg zu München eine bunte Versammlung von Adeligen und Bürgern, die des jungen sieggekrönten Herzogs Ludwig harrt. Der tritt in den Saal und spricht als ersten Gruß[1]:

„Willkomm in meinem Haus, ihr Abgesandten
Der bair'schen Städte! Heimatliches München,
Liebwerte Landshut, Mosburg, Ingolstadt
Und Straubing, all ihr treuen, seid gegrüßt!
Euch danken muß ich, darum hab ich euch
Zu mir beschieden. Ja, das Vaterland
Habt ihr gerettet in der blut'gen Schlacht."

Nach kurzer Wechselrede leiht er seinem Dank noch wärmeren Ton:

„. . . Wackre Bürger, tretet vor
Und nehmt sie hin, die Gaben meiner Liebe!
Wo sich das Leben drängt, wo der Verkehr
Sich mannigfach durchkreuzet und verschlingt,
Da brauchts vor allem Ordnung und Gesetz,
Damit ein jeder, ungeirrt vom andern,
In sichern Grenzen wandle seine Bahn,
Damit nicht die Verwirrung in Gewalt
Sich löse, sondern im gemessnen Recht.
Dies wohl bedenkend, haben unsre Städte
Vorlängst gebeten, daß die Satzungen

---

[1] Uhland, Ludwig der Bayer (erschienen 1818), 1. Aufzug, 1. Szene.

Der Väter und was in der Zeiten Lauf
Aus eignem Leben, aus des Volkes Art
Hervorgegangen, daß es, unvermengt
Mit fremder Weisheit, in des Landes Sprache
Gesammelt werde und in Schrift gefaßt.
Es ist geschehn. Das neue Rechtsbuch liegt
Hier aufgeschlagen. Schöpfet alle draus!
Ein reicher Quell des Segens sei es euch
Und euren Kindern!"

So hat sich ein Dichter die Entstehung eines Teils der großen bayrischen Landesgesetzgebung des 14. Jahrhunderts vorgestellt. In allem Rahmenwerk hat er sich vergriffen[1]; was tut's? Seine Beurteilung der damaligen gesetzgeberischen Absichten, die sich an altererbter, volkstümlicher Gewohnheit anklammerten und das fremde, römische Recht abwiesen, bleibt trotzdem ebenso zu Recht bestehen wie seine warmherzige Anerkennung der Liebe Ludwigs zu den engeren Untertanen, der Sorge Ludwigs für Recht und Gesetz im Bayerland.

Denn zeitgenössische Schriftsteller konnten Ludwig dem Bayern nachlässige Rechtspflege im Reiche vorwerfen, seine gesetzgeberische und richterliche Tätigkeit als Landesherr aber vermochten selbst die grimmigsten Feinde nicht zu bemängeln. Den Wünschen der Städte und der Landbewohner kamen zahlreiche örtliche Verordnungen und Privilegien entgegen, das Landgericht Hirschberg erhielt bereits 1320 eine eigene Gerichtsordnung[2], eine Dienstanweisung von 1340 war für die niederbayrischen Vitztume und Richter bestimmt.[3] Insbesondere erfreute sich das

---

[1] So mit der Zeit, mit der Verbindung ober- und niederbayerischer Städte, ja sogar mit der Wahl des Stadtrechtsbuchs.

[2] [Von Ickstatt], Unterricht von dem Landgericht und Grafschaft Hirschberg (1751), Beilagen Seite 12—14.

[3] Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VI (1861), 358—361.

eigentliche Stammland Oberbayern weitgehender Fürsorge des Kaisers. Nicht weniger als drei große Gesetzgebungswerke schreibt die geschichtliche Literatur einmütig und unbestritten für dieses Gebiet ihm zu: ein altes oberbayerisches Landrecht (A), ein verbessertes oberbayerisches Landrecht (L) und ein oberbayerisches Stadtrecht (S).

Für ein jedes dieser drei Werke gebrauchen gleichzeitige Quellen die Bezeichnung „Rechtsbuch".[1] Die Richter entscheiden Jahr aus, Jahr ein 'nach des rechtbuchs sag', die Parteien nehmen ihre Rechtsgeschäfte so vor, 'als unsers herren kayser Ludwigen rechtbuch sait'[2]; Privilegien der Herzoge und Kaiser bestätigen das Rechtsbuch[3] und verstehen darunter nicht nur das Landbuch, sondern in späterer Zeit hie und da auch das Stadtbuch[4]; im Jahre 1362[5] verkauft ein Münchener Schreiber einem seiner Mitbürger ein „rechtpuch, das lantrecht und der stat recht zu München", und täglich verwendet der Handschriftenhandel und der gewöhnliche Sprachgebrauch des Volkes denselben Namen. Daher muß dieser Ausdruck auch im folgenden beibehalten werden, obwohl die rechtsgeschichtliche Literatur[6] den Begriff Rechtsbuch aus praktischen Gründen seit längerem auf die amtlichen Gesetzgebungswerke nicht mehr anzuwenden und ihn auf ursprüngliche Privatarbeiten wie den Sachsen- und Schwabenspiegel einzuschränken pflegt.

Die herrschenden Ansichten[7] über Inhalt, Zweck, Ab-

---

[1] J. e. S. bedeutet „Rechtbuch" oder „Buch" schlechthin das Landrecht, vgl. unten besonders die §§ 3, 4 und 6.

[2] Zahlreiche Beispiele in den folgenden Paragraphen, bei Rockinger I und von der Pfordten. — [3] Unten § 6.

[4] Z. B. Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1445 für München (Pfordten 237).

[5] Münchner Reichsarchiv, Gericht Dachau Fasz. 43.

[6] Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I (1860), 286—446.

[7] Über die früheren Ansichten vgl. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung I (1836), Seite XII—XIV; Auer, Seite I—III.

fassungszeit und gegenseitiges Verhältnis der drei Kaiser Ludwig zugeschriebenen oberbayerischen Rechtsbücher knüpfen an die tiefschürfenden Forschungen Auers, Rockingers und von der Pfordtens an. Den ruhenden Pol in der Meinungen Flucht bildet die durchaus feststehende Tatsache, daß das neue Landrecht im Januar des Jahres 1346 erlassen wurde. Aber sonst gibt es wenig Einigkeit. Auer[1] z. B. versetzt das alte Landrecht in die Zeit unmittelbar vor 1336 und das Stadtrecht in das Jahr 1347, während laut Rockingers Darlegung[2] S kurz nach, wenn nicht gleichzeitig mit A in der Zeit zwischen 1333 und 1336 veröffentlicht wurde; von der Pfordten[3] dagegen stellte entschieden das Stadtrecht an die Spitze und sprach sich bei diesem für das Jahr 1333/34 aus, wogegen er das alte Landrecht erst 1336 folgen ließ. Dieser Ansicht schloß sich auch Rockinger gelegentlich an[4], um jedoch später[5] wieder zu seiner früheren Meinung — und zwar jetzt mit deutlicher Bevorzugung der Gleichzeitigkeitsannahme — zurückzukehren. Die älteren Juristen Gengler[6] und Stobbe[7] übernahmen die Ergebnisse Auers, die beispielsweise R. Schröder[8] heute noch vertritt. Die Historiker Riezler[9] und Döberl[10] stehen auf seiten von der Pfordtens, dem aus der Reihe führender Rechtshistoriker auch K. von Amira[11] hinsichtlich der zeitlichen Ansetzung des Stadtrechts Gefolgschaft leistet. Einen selbständigen Standpunkt nimmt die

[1] Seite VII—IX und XXVII. — [2] I, 241—255. — [3] 285—299.

[4] Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XVII (1875), 465. — [5] IV, 488.

[6] Quellengeschichte und System des in Bayern geltenden Privatrechts I (1846), 22—29, 51—56; Deutsches Privatrecht[3] (1876), 748 und 763.

[7] Geschichte der deutschen Rechtsquellen I (1860), 519—521 und 564—566.

[8] Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] (1907), 692 und 708.

[9] Geschichte Baierns II (1880), 540/1.

[10] Entwickelungsgeschichte Bayerns I[2] (1908), 295/6.

[11] Grundriß des germanischen Rechts[2] (1901), 30.

neueste hier einschlägige Untersuchung[1] ein, die sich zwar über die näher in Betracht kommenden Jahre nicht weiter ausläßt, aber wenigstens allgemein das Stadtrecht zu einer späteren Umarbeitung des alten Landrechts stempelt.

Wenn bis jetzt so wenig Übereinstimmung erzielt wurde, so darf man sicherlich einen guten Teil der Schuld daran dem Mangel zuerkennen, daß die Hauptgrundlagen der Forschung, die Texte der drei Gesetzgebungswerke, nicht in entsprechenden Drucken vorlagen. Die Freybergsche Ausgabe des Landrechts von 1346 ließ zu viele Wünsche unerfüllt, die man angesichts der älteren Leistung Heumanns[2] hegen mußte; nicht einmal die zugrunde gelegte Handschrift ist angegeben, Sach- und Wortregister fehlen. Demgegenüber bedeutete die Ausgabe des Stadtrechts von Auer einen ganz gewaltigen Fortschritt; ja das Zurückgehen auf die sämtlichen erreichbaren Handschriften und die sorgfältige Arbeitsweise des Verfassers waren für die Zeit um 1840 geradezu musterhaft. Trotzdem wies das Buch auch schwere Fehler auf. Diese beruhten weniger auf dem Mißgeschick, daß erst während des Druckes das Original S^{I} entdeckt wurde[3], als vielmehr auf sonstigen Fehlgriffen. Einmal ist nämlich als 'Stadtrecht von München' und mit fortlaufender Artikelzählung Material aus einer ganzen Reihe von Handschriften geboten, das nie und nimmer eine für sich abgeschlossene Einheit gebildet hatte; sodann sind innerhalb einer und derselben Handschrift der Wechsel verschiedener Hände und andere nur scheinbar geringfügige Äußerlichkeiten zu wenig berücksichtigt.[4]

Weit schlimmer stand es lange Zeit mit der Kenntnis des alten Landrechts, da man nicht einmal eine Handschrift,

---

[1] Fischer, 6—12. — [2] Opuscula (1747), 54—144.

[3] Zur Textgestaltung wurde S^{II} benützt: Auer, Seite V, XLVIII, LIX. Einige Abweichungen bei Rockinger I, 244 Anm.

[4] Vgl. z. B. die Folgerungen aus dem Unterschied im Gebrauch roter und schwarzer Tinte unten § 6, Ziffer I, 4.

geschweige denn einen Druck davon besaß. Noch für Auer[1] war A verschollen. Da entdeckte Rockinger[2] eine in die Mitte des 14. Jahrhunderts fallende unscheinbare Papierhandschrift des Münchener Reichsarchivs (M), die nach seiner Annahme das schon verloren gegebene ursprüngliche Gesetz enthielt. Von der Pfordten[3] suchte diesen Nachweis zu erweitern und gegen mehrere gefährliche Einwendungen zu sichern. Daher glaubte Rockinger[4] selber, als er sich endlich nach einer Wartefrist von einundeinhalb Menschenaltern anschickte, seine Entdeckung von 1863 weiteren gelehrten Kreisen zugänglich zu machen, auf eine nochmalige Behandlung der Frage, ob es sich denn in der Tat bei M um das alte oberbayerische Landrecht handle, gänzlich verzichten zu dürfen.

Während sich seine Ausgabe von ‚A' bereits im Druck befand, erschien ahnungslos die kleine Schrift von Fischer, der den ersten Widerspruch gegen die Auffassung erhob, die inzwischen zu unbestrittener Anerkennung gelangt war. Fischer nahm die Behauptung Auers mit neuer Begründung wieder auf, daß das alte Landrecht nach wie vor verschollen sei. Mußte aber das, was durch die Setzer Rockingers just zur selben Zeit sichtbare Gestalt gewann, nicht schon für sich allein die schlagendste Widerlegung eines jeden Anzweiflungs- und Leugnungsversuchs werden? Auf diese Frage wurde eine Antwort, die alle auftauchenden Bedenken zerstreut hätte, leider noch nirgends gegeben, da insbesondere der sonst so hochverdiente Altmeister der bayrischen Rechtsgeschichte auch nicht nachträglich Anlaß nahm, seinen Standpunkt einer erneuten sorgfältigen Untergrundsprüfung zu unterziehen. Daher versuche nun ich das Versäumte einigermaßen nachzuholen.

Bei dieser Gelegenheit läßt es sich nicht umgehen, zu einer Reihe verwandter Fragen — so insbesondere über die

[1] Seite XI. — [2] I, 218—238.
[3] 195—211. — [4] IV, 470/1.

zeitliche Einreihung der oberbayerischen Rechtsbücher, den anfänglichen Charakter und Umfang des oberbayerischen Stadtrechts, dann das gegenseitige Verhältnis und die Bedeutung der Münchener (M), Efferdinger (E) und Niederndorfer (N) Handschrift, von denen auch die beiden letzteren durch Rockingers[1] Entdeckerglück der Wissenschaft zugänglich gemacht und die für Entwürfe zum neuen Landrecht erklärt worden waren — soweit als möglich Stellung zu nehmen. Trotzdem kann das Ziel der Arbeit keineswegs sein, überall etwas Abschließendes zu bieten, da hierfür der gegenwärtige Stand der Quellenkunde noch nicht ausreicht; insbesondere ist auf die Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten manche Hoffnung zu setzen. Dagegen will ich auf jeden Fall schon jetzt den Schutt wegräumen, der die Forschung bislang hemmte, und damit einen Fund[2] vorbereiten, der mir oder einem Glücklicheren hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit im Staub der Archive oder Bibliotheken beschieden wird.

[1] III, dann IV, 470/2. — [2] Vgl. unten § 3 am Schluß.

§ 2.

Konkordanzen.

1) Um die folgenden Untersuchungen zu entlasten und die Nachprüfung möglichst zu erleichtern, ist es ratsam, eine Zusammenstellung der Konkordanzen, die in der neueren Literatur bereits für S, M, N, E, L und F geboten wurden, kurz voranzuschicken und einige Lücken zu ergänzen.

S verglichen mit L, F: Auer Seite XIX—XXII.
S „ „ M, E, L[1] u. a.: Pfordten 92—104.
S[1] „ „ C V u. a.: Pfordten 338—367.
M „ „ L, F, S: Rockinger I 271—283.
M „ „ S, N, E, L: Rockinger IV 473—480.
E „ „ M: Rockinger III 405—407.
E „ „ M, L, S: Rockinger III 432—440.
L „ „ E, M, S: Pfordten 120—131.

2) Konkordanz[2] für S mit M, N, E, L.

S	M	N	E	L	S	M	N	E	L
1	1	1	1	1	24	41	42	57	263 I
2	2	2	2	4 I	25	8	8	157	17
3	3	3	3	5	26	12	12	158	22
4	4	4	4	8	27		.	24	252
5	5	5	6	12	28	37	38	25	255
6	10	10	8	19	29	.	.	26	.
7	11	11	9	21	30	.	.	.	.
8	13	13	11	23 I	31	.	.	.	.
9	36	37	10	261	32	.	.	.	.
10	66	68	12	254	33	.	.	.	.
11	112	111	13	278	34	.	.	.	.
12	113	112	14	281	35	.	.	.	.
13	136	135	144	180 I	36	.	.	.	.
14	121	119	15	282	37	.	.	.	.
15	122	120	.	298	38	.	.	.	.
16	110	109	16	287	39	.	.	.	.
17	111	110	17	277	40	.	.	.	.
18	96	96	18/111	(240)	41	.	.	.	.
19	108	107	19	283	42	.	.	.	.
20	105	104	20/121	(247)	43	.	.	.	.
21	142	141	21/165	26	44	.	.	.	.
22	141	140	22/164	25	45	.	.	.	.
23	9	9	23	18	46	.	.	.	.

[1] Einschließlich der Zusatz- und Anhangsartikel S 194—514.
[2] Die Ziffern bedeuten die Artikelnummern.

S	M	N	E	L	S	M	N	E	L
47	.	.	.	.	95	116	115	130	316^{I}
48	.	.	.	.	96	114	113	128	315
49	.	.	.	.	97	126	125	148	183
50	.	.	.	.	98	93	93	108	238
51	.	.	.	.	99	.	.	132	306
52	.	.	159	.	100	59	61	75	145
53	.	.	.	.	101	.	.	.	.
54	.	.	.	.	102	88	88	103	255
55	.	.	.	.	103	89	89	105	236
56	.	.	.	.	104	90	90	106	237
57	.	.	.	.	105	91	91	104	231
58	.	.	.	.	106	86	86	101	224
59	.	.	.	.	107	92	92	107	227^{I}
60	.	.	.	.	108	107	106	123	232
61	.	.	.	.	109	97	97	113	240^{I}
62	.	.	.	.	110	95	95	112	269
63	.	.	.	.	111	98	98	115	241^{I}
64	15	15	37	32	112	99	99	110	242^{I}
65	16	16	30	33	113	.	.	.	.
66	30	31	46	66	114	.	.	.	.
67	14^{I}	14^{I}	167^{I}	(30^{I})	115	.	.	.	.
68	33	34	49	69^{II}	116	7	6	173	16^{I}
69	31	32	47	67	117	63	65	80	148
70	32	33	48	68	118	106	105	122	122
71	17	17	27	38	119	120	118	124	292
72	20	21	28/32	.	120	6	7	125	9
73	22	23	29	45^{I}	121	.	.	126	.
74	146	145	174	73	122	.	.	127	.
75	18^{I}	18^{I}	31^{I}	37^{I}	123	.	.	.	.
76	18^{II}	18^{II}	31^{II}	37^{II}	124	.	.	.	.
77	.	19	33	39	125	132	131	136/139	176
78	21	12	35	35^{I}	126	134	133	140	165
79	19	20	34	48^{I}	127	135	134	146	179
80	.	.	.	.	128	150	149	176	79
81	23^{I}	24^{I}	36^{I}	46^{I}	129	133	132	137	169
82	23^{II}	24^{II}	36^{II}	46^{II}	130	25	26	41	51
83	23^{III}	24^{III}	36^{III}	(50)	131	26	27	42	52
84	49	50	64	323	132	27	28	43	53
85	51	52	66	325	133	24	25	40	54
86	50	51	65	324	134	64	66	77	149
87	45	46	61	320	135	152	151	183	82
88	46	48	62	330^{I}	136	156	155	194	89
89	48	47	60	319	137	.	.	195	.
90	47	49	63	322	138	155	154	193	88
91	.	.	.	.	139	154	153	192	87
92	119^{I}	117^{I}	135^{I}	295	140	157	156	196	90
93	119^{II}	117^{II}	135^{II}	(243)	141	.	.	190	.
94	115	114	131	314	142	.	.	191	.

S	M	N	E	L	S	M	N	E	L
143	143	142	169	272	169	.	.	.	.
144	144	143	170	275	170	.	.	.	.
145	52	53	67	307	171	.	.	.	.
146	53	54	68	310	172	.	.	.	.
147	149	148	178	78	173	.	.	.	.
148	.	.	.	.	174	.	.	.	.
149	.	.	.	.	175	.	.	.	.
150	.	.	.	.	176	.	.	.	.
151	.	.	.	.	177	.	.	.	.
152	.	.	.	.	178	.	.	.	.
153	80	80	95	212	179	.	.	.	.
154	73	73	88	198	180	.	.	.	.
155	72	72	86	197	181	.	.	.	.
156	79	79	94	211	182	.	.	.	.
157	82	84	97	214	183	.	.	.	.
158	102	101	118	248	184	.	.	.	.
159	65	67	81	151	185	.	.	.	.
160	77^{I}	77^{I}	92^{I}	205^{I}	186	139	138	160	336^{I}
161	77^{II}	77^{II}	92^{II}	205^{II}	187	130	128	151	124
162	151	150	179	80	188	137	136	38	56^{I}
163	103	102	119	244	189	138	137	39	59
164	.	.	.	.	190	129	129	153	125
165	.	.	.	.	191	.	.	.	.
166	109	108	162	284	192	.	.	.	.
167	84	82	99	219^{I}	193	.	.	.	.
168	.	.	.	.					

3) Konkordanz für N mit M.

N	M	N	M
1—18	1—18	71—80	71—80
19	—	81, 82	83, 84
20—39	19—38	83, 84	81, 82
40	40	85—100	85—100
41	39	101—115	102—116
42—46	41—45	116—120	118—122
47	48	121	—
48, 49	46, 47	122—127	123—128
50—58	49—57	128	130
59	—	129	129
60—69	58—67	130—156	131—157
70	68, 69		

4) Konkordanz für F mit L.

F	L	F	L	F	L	F	L	F	L
1	1	44	62	87	106	130	.	173	233
2	.	45	63	88	107	131	.	174	234
3	5	46	64	89	108	132	.	175	235
4	7	47	65	90	109	133	182	176	236
5	8	48	66	91	111	134	183	177	237
6	9	49	67	92	113	135	(184)	178	238
7	11	50	68	93	114	136	185	179	239
8	12	51	69	94	115	137	186	180	240
9	(13)	52	70	95	116	138	187	181	241
10	(14)	53	.	96	117	139	188	182	242
11	18	54	71	97	119	140	189	183	243
12	19	55	73	98	120	141	190	184	244
13[1]	.	56	77	99	(121)	142	191	185	246
14	22	57	78	100	122	143	192	186	247
15	23	58	79	101	123	144	193	187	248
16	24	59	80	102	124	145	194	188	249
17	25	60	81	103	125	146	195	189	250
18	(28)	61	82	104	126	147	197	190	251
19	(29)	62	83	105	127	148	198	191	252
20	30	63	84	106	129	149	199	192	253
21	32	64	85	107	132	150	200	193	254
22	33	65	86	108	131	151	201	194	255
23	(34)	66	87	109	134	152	202	195	(258)
24	35	67	88	110	135	153	203	196	(259)
25	37	68	.	111	(141)	154	204	197	260
26	39	69[2]	.	112	142	155	205	198	261
27	40	70	89	113	143	156	207	199	(262)
28	(41)	71	90	114	144	157	208	200	263
29	.	72	93	115	145	158	211	201	264
30	42	73	94	116	159	159	214	202	265
31	43	74	(95 I)	117	162	160	215	203	.
32	45	75	95 II	118	(165)	161	216	204	269
33	46	76	(96 I)	119	.	162	221	205	270
34	47	77	96 II	120	.	163	222	206	272
35	48	78	97	121	.	164	223	207	274
36	50	79	98	122	.	165	224	208	275
37	51	80	99	123	.	166	225	209	276
38	54	81	100	124	.	167	226	210	277
39	56	82	101	125	(180)	168	227	211	278
40	57	83	102	126	(181)	169	229	212	280
41	58	84	103	127	.	170	230	213	281
42	60	85	104	128	.	171	231	214	282
43	61	86	105	129	.	172	232	215	284

[1] Vgl. S 37. — [2] Vgl. S 180 und 142.

F	L	F	L	F	L	F	L	F	L
216	283	229	299	242	313	255	327	268	. .
217	286	230	300	243	315	256	(328)	269	345
218	287	231	302	244	314	257	329	270	346
219	289	232	303	245	316	258	330	271	.
220	290	233	304	246	317/8	259	331	272	.
221	291	234	305	247	320	260	332	273	347
222	292	235	306	248	321	261	335	274	348
223	293	236	307	249	319	262	336	276	349
224	294	237	308	250	322	263	.	277	350
225	295	238	309	251	323	264	(337)	277	.
226	296	239	310	252	326	265	.	278	.
227	298	240	311	253	324	266	.	279	.
822	297	241	312	254	325	267	.		

§ 3.

Kennen wir das alte Landrecht Ludwigs des Bayern?

I. Als Rockinger 1863 seine Entdeckung veröffentlichte, daß uns das alte Rechtsbuch Ludwigs des Bayern in der aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden Handschrift M des Münchener Reichsarchivs überliefert sei, brachte er zugunsten seiner Anschauung eine Anzahl von Gründen[1] bei, die er selber als Beweise bezeichnete. Zwar gab er ohne Bedenken zu, daß ein untrügliches Merkmal, welches gleich äußerlich schon auf irgendeine Art die Gleichstellung von M mit A erkennen lasse, allerdings fehle, doch war immerhin seiner Ansicht nach der Umstand, daß M aus dem alten bayerischen Landesarchiv stamme, 'schon nicht ohne Wert'.

Sodann erschloß er aus der ungemein gedrängten und altertümlichen Fassung der M-Artikel wie aus deren verhältnismäßig geringer Anzahl, namentlich aber aus der Vergleichung mit den beiden nächst verwandten Gesetzgebungswerken S und L 'nicht zu verachtende Anhaltspunkte'. Einmal zeigten die mit M und L gemeinsamen Artikel von S starke Abweichungen gegenüber L, dagegen den überraschendsten Einklang mit M. „Sind wir hiernach nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß das besagte Werk die alte Fassung des oberbayrischen Landrechts bietet?" Daneben fiel sogleich die Gleichheit des Eingangs von M mit jenem von S nicht allein sozusagen im Publikationspatent, sondern auch in den ersten fünf rein zusammenstimmenden Artikeln auf. Insbesondere lieferte S 72 einen 'schlagenden Beweis', da dieser Artikel in allen Stadtrechtsauszügen fehlt und sonach nicht zu den eigentümlichen Stadtrechtssätzen, sondern zum landrechtlichen Bestand gehört; er findet sich denn auch richtig in M 20.

[1] I, 219—237.

Sodann enthielt das Publikationspatent von M nicht ebenso wie L ein Datum. Eines solchen bedurfte man nicht, solange man lediglich das alte Landrecht hatte; sowie aber an seine Stelle das neue trat, war es angezeigt, dieses von dem früheren und von da ab seiner verpflichtenden Kraft beraubten Gesetzbuch auch gleich äußerlich scharf zu unterscheiden. Weiterhin umfaßte L nach seiner eigenen Angabe nicht nur alte verbesserte, sondern auch neue Artikel, es redete von geminderten, gemehrten und neu erfundenen Sätzen.[1] Das mußte wieder in Beziehung zu M gesetzt werden, denn gerade dessen Artikel wurden durch Ausmerzung, Ergänzung und Veränderung zum neuen Text von L umgearbeitet. Dabei war von besonderem Wert, daß trotzdem die Reihenfolge der Artikel innerhalb des einzelnen Titels vielfach beibehalten wurde.

Neben diesen mehr äußeren Gründen gebrach es Rockinger auch nicht an zwei inneren Merkmalen für seine Behauptung. Zunächst verwies er auf die mehrmals vorkommende Verschiedenheit des Strafensatzes in M und L, vor allem in L 67, wo die Buße für nächtlichen Flurschaden erhöht wurde 'von sunderem gebresten . . . davon, daz diu pûzz so ring gewesen ist'; und richtig hat auch hier M 31 die von L 67 vorausgesetzte frühere geringere Strafe. Sodann beweist eine Unmasse von Urkunden[2], daß vor dem neuen Landrecht von 1346, das ganz allgemein eine einjährige Gewährfrist festsetzte[3], eine solche von 10 Jahren beim Verkauf von Eigengut und Eigenleuten in Bayern bestand; wirklich ist denn auch diese längere Frist klipp und klar in M 67, 70 und 84 ausgesprochen.

Das sind Rockingers 'Beweise'. Wer sie ordentlich nachzuprüfen versucht, steht bald erstaunt vor ihrer Dürftigkeit und Blutleere. Wacklige, aber laut klappernde

---

[1] Schluß des Einleitungssatzes und L 249.
[2] Vgl. die Belege bei Rockinger I, 231—237.
[3] L 188, 193, 219.

Gerippe! Am allerwenigsten ist darauf zu geben, daß die Handschrift M aus dem alten bayerischen Landesarchiv stammt. Denn abgesehen von allem übrigen besitzen wir nicht einmal den mindesten Anhalt dafür, daß sie bereits vor der Säkularisation zum Staatsbesitz gehörte[1]; sie trägt das 1803 gestochene Exlibris des kurpfalzbayerischen Geheimen Landesarchivs zu München, aber dieses wurde erst 1799 eingerichtet! Und die zahlreichen äußeren und inneren Gründe wiegen um kein Haar schwerer. Denn diese beweisen rein gar nichts weiter, als daß M möglicherweise mit dem alten Landrecht Ludwigs des Bayern identisch ist, erbringen aber für die Behauptung, daß diese Gleichsetzung auch nur wahrscheinlich oder gar sicher sei, nicht einmal den Schatten eines Beweises. Den augenfälligsten Maßstab hierfür gibt der betrübliche Umstand an die Hand, daß sie samt und sonders fast bis zum letzten Buchstaben auf die Handschriften N und E, die doch nicht ebenfalls das alte Landrecht enthalten können, ebensogut zutreffen wie auf M. Man mache doch nur die Probe mit der altertümlichen Fassung und der Reihenfolge der Artikel, mit dem Publikationspatent, den Übereinstimmungen und den Umarbeitungen; S 72 = M 20 kehrt als N 21 und E 28 wieder, M 31 als N 32 und E 47, M 67 als N 69 und E 82, M 70 als E 85, M 84 als N 82 und E 99!

Es war daher eine Entgleisung, wenn ein so scharfsinniger Forscher wie Osenbrüggen[2] Rockingers Aufstellungen über M als 'im hohen Grade überzeugend' beurteilte. Rockinger selber drückte sich anfänglich weit vorsichtiger aus. Er meinte nämlich[3]: So wenig er sich dem Wahne hingebe, als ob allen von ihm beigebrachten Belegen das gleiche Gewicht innewohne, ebensowenig

[1] Sie kam wahrscheinlich aus dem Kloster Asbach, wie Rockinger später (IV, 471[2]) selber feststellen konnte.

[2] Kritische Vierteljahrsschrift VIII (1866), 124. — [3] I, 237.

brauche er wohl von der Überzeugung zu lassen, daß dieselben in ihrem Zusammenhalt keine kraftlosen Stützen für seine Annahme von der Erhaltung des alten Landrechts in der Handschrift M bildeten! Noch 1873 gebrauchte er[1] die zurückhaltende Formel, daß er in M das gesuchte Gesetz 'erkennen zu dürfen glaube'. Einen völligen Umschwung des Tones lösten bei ihm erst die Untersuchungen von der Pfordtens aus.

II. Von der Pfordten[2] durchschaute sofort als Hauptschwäche, daß alle von Rockinger zusammengestellten Gründe, deren Gewicht, wie er übrigens höflich im selben Atemzug bemerkte, 'nicht zu verkennen sei', auf M und E[3] in gleicher Weise paßten, und suchte daher die Lösung der Frage nach der Identität von M und A auf einem andern Weg zu ermitteln. Zuerst stellte er fest, welche Artikel der beiden Handschriften in den deutlichen Verweisungen auf „des rechtbuchs sag", die wir in Urkunden aus der Zeit von 1336—1345 finden, gemeint sein mochten. Doch erzielte er auf diese Weise kein Ergebnis, da die gefundenen elf Artikel sowohl in M wie in E standen.[4] Danach hielt er die Folgerung für begründet, daß diejenige Handschrift, die nachweislich auf die Gestaltung der Stadtrechtsauszüge[5], insbesondere des ältesten Auszugs im sog. Codex Schirensis[6] von Einfluß war, einen Gesetzestext enthalten haben müsse. Dabei ging er — sein Gedankengang ist recht undurchsichtig dargestellt[7] und zur weiteren Verwirrung des Lesers auch noch ringsum mit herzlich belanglosen Nebensächlichkeiten verbrämt — von dem Vordersatze aus, daß die Aufnahme eines Artikels in einen Stadtrechtsauszug sich am ungezwungensten dann erkläre, wenn der

---

[1] III, 400. — [2] 197—211.

[3] N war damals noch nicht bekannt. — [4] Pfordten, 204.

[5] Über sie vgl. Pfordten, 61—88.

[6] Münchener Reichsarchiv, Landrecht, Nr. 3ª, Fol. XXXV'—IXL; vgl. Pfordten, 63; Fischer, 24—26. — [7] 205—207.

Bearbeiter diesen nicht in dem von ihm zu Rat gezogenen Landrechtsbuch vorfand. Doch klaubte er aus einer Auseinandersetzung über S 20, 72, 15 und 93[1] selber nichts Greifbares heraus.

Dagegen legte er Wert auf folgende zwei Punkte: S 27, der nicht in M, wohl aber in E und L enthalten ist, findet sich vollständig gerade in dem Stadtrechtsauszug des Codex Schirensis, und „hieraus darf gefolgert werden, daß diesem Auszuge der Münchner, nicht der Efferdinger Text zugrunde lag, daß also jener jedenfalls ein Gesetzestext ist". (Man beachte die Worte darf und jedenfalls.) Ferner stehen S 29, 121, 122, 137, 141 und 142, die nicht in M und L, wohl aber in E enthalten sind, in allen oder doch fast allen Stadtrechtsauszügen; „hier ist also gewiß kein Einfluß der Efferdinger Handschrift wahrnehmbar, und es ist diese Tatsache um so schlagender, wenn man sie mit der vorhin erörterten zusammenhält, daß die Artikel 20 und 72 des Stadtrechts in allen Auszügen fehlen, die auch in der Efferdinger, aber zugleich in der Münchner Handschrift stehen" (!!). In Wirklichkeit ist diese Tatsache um so nichtssagender, wenn man bedenkt, daß mit der mangelnden Nachweisbarkeit des Einflusses von E auf die Auszüge doch noch gar nichts für M als Gesetzestext bewiesen ist und daß ein unhaltbarer Schluß durch den Zusammenhalt mit einer anderen ebenso minderwertigen Stütze um nichts 'schlagender' wird; denn S 20 und 72 besagen für das Wertverhältnis zwischen M und E schon um deswillen nichts, da sie eben in beiden Handschriften[2] gleichmäßig vorkommen.

Trotzdem nahm sich von der Pfordten gerade von hier aus den Mut zu einer Verstärkung der Rockingerschen Stellung. „Hiernach kann man also sagen: Der Codex

[1] Übrigens ist die Behauptung falsch, daß S 93 in E fehlt; vgl. E 135 II.

[2] Auch in N.

Schirensis beweist, und die übrigen Auszüge machen wahrscheinlich, daß der Text der Münchner Handschrift ein Gesetzestext ist. Für die Efferdinger Handschrift ergibt sich aus den Auszügen vielmehr die Wahrscheinlichkeit, wenn auch kein völliger Beweis des Gegenteiles".[1] Ja, er glaubte das Ergebnis auch noch durch 'gewichtige Gründe' aus dem Inhalt der beiden Handschriften an sich unterstützen zu können. Einmal verwies er auf die sorgfältige Redaktion von M, während E in einer Flüchtigkeit, die sich nur bei einem Entwurf erkläre, gleich sechs Artikel doppelt aufweise.[2] Sodann verglich er die beiden Handschriften mit dem neuen Landrecht und fand, daß die Abweichungen von M und L alle als naturgemäß bei einer Gesetzesrevision anzusehen seien, während die ausschließlich in E enthaltenen[3] oder ausschließlich hier fehlenden[4] Artikel sich nur unter der Voraussetzung befriedigend deuten ließen, daß es sich bei E um einen nicht genehmigten Entwurf handle. Dasselbe gilt nach ihm — und zwar wiederum 'in noch schlagenderer Weise' — bezüglich des Inhalts mehrerer Artikel, die den drei Landrechten gemeinschaftlich sind. M 152 = L 80 zeigen eine Verbesserung, die in E 179 und S 162 mangelt; „gewiß hat doch nicht derselbe Gesetzgeber seine erste Verbesserung wieder beseitigt, um sie bald nachher nochmal aufzunehmen, sondern die Verfasser des Efferdinger Entwurfs haben sich auch hier wieder aus Flüchtigkeit mehr an das Stadtrecht gehalten, und der Gesetzgeber ist ihnen nicht gefolgt". In M 28 = L 63 steckt eine geringere Buße als in E 44; „eine solche Erhöhung und wieder Minderung der Buße ist nicht wahrscheinlich". Zu diesen Gründen tritt als abschließend die Erwägung hinzu, „daß es doch kaum glaublich ist, daß Kaiser Ludwig

---

[1] Pfordten, 207.

[2] E 18/111, 20/121, 21/165, 22/164, 28/32, 136/139. E 83 und 159 sind sachlich, aber nicht wörtlich identisch.

[3] E 126, 127, 190, 191, 195, 197. — [4] E 15.

in dem Zeitraum von höchstens 12 Jahren drei Landrechte erlassen habe, und dies wäre der Fall, wenn auch die Efferdinger Handschrift einen Gesetzestext enthielte".

Das sind von der Pfordtens 'gewichtige Gründe' für die Behauptung, daß M das alte Landrecht bietet: 1) sorgfältige Redaktion von M, 2) Naturgemäßheit der Abweichungen von M gegenüber L, 3) Zusammentreffen von zwei Übereinstimmungen in M und L gegenüber E, 4) die Beurteilung von E als bloßen Entwurfs. Über das Zwingende eines solchen Beweisgangs, der auch seinerseits von vornherein Möglichkeit mit Wahrscheinlichkeit und Sicherheit verwechselt, brauche ich kein Wort zu verlieren. Es genügt der Hinweis, daß die vier Gründe buchstäblich ebenfalls auf N zutreffen. Hätte doch von der Pfordten diese Handschrift gekannt! Er wäre sicher stutzig geworden.

Anders Rockinger, der glückliche Entdecker von E und N. Er hielt es nicht für der Mühe wert nachzuprüfen, ob seine in den Jahren 1853—1863 aufgestellten Vordersätze nicht schon durch seine eigenen späteren Funde über den Haufen geworfen wurden. Im Gegenteil. Der sonst so schwer zu befriedigende Forscher war auf einmal übergenügsam. 1908 kam er auf seinen Festvortrag vom 26. Mai 1863[1] nur in der Form zu sprechen, daß er entschieden und bündig schrieb[2]: „Heute kann, da inzwischen die damalige Darlegung der Sache zuletzt noch in des Freiherrn von der Pfordten umsichtigen 'Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayrischem Land- und Stadtrechte' ausdrückliche Anerkennung gefunden hat und überhaupt kein Zweifel mehr darüber besteht[3], auf eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes Verzicht geleistet werden". Es besteht überhaupt kein Zweifel mehr über die Gleichheit von M und A: selten wurde ein wissenschaftliches Ergebnis wie dieses mit so unzureichenden

[1] D. h. auf Rockinger I. — [2] IV, 470/1. — [3] Von mir gesperrt.

Mitteln gewonnen und trotzdem von der Fachwelt gläubig als wohlbegründet hingenommen.

III. Der erste, der sich von Rockingers und von der Pfordtens Aufstellungen nicht bestricken ließ, war im Jahre 1908 J. Fischer.[1] Auf eine Widerlegung der von seinen Vorgängern aufgebrachten Gründe ging Fischer nicht erst lange ein, sondern suchte dafür gleich positiv die Unhaltbarkeit ihrer Annahmen darzutun. Er wandte dabei folgendes Schlußverfahren an: das alte Landrecht ist älter als S; der Text von M ist eine Weiterbildung von S; also kann M nicht das alte Landrecht sein.

Zum Beweis des Mittelsatzes diente ihm an zweiter Stelle die Beobachtung, daß M 118 Stadtrechtsartikel[2], 5 Stadtrechtszusatzartikel und 35 stadtrechtsfremde Sätze; E 117 + 10 Stadtrechtsartikel, 5 Stadtrechtszusatzartikel und 35 + 21 stadtrechtsfremde Sätze; endlich L 117 + 4 Stadtrechtsartikel, 5 Stadtrechtszusatzartikel und 33 + 21 stadtrechtsfremde Sätze enthalte. Was aber damit bewiesen sein soll, ist mir einfach unerfindlich. Wie steht es nun aber mit den entwicklungsgeschichtlichen Zügen, die Fischer an die erste Stelle rückte? Er meinte, daß M deshalb über S 'hinausgewachsen' sei, da 1) die Artikel S 42 und 53 in M ausgemerzt und nur deren Abänderungen S 93 und 16 in M 119II[3] und 110 aufgenommen seien, übereinstimmend mit dem neuen Landrecht L 243 und 287; da 2) in S 120 der Richter den Anweiser von Amts wegen, in M 6 dagegen wie in L 9 nur auf Antrag gibt; da 3) der harte, aber folgerichtige zweite Halbsatz von S 113 über das Pfänden eines Eigen- oder Lehensmanns für Schulden seines Herrn bei M 60 vorsichtig weggelassen sei und zwar wieder im Einklang mit L 146. Auch dieser Beweis ist leider völlig mißlungen, schon insofern, als die doch

[1] 12—14.

[2] Es sind Landrechtssätze, die ins Stadtrechtsbuch Aufnahme fanden!

[3] 120 ist zu berichtigen.

so naheliegende Möglichkeit[1], daß die Artikel M 119II, 110, 6 und 60 bereits im alten Rechtsbuch standen und keineswegs Weiterbildungen von Stadtrechtssätzen darstellten, ganz übersehen und auch nicht mit einem Wort berücksichtigt ist. Es bleibt mir daher nichts anderes übrig als zu versuchen, dem Ziel einer endgültigen Entscheidung auf besserem Pfade näherzukommen.

IV. Glücklicherweise vermögen wir mit Hilfe von Urkunden, also recht glaubwürdigen Zeugen, eine kleine Reihe von Rechtssätzen zweifelsfrei nachzuweisen, die im alten Landrecht Kaiser Ludwigs gestanden haben müssen. Ist nun vielleicht darunter die eine oder andere Bestimmung, die wir in der Handschrift M vergeblich suchen?

1) Am 23. Mai 1343[2] bekennt der Verkäufer eines Hofes im Gerichte Dachau u. a.:

> „Ich vergich . . ., daz ich . . . den egenanten hof dem gotzhaws zu Perkirchen und den phlegern daselbs desselben gotzhaus gevertigt und gestättigt han mit meinem ayd und mit allen den punten, als des wirdigen herren kayser Ludwig rechtpuech sagt, wann ich dhain anderer guet pfant noch pargen gehaben möcht, und han das geweist mit meinen starchen ayd, als vorgeschrieben stet“.

Am 22. April 1344[3] beurkundet der Richter zu Dachau, daß ein anderer Verkäufer dem Kloster Indersdorf ein Eigengut

> „vertigt und staetigt . . . und schwůr mit seinem ayd, als meins herren půch sagt, daz er das aygen dhainem erben ze chainem gevard verschaufft hab und es vor ehafter not nicht ersparen maecht[4] und awch weder pfant noch pargen gehaben mocht, und mit allen den pünten, als meins herren pûch sait“.

---

[1] In Wirklichkeit Gewißheit; vgl. unten § 8.
[2] Mon. Boica XXI, 7.
[3] Oberbayerisches Archiv XXIV, 77, Nr. 165.
[4] Entspricht genau dem Inhalt von M 75.

Über einen dritten Verkäufer sagt ein Gerichtsbrief desselben Ausstellers vom 1. Dezember 1345[1], daß er zwei Höfe dem Erwerber

> „fuer recht aygen mit seinem aeyd bestaett und gevertigt [hat], also daz er die egenanten hoef von rechter ehafter not nicht ersparen moecht und daz auch er dieselben hoef den rechten erben nicht ze gevaerd verchaufft hab und daz auch er weder fuerpfant noch porgen nicht gehaben mocht, damit er im die obgenanten guot bestaeten moecht, alz meins herren dez kaysers puoch sagt".

Aus diesen drei Stellen im Verein mit den einschlägigen Sätzen von S und L muß entnommen werden, daß nach dem alten Rechtsbuch Ludwigs des Bayern die Übertragung liegenden Gutes durch besonderes „fertigen" oder „bestaeten" nach zwei Richtungen hin endgültig abzuschließen war. Auf der einen Seite sollten durch gehörige Sicherheitsleistung[2] die Erwerber gegen Ansprüche Dritter[3], auf der andern Seite die Erben des Veräußerers gegen Beeinträchtigung ihres Erbanwartschaftsrechts geschützt werden. Aus dem ersten Gesichtspunkt heraus mußte die 'Fertigung' regelmäßig erfolgen durch Grundstückspfand oder Bürgenstellung[4], und nur ersatzweise genügte der Eid des Veräußerers, daß er „weder pfant noch porgen gehaben mocht". Dem zweiten Gesichtspunkt sollte ebenfalls zunächst mindestens die Pfandbestellung

---

[1] Rockinger I, 260.

[2] Diese richtige Erklärung von Fertigung bei Rehme Paul, Zur Geschichte des Münchner Liegenschaftsrechts (Festgabe für Heinrich Dernburg [1900]), 296.

[3] Insbesondere gegen erben und gelter, vgl. S 269.

[4] Ebenso S 31, nur mit der kürzeren Gewährfrist: „In der stat gericht sol man aigen bestaeten jar und tach mit anderm aigen oder mit porgen; swer aigen oder porgen nicht gehaben mag, der bestaet sein aigen mit seinem aid".

Rechnung tragen; hatte aber der Veräußerer nicht mehr als[1] ein Eigen oder ein Lehen, dann erreichte er die gänzliche Ausschließung des Erbenbeispruchrechts durch einen (gewöhnlich mit dem ersten verbundenen) zweiten Eid, „daz er daz gut nicht lenger ersparen mug von hunger und von frost und von geltz nott und seinen erben durich chain gevaer".[2] Nun entspricht zwar dem zweiten Erfordernis der Artikel M 75 ganz ausgezeichnet, aber hinsichtlich des ersten Erfordernisses fehlt in M die unbedingt notwendige Gesetzesbestimmung; denn jener Artikel M 75, auf den von der Pfordten[3] kurz entschlossen zur Vermeidung der sonst für ihn erwachsenden Schwierigkeiten die drei unwillkommenen urkundlichen Verweisungen bezieht, spricht mit keinem Wort von Pfand oder Bürgschaft.

2) Mehrere andere Urkunden befassen sich mit der Frauenmorgengabe. Am 17. Mai 1345[4] verzichtet eine Frau bei einem Gütertausch auf alle Rechte,

> „die ich han oder gehaben moecht auf dem guet umb morgengab und umb all sach und han mich der verzigen an der stat, da sich ein fraw durch recht irr morgengab und irr rechten verzeihen soll und als meins herren puoch sait".

Ebenso heißt es am 26. Oktober 1345[5]:

> „[Ich] han mich auch dez verzigen vor dem richter zu Paeul auf der schranne, als sich ein frawe haimstuir und morgengab und widerlegung durich recht verzeihen solt und als meinz herren puech sagt".

In einem dritten Fall vom 1. Dezember 1345[6] lautet die Erklärung:

---

[1] E 90: „nimer dann"; N 75: „nur"; M 75 falsch: „meiner dann".

[2] Vgl. neben den obigen Urkunden M 75, N 75, E 90, S 31, 267, 269 und L 200, 204 miteinander. — [3] 200/1.

[4] Rockinger I, 259, Ziffer x. — [5] A. a. O., Ziffer aa.

[6] A. a. O., 260.

„Darumb han ich mich derselben morgengab auf den vorgenanten gueten verzigen auf dez reichs strazz mit meinem ayd, alz sich ein frawe durch recht irer morgengab verzeihen sol".

Aus diesen Stellen muß erschlossen werden, daß das alte Landrecht über die Zulässigkeit und Form des Verzichts einer Frau auf Heimsteuer, Morgengabe und Widerlegung — es war Eid vor offner Schranne oder auf des Reiches Straße vorgeschrieben[1] — einen eigenen Artikel enthielt. Einer derartigen Bestimmung aber ermangelt M wiederum.[2] Sogar von der Pfordten[3] muß notgedrungen diese Tatsache zugeben, aber er sucht mit einem kühnen Sprung der Masche zu entgehen: da die Bestimmung in M fehle, so könnten die entgegenstehenden Verweisungen auf das alte Rechtbuch also (!) nur auf die allgemeinen Vorschriften über Veräußerung von Grundeigentum, d. h. auf M 75 bezogen werden! Wie unzulässig das ist, zeigt schon die bereits verwertete Urkunde vom 26. Oktober 1345[4], in der die Ausstellerin erst im Anschluß an den rechtsförmlichen Morgengabeverzicht und unabhängig davon den Erfordernissen des Artikels M 75 nachkommt:

„Und [ich] han auch darnach getan, was recht was, daz ich sein von ehafter noet nicht enpern mocht und auch darumb, daz ich den erben chaein anderen gewerschaft nicht getuon macht an mit des gerichtz prief, als meinz herren puech sagt".

3) Endlich ist uns in einem Prozeß des Klosters Rott a. I. eine wertvolle Angabe übermittelt. Das Kloster hatte

---

[1] Abänderung mit Ersetzung der Mündlichkeit durch Schriftlichkeit in L 127.

[2] M 131 scheidet hier aus, da er bloß den Fall behandelt, daß eine Frau zum Beweis ihrer Morgengabe zeugnisfähig ist nach Maßgabe des alten Herkommens.

[3] 201. — [4] Vgl. Rockinger I, 259, Ziffer aa.

einen im Kitzbüheler Amt gelegenen Hof im Jahre 1296 an Gebhard von Velwen und dessen Sohn Otto[1] zu zweien Leibern ausgeliehen, natürlich mit der Maßgabe, daß das ganze Gut nach dem Absterben der Berechtigten unversehrt an den Eigentümer zurückzufallen hatte. Als aber später drei größere Stücke dem Hof unrechtmäßig entfremdet worden waren, beschwerte sich der Abt beim Kaiser Ludwig, der dann am 23. April 1340 an seinen Pfleger zu Kufstein folgende Weisung[2] ergehen ließ:

„Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer keyser, ze allen ziten merer des richs, enbieten unserm phleger ze Kofstain Otten dem Pientzenower unser hulde und alles gut. Uns hat kunt getan der geistlich man der abt von Rot, daz sin vorvar und daz convent Gebh[arten] dem Velber einen hof genant Wisenswanck und waz darzu gehort besuht und unbesuht zu zwain liben verkouften umb ein genantiw summe, die si dem gotzhus jerlichen davon gaben, also, wann die zwen leib nimer enweren, daz dann der hof mit allen sinen zugehorden gentzlichen wider an daz vorgenant gotzhus vallent solt. Nu sind im driw stuck uz dem hof anderswo verkummert, also daz er im noh sinem gotzhus niht gentzlichen wider worden ist, alz er uz dez gotzhus gwalt versatz wart, wellen wir und gebieten dir es och vesticlichen: Mog der obgenant abt war gemachen alz reht ist, daz im die driw stuck von dem selben hof enphromd sin anders dann recht si, daz er dez geniezze, und antwurt im dieselben stuck zu dem hof in, ob er si mit dem rehten behab und la dez niht. Geben ze Munichen an sant Georigen tag in dem sehsundzwainzigestin iar unsers richs und in dem zwelften[3] dez keysertwmes.“

[1] Leibrechtsrevers des Vaters von 1296, des Sohnes von 1327: Mon. Boica I, 412 und 429.

[2] Münchener Reichsarchiv, Selekt Kaiser Ludwig, Nr. 704 (beim Jahr 1339).

[3] Diese Angabe ist — ebenso wie beispielsweise an einer Urkunde

Die so angeordnete gerichtliche Entscheidung, die ihrem vollen Wortlaut nach bisher nicht bekannt war[1], erfolgte am 27. Juni desselben Jahres und lautete[2]:

„Ich Ott von Pinczzenaw, richter ze Chopfstain und ze Chiczpuhel, vergich offenleich an dem prief und tun chunt allen den, die in sehent horent oder lesent, daz der wirdig her abt Fridreich ze Rot daz gut, daz da haizzet auf dem Reut, daz her Vasolt und seiner bruder chind habent inne gehabt, und auch daz gut ze Griespach, daz di Frawbergerin fraw Elspet inne hat gehabt, und auch di aekcher, di di Wolflinne hat inne gehabt, di alle sint gelegen in Chiczpuchlaer ampt, mit dem rechten und als meins herren chaiser Ludw[eigen] puch sagt und auch sein prief, di er darumb hat geschaft und gegeben[3], dacs Chiczpuhel auf dem rechten und da engagen warn ritter und chnecht und ander erbar laůt vil, behabt hat alz recht ist und hat si auch mit vollen rechten in sein gewalt pracht, daz di vorgenant gůt im und seinem goczhaus sind eingeantwurt vor dem rechten mit dem stab und mit gerichts hant ze haus und ze hoff alz recht ist. Und daruber, wan meins herren chaiser Ludw[eigen] puch sagt:

vom 22. März 1340 (Selekt Nr. 740) — verschrieben, da am 17. Januar 1340 bereits das 13. Jahr des Kaisertums Ludwigs begonnen hatte. Böhmers Regesten stellen die obige Urkunde sowohl zu 1339 wie zu 1340. Entscheidend ist das Steuerprivileg, das Ludwig am selben Tage für Kitzbühel ausstellte: „Geben ze Munichen an sant Georigen tag nah Kristes geburt drinzehen hundert iar darnach in dem viertzigestim iar, in dem sehsundzwanzigestim iar unsers richs und in dem dreizehendem dez keysertumes" (Original im Stadtarchiv Kitzbühel, darnach gedruckt von Kogler in der Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F. LII [1908], 66/7; Abschrift im Reichsarchiv, tomus privilegiorum IX, fol. 99').

[1] Vgl. den irreführenden Druck Mon. Boica I, 436/7.

[2] Reichsarchiv, Kloster Rott, Kodex Nr. 1, S. 104—106; Original leider nicht auffindbar.

[3] Gemeint ist natürlich obiger Erlaß vom 24. April 1340 und nicht das Hofurteil vom 23. Mai 1319 (über Gewährfrist bei Seelgeräten), das von der Pfordten 199 hierher bezieht!

> welich man, wie der genant sei, ain gůt in sein gwalt mit dem rechten pring, in welchem gericht daz geschech, daz der selber richter im seinen prief mit seinem insigel ze urchund daruber sol geben,

han ich vorgenant Ott der Piencznawer, daz sich di vorgeschriben sache und auch daz recht umb di vorgenant gut also vergangen hat mit dem rechten, dem vorgenanten wirdigen herren abt Fridreichen ze Rot und seinem goczhaus ze urchund geben den offen·prief mit meinem angelegten insigel. Daz recht ist geschechen nach Christes gepurt 1340 dez nachsten eritags nach dem sunbenten tag."

In diesem Gerichtsbrief erhalten wir zum erstenmal ein genaues Zitat, das einen Artikel des alten Landrechts wörtlich oder doch nahezu wörtlich anführt. Und nun stellt sich heraus, daß auch dieser Artikel in M fehlt!

4) Somit ist es uns schon bis hierher[1] gelungen, drei Gesetzesvorschriften zu ermitteln, die unbedingt in M vorkommen müßten, wenn diese Handschrift wirklich den Text des alten Landrechts enthielte. Bei allen dreien trifft diese notwendige Voraussetzung auf M nicht zu. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Rockingersche Einschätzung von M unhaltbar ist und daß in den Abhandlungen der Münchner Akademie der Wissenschaften etwas als Kaiser Ludwigs erstes oberbayerisches Land- und Lehenrecht gedruckt wurde, was diesen Namen nicht verdient.

Eine immerhin beachtenswerte Bestätigung meines Beweisgangs erblicke ich in einer Bemerkung, mit welcher M bescheiden schließt und die von Rockinger, der doch sonst die hier angebrachten späteren Schreibübungen verzeichnete[2], wohl wegen der sie völlig umrahmenden Buchstaben- und Satzkritzeleien ganz übersehen wurde, obwohl

[1] Weitere Stellen unten in § 8, wo versucht wird, den Inhalt von A festzustellen; vgl. auch unten S. 266.

[2] IV, 471[1].

sie vom Schreiber des unmittelbar vorangehenden Hauptteils — m. E. dem Verfasser von M oder seinem Schreibgehilfen — offensichtlich herrührt[1]:

„Mit willen und anderz nicht, allzeit swaz ich vermag".[2]

Ist das aber etwas anderes, als wenn in späteren Jahrhunderten der Briefschreiber einem Höhergestellten gegenüber die Versicherung steter Dienstbereitschaft und Unterwerfung unter dessen Willensmeinung anbringt oder als wenn der mit Abfassung eines Konzeptes oder Entwurfes betraute Beamte sein 'salvo meliori' oder 'unmaßgeblichst' oder 'unzielsetzlichst' beifügt? Auch hiernach ist M nichts weiter als bloßer Entwurf.

Das wirkliche alte Rechtsbuch jedoch ist nach wie vor verschollen, bis uns ein glücklicher Fund neue Kunde von ihm bringt. Dieses Ergebnis mag seltsam scheinen; aber für die ehemaligen bayrischen Behörden hatte mit dem Erlaß des neuen Landrechts von 1346 das gute alte 'Buch' seine Rolle ausgespielt, und schon damit waren die bis dahin im Gebrauch stehenden Handschriften von A, wenn auch nicht auf einmal, so doch allmählich der Vernichtung preisgegeben. Allein sollte sich nicht ein einziges Exemplar vor dem Untergang haben retten können?

[1] Ich meine die dritte Zeile nach Beendigung der Rechtsartikel. Zeile 4 ist schon Schreibübung.

[2] Darauf folgte dann wahrscheinlich noch ein Name. Reste von rot Geschriebenem noch sichtbar. Die Entzifferung gelingt vielleicht noch einmal mit Hilfe der Photographie.

§ 4.

Geht das Stadtrecht dem neuen und dem alten Landrecht voraus?

I. Die Ansicht[1], daß die Veröffentlichung des Stadtrechtsbuchs dem neuen Landrecht von 1346 um ein Jahr nachgefolgt sei, ist längst erschüttert.[2] Denn der handschriftliche Eintrag im Original S^I^, auf den sich Auer stützt: „Anno millesimo CCCXLVII[3] in octava Johannis Baptiste", gehört nach dem deutlichen Augenscheinsbefund zu den nach Abschluß des eigentlichen Stadtrechtsbuchs von späterer Hand beigeschriebenen Anhangsartikeln S 194 bis 203 und bezieht sich lediglich auf S 202. Sodann stimmt S in den Artikeln, die sich mit L berühren, fast ausnahmslos mit der Textgestaltung überein, die das alte Landrecht aufgewiesen haben muß, und nicht mit dem neuen Landrecht, das sich durch zahlreiche Änderungen davon abhebt. Das folgt bereits aus einem Vergleich von S 1, 18, 69, 75, 76, 95, 109 und 110[4] mit L 1, 240, 67, 37, 316 und 269. Die gewichtigsten Beispiele aber, die auch Fischer[5] bis auf eines herausgegriffen hat, bilden S 31 mit L 200, S 103 mit L 236, S 155 mit L 197 und S 167 mit L 219.

Nach S 31 mußte bei der Grundstücksauflassung der Veräußerer zum Schutz des Erwerbers und zugleich im

---

[1] Auer, Seite VII; Aubert, Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVII [1893], 32); Rehme, Zur Geschichte des Münchener Liegenschaftsrechts (Festgabe der Berliner Juristenfakultät für H. Dernburg [1900], 283); Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte ^{5} (1907), 708.

[2] Rockinger I, 220 ^{6} und 255 ^{25}; von der Pfordten, 290/91.

[3] Der Schluß der Zahl auf Rasur, so daß möglicherweise zuerst auch 1348 da gestanden haben kann. S^{II} hat 1347 ohne Korrektur.

[4] Vgl. Rockinger I, 225—227 Anm. — Darüber, daß diese Artikel in A enthalten waren, vgl. unten § 8.

[5] 6/7.

Interesse der Erben[1] Sicherheit leisten (bestaeten) Jahr und Tag;

> „und für erben, die auzzer landes sint, so sol man aigen bestaeten zechen jar und ain tach“.

L 200 hingegen kürzt absichtlich die Frist:

> „Wir wellen auch, wer aigen verchaufft in dem lande, der sol nicht lenger gewerschaft tuon wan iar und tag für erben in dem lande, für erber auzzer lande zwai iar“.

Nach S 103 bedurfte der Gläubiger zum Erwerb der Vollrechte an gepfändetem Gut, das ihm nach fruchtlos versuchtem Pfandverkauf gerichtlich eingeantwortet war, der Bestätigung des richterlichen Aktes durch den Landesherrn:

> „[Es] sol im der richter darüber sein brief geben an den landesherren, daz ez mit recht also ertailt sey, daz im der landesherr seinen brief geben süll über daz selb guot, daz er oder swem er ez gebe, daz selb guot fürbaz hab als sein aigenlichs guot“.

Dieselbe Vorschrift galt im alten Rechtsbuch, wie ein derartiger Brief an den Landesherrn, d. h. den Kaiser Ludwig, unterm 27. Februar 1343[2] ergibt; der Richter von Dachau bekundet nämlich darin, daß ein Antragsteller zwei Höfe

> „in rechter pfantschaft inn het als lang, daz er damit tet mit allen půnten, schwas meins herren půch sagt. Davon, lieber herr, sagt ewr půch, daz ir im und seinn erben . . . die vorgenanten zwen hốf staeten sůlt mit ewrem brief fůr recht aygen“.

Aber die Mitwirkung des Landesherrn wurde durch L 236 beseitigt:

> „[Es] sol im der richter daz selb aigen antwurten

[1] Vgl. oben S. 246.

[2] Reichsarchiv, Angerkloster München, Fasz. 22 = Mon. Boica XVIII, 167.

mit seinem brief ledig und loz und sol er daz guot inne haben mit ruo als ander guot, daz sein aigen ist".

Nach S 155 mußte beim Prozeß um ein Gut der Beklagte die Antwort, daß der Kläger ihn bereits früher einmal belangt habe und damals vor Gericht unterlegen sei, „war gemachen mit zwain oder mit fronboten ain". Aber L 217 verfügte:

„Uns duncht auch guot und recht umb den artickel, der in dem puoch[1] stet umb ain guot, dez ainer pey nucz und pey gewer siczt und ainer vor darumb mit dem rechten enbrosten ist, daz er darumb dez gerichtz brief nemen sülle, alz ims daz recht geben hat, und daz er mit zwaien noch mit fronboten nicht erzeugen sülle".

S 167 bestimmte, daß der Verkäufer von Leuten dem Erwerber

„mit der gewerschaft vertreten [soll] als recht ist, die aigen leut zehen iar und ain tach, die lehen sint, iar und tach".

Die längere Frist, die mit dem aus vielen Urkunden erhellenden tatsächlichen Rechtszustand vor 1346 im Einklang stand, wurde durch L 219 verringert:

„Ist daz ain erber man dem andern laeut ze chauffen geit . . ., die sol er im mit der gewerschaft vertreten alz recht ist, die aigen laeut ain iar und ainen tag, die lehen sint, auch iar und tag".

Und nun halte man mit diesen vier Vergleichungen das allenthalben hervorbrechende Streben der Stadtbewohner nach Erleichterung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, nach Ersetzung der Mündlichkeit durch Schriftlichkeit und nach Verkürzung der Fristen zusammen. Bleibt es da auch nur einen Augenblick denkbar, daß die schwerfälligen Bestimmungen der Artikel S 31, 103, 155 und 167 in einem Stadtrechtsbuch noch zu einer Zeit Aufnahme finden

[1] L 197.

konnten, da der Gesetzgeber bereits für Stadt und Land die gerade dem städtischen Bedürfnis entgegenkommenden Verbesserungen zugestanden hatte?[1]

II. Dem Irrtum Auers stellte sich in der Folge die geradezu entgegengesetzte Behauptung gegenüber, daß die Ausarbeitung des Stadtrechts sogar noch vor das alte Landrecht zu setzen sei. Ihr Anwalt war von der Pfordten[2], während Rockinger[3] mehr der Ansicht zuneigte, daß A gleichzeitig mit oder kurz vor S erlassen worden sei.

1) Von der Pfordten, dem sich die angesehensten Forscher[4] anschlossen, so daß schon mit Rücksicht hierauf an dieser Stelle auf seine Beweisführung näher eingegangen werden muß, fand zunächst ein Bedenken gegen Rockinger in der großen Zahl der 124 bei S und M (wobei er M für das alte Rechtsbuch nahm) gemeinschaftlichen Artikel. Diese Wiederholung von 124 Artikeln „würde sich bei gleichzeitiger oder späterer Erlassung des Stadtrechts nur unter der Voraussetzung erklären lassen, daß das alte Landrecht in den Städten nicht gegolten habe. Diese Voraussetzung ist aber unzulässig.“[5] Ein zweites Bedenken knüpfte er an die Stadtrechtsauszüge. Erwägt man, „daß das Stadtrecht umfassender ist, als das alte Landrecht, so wäre es doch näher gelegen, dem Stadtrechte die 37 eigentlichen Landrechtsartikel beizufügen als umgekehrt dem Landrechte die 74 eigentlichen Stadtrechtsartikel, zumal wenn das Stadtrecht die Autorität des

---

[1] Hier kann ich einstweilen abbrechen, da es sich an dieser Stelle nur um die zeitliche Festlegung des Stadtrechts im allgemeinen handelt; näheres unten § 9, wo denn auch die Erörterung über das Jahr der Abfassung des Stadtrechts die Bestätigung des oben Dargelegten ergibt.

[2] 290—299. — [3] I, 241—255; IV, 488.

[4] Riezler, Geschichte Baierns II (1880), 540/41; von Amira, Grundriß des germanischen Rechts[2] (1902), 30; Döberl, Entwickelungsgeschichte Bayerns I[2] (1908), 295/96; zeitweise sogar Rockinger, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XVII (1875), 465. — [5] 292.

jüngeren Gesetzes für sich gehabt hätte". Glücklicherweise kann man solche Wahrscheinlichkeitsspielereien, die man nur beliebig umzukehren braucht, um ebenfalls einen guten Sinn zu erhalten, schlankweg übergehen, zumal da ihr Urheber sie selber nicht allzu ernst nahm. Um so mehr gab er auf seine 'positiven Anhaltspunkte'.

Allein gleich wieder begann er[1] mit einem Punkt, der im Einzelfall gar nichts beweist: mit der allgemeinen Erwägung nämlich, daß in ganz Deutschland die Stadtrechte den Landrechten vorausgegangen seien! Und er schloß mit der ebenbürtigen Beobachtung, daß die Verleihungen von Freiheiten und Rechten an einzelne Städte in Oberbayern mit dem Jahre 1332 aufhörten, was „gewiß in ursächlichem Zusammenhange mit dem Stadtrechte steht", aber leider bloß grundfalsch ist.[2] Nicht besser wird seine Stellung damit, daß schon in der Form das Landrecht gegenüber dem die alte Gestalt eines Privilegiums nicht ganz abstreifenden Stadtrechts als ein Fortschritt in dem Bewußtsein und der Betätigung gesetzgeberischer Befugnis erscheine. „Viel entscheidender als die Form fällt aber der Inhalt der beiden Gesetze in die Wagschale. Das Landrecht ist auch in der Anordnung und Fassung der Artikel ein Fortschritt und läßt dem Stadtrechte gegenüber die bessernde Hand erkennen." Schon wieder muß die passendere Anordnung der Artikel außer acht bleiben, da sie keinen Schluß auf frühere oder spätere Ansetzung zuläßt — das spätere Werk kann doch sehr leicht eine früher vorhandene treffliche Reihenfolge empfindlich stören, wenn es auf dem Wege der Flick- und Zusammensetzarbeit[3] zustande kommt —, und da sie zudem im gegebenen Fall uns nicht genügend bekannt ist. Wo dagegen zeigt S im einzelnen gegenüber M bei Artikeln, die höchstwahrscheinlich

---

[1] 293. — [2] Vgl. die Nachweise bei Rockinger IV, 489.
[3] Wie das tatsächlich bei S der Fall war.

dem alten Landrecht entnommen waren, deutliche Verbesserungen?

Von der Pfordten[1] verweist zunächst auf S 15, 52, 120 und 162. Aber S 15 und 162 haben kleine Abweichungen, die auch einigen Handschriften des alten Landrechts nicht fremd sein konnten, da sie ebenso in N 120 bzw. N 150 und E 179 zu lesen sind. S 120 gibt Witwen, Kindern und Geistlichen den Anweiser von Amtswegen, M 6 nur auf Antrag; warum ist letzteres notwendig Verbesserung? S 52 und M 68 sind zwei selbständige, voneinander unabhängige Bestimmungen, da sie in E gleichzeitig nebeneinander vorkommen.[2] Die zweite Gruppe ist um nichts beweiskräftiger. Denn S 33, 34 und 113 sind Sätze, die längst vor Abfassung des Stadtrechtsbuchs sachlich gegolten haben mögen; S 145 stimmt ganz mit N 53 und E 67 überein; S 103, 155 und 163 zeigen überhaupt nicht die behauptete Änderung gegenüber M 89, 72 und 103. Da ist es denn kein Wunder, daß schließlich sogar die belanglosesten 'kleinen sprachlichen oder redaktionellen Verbesserungen' als Kronzeugen herhalten müssen. Wenn jedoch irgendwo die Fassung des neuen Landrechts mehr an S als an M angenähert zu sein scheint, so erklärt sich der Verfasser dies ganz richtig aus der Benützung des Stadtrechts bei Neubearbeitung des Landrechts; und außerdem sind die Abweichungen auf einmal so unbedeutend, daß „daraus ein Schluß auf das höhere Alter nicht gemacht werden kann".

Ebenso leichthin tut von der Pfordten die weit, weit ernstere Schwierigkeit ab, daß man veranlaßt sein könnte, die Verweisungen auf das „buch" oder „rechtbuch" oder „meins herren buch" in S 18, 20, 25, 30, 38, 43, 54, 57, 144, 149, 154, 155, 161, 164 und 181 auf ein anderes dem Stadtrechtsbuch bereits fertig vorliegendes Gesetz

[1] 295. Zu ändern ist M 123 und 152 in M 122 und 151.
[2] E 83 und 159.

zu beziehen, das mit dem alten Landrecht zusammenfallen müßte. Denn er begnügt sich zu untersuchen, ob die erwähnten Verweisungen das Stadtrechtbuch selber meinen könnten, und kann auch diese Frage nur deshalb entschieden bejahen, da er den genauen Inhalt von S 54 und 154[1] bedenklich übersieht. Auf diese Weise bringt er es zuwege, daß irgendwelche Gründe, die für den zeitlichen Vorrang des alten Landrechts sprechen würden, einfach „nicht vorhanden sind". Aber hier war seine Selbsttäuschung nicht geringer als dort, wo er sich schmeichelte, eine Reihe von positiven Anhaltspunkten für das höhere Alter von S gefunden zu haben. Denn seine dorthin gehörigen Ausführungen boten unter vieler Spreu auch nicht ein Körnchen Weizen.

2) Zu einem zuverlässigeren Urteil führt die Vergleichung von S mit M, N, E und L.[2] Durch sie erhalten wir nämlich vor allem eine gewisse Ordnung in dem scheinbar regellosen bunten Gemisch land- und stadtrechtlicher Sätze, das im Stadtrecht schon beim ersten Blick erkennbar wird. Wenn wir die Artikel, die S mit den vier Texten M, N, E und L oder mindestens mit dreien von ihnen gemeinsam hat, von jenen scheiden[3], in denen es nur mit zweien oder einem oder gar keinem davon übereinstimmt, gewinnen wir zwei große Gruppen: auf der einen Seite

S 1—26, 28, 64—79, 81—90, 92—98, 100, 102 bis 112, 116—120, 125—136, 138—140, 143—147, 153—163, 166, 167, 186—190[4];

und auf der andern Seite

S 27, 29—63, 80, 91, 99, 101, 113—115, 121—124,

---

[1] Näheres unten 265—267.

[2] Vgl. die Konkordanz vornen S. 232—234.

[3] Die Scheidung ist hier nur vorläufig; nähere Prüfung unten § 8.

[4] S 15 in SMNL, S 20 und 72 in SMNE, S 77 in SNEL, die übrigen Artikel in SMNEL vorhanden.

137, 141, 142, 148—152, 164, 165, 168—185, 191 bis 193.[1]

In der ersten Gruppe steckt eine landrechtliche Schicht von Rechtssätzen. Daher wendet sich beispielsweise S 1 an jeden Richter und Amtmann im Land zu Bayern, S 72 läßt den schädlichen Mann nach dem in jedem Gericht von alter Gewohnheit her üblichen Verfahren überwunden werden, S 102 regelt den Fall des Hinausführens eines Pfandes aus dem Gericht des Gläubigers zum Zweck des Pfandverkaufs, S 154 spricht von Nutz und Gewere an Eigen „als des lands recht ist und meins hern buoch sait".

Die zweite Gruppe bildet, wenn nicht ganz, so doch sicherlich zum weitaus größten Teil[2] eine ihrem Ursprung nach rein stadtrechtliche Schicht. S 29 und 51 setzen den Münchner Nach- oder Unterrichter voraus; S 31 und 169 regeln Grundstücksauflassung und Liegenschaftsklage „in der stat gericht"; S 33, 58, 185 und 191 beziehen sich auf das, was „der stat recht ist"; S 35 wendet sich an den „purger hie ze Münichen"; S 46, 57, 60, 62, 80, 164, 171 und 181 haben städtische Verhältnisse im Auge, so u. a. den Gastverkehr[3], das Mietwohnungswesen und den Münchner Salztransport; von S 124 besitzen wir noch mehrere Versuchsentwürfe des ersten Bearbeiters[4]; S 148 enthält eine Satzung des Rats zu München „nach unsers herren des keysers haizz", und S 168 setzt die Gebühren für gerichtliche Ladungen „in der stat" fest.

Und nun ist das Stadtrechtsbuch in der Weise entstanden, daß diese beiden Gruppen rein äußerlich mit-

---

[1] S 27 und 99 in SEL, S 29, 121, 122, 137, 141 und 142 in SE, die übrigen Artikel nur in S vorhanden.

[2] Genaueres erst unten § 8.

[3] Gast hier im Rechtssinn genommen.

[4] In S^E auf der letzten, unfoliierten Seite.

einander verbunden wurden, indem der Verfasser eine kleinere stadtrechtliche Schicht in eine größere landrechtliche Schicht hineinschob, und zwar ohne umfangreichere Eingriffe in Reihenfolge und Inhalt des Rohstoffes. Dadurch erleichterte er uns die Beantwortung der Frage, ob er zwei formlose, von ihm erst nach Willkür in eine gewisse Ordnung zu bringende Rechtsmassen vor sich hatte oder ob eine dieser Massen bereits einem fertig abgeschlossenen Ganzen angehörte.

Gleich zum Eingang verwendete er nämlich ein Publikationspatent, das er nicht erst selber für seinen engeren Zweck abgefaßt haben konnte, da es für ein besonderes Stadtrechtsbuch gar nicht paßte:

> „Wir gebieten bey unsern hulden allen unsern richtern und amptleuten in unserm land ze Bayern überal in steten, in märgten und auf dem land . . .“!

Solche Worte konnte von Haus aus nur ein allgemeines Landrechtsbuch brauchen. Sodann eröffnete er seinen Text mit einer Reihe von 26 Artikeln, die wiederum in erster Linie für einen größeren Rechtskreis bestimmt sein mußten, da schon der Eingang lautete:

> „Des ersten setzen wir und gepieten vestigleich, daz chain richter noch amptman in unserm land ze Bayern niemant twingen noch nötten sol zuo chainer chlag“.

Oder er nahm innerhalb einer anderen Reihe ähnlicher Sätze einen Artikel auf, der nachweisbar nicht die stadtrechtliche, sondern die landrechtliche Gewährfrist zum Gegenstand hatte!

Daneben findet man mehrere nah zusammengehörige Vorschriften nicht so vereinigt, ineinander verarbeitet oder auch nur räumlich nebeneinander gestellt, wie man beim Werk eines unbeeinflußt vorgehenden Redaktors unbedingt hätte erwarten müssen. Es sind dies namentlich S 8: „Daz verricht und verschaiden ist“ und S 27: „Swer sich ander-

stund anschlagen lat"; S 16: „Wie man umb der toten gelt richten sull", und S 53: „Wie man erzeugen soll hinz ainem toten"; S 25: „Das buoch sol nicht schaden an den rechten, deu vor dem buoch erlangt sind", und S 40: „Umb altz gelt sol man chlagen nach dem alten rechten"; S 28: „Wie man chlag auf geben süll", und S 36: „Wer nicht anhaim wil sein, der mag sein chlag aufgeben"; S 93: „Wie man gelihen guot oder daz ze pfant stet handeln sol", und S 42: „Swer pfant oder empholhen guot nützet, der muoz die ergerung gelten"; S 146: „Swer den gewern nicht stellt", und S 174: „Auf welhen tag man gewern stellen süll".[1] Des Rätsels Lösung liegt darin, daß S 8, 16, 25, 28, 93 und 146 vorher mitten in der landrechtlichen, S 27, 53, 40, 36, 42 und 174 in der stadtrechtlichen Vorlage standen und von ihrem ursprünglichen Platze absichtlich oder unabsichtlich nicht hinweggerissen wurden.

Weiter handelt es sich überall da, wo die landrechtliche Schicht sich in S ein stadtrechtliches Mäntelchen umhängt, um kleine Änderungen, die sich ganz offen als städtische Zusätze geben. S 67 verlangt von demjenigen, der in eine Inzichtssache verwickelt ist, daß er sich an drei aufeinander folgenden Gerichtstagen stelle und einen etwaigen Kläger erwarte; hier hatte nun der Stadtrechtsentwurf S^E, wovon sich jedermann im Münchner Stadtarchiv mit eigenen Augen überzeugen kann, ursprünglich genau so wie M, N, E und L lediglich den Wortlaut: „er sol auch dreu täding nach einander vorsten", aber da fügte der Münchner Schreiber nachträglich zwischen den Zeilen noch die ihm bemerkenswert dünkende Erläuterung bei: „daz ist in den steten dreu wochen, in igleicher wochen ain tach".

S 83 schiebt an die allgemeine Regel, daß bei gerichtlicher Überführung eines schädlichen Mannes dessen fahrendes Gut dem Richter, Eigen und Lehen den Erben

---

[1] Vgl. Fischer, 7—12.

zufällt, die Münchner Sonderbestimmung: „ez süllen auch die gelter[1] den erben vorvarn umb ir gelt, als der stat hantfest ist“, was auf das Privileg vom 5. Oktober 1319[2] zielt:

> „Ist aver[3], daz er gevangen wirt und mit dem rechten verderbet wirt, so sol seinen erben sein guot beleiben und sueln si seinen geltern davon gelten“.

Endlich ist in S 126 die Vorschrift, daß der Totschläger der Gewalt des Herrn[4] mit Leib und Gut, dem Gericht mit 5 ℔ 60 ₰ verfallen sei, durch die Worte ergänzt: „in den genaden, als der stat hantfest sait“, womit noch einmal das Privileg von 1319[5] gemeint ist:

> „Wir tuon in auch die gnade und geben in die recht: Swelher irr buorger oder irr buorgerin einen menschen ze tode slachet oder toetet oder swelherlay schulde oder ungetat er beget oder tuot, damit er leip und guot verwuerchet gein uns oder gen unsern amptlaeuten — ob er selb hin entrinnet, der den schaden getan hat oder die schuld begangen hat oder ob er beleibet —, daz man gelten sol von seinem guot allen den, den er gelten sol und di ir guelt bewerent als recht ist, und sueln wir dann von dem ueberigen guot unser puozze vodern und nemen als recht ist, an swaz wir von unseren gnaden seinen erben davon lazzen und geben“.

Den Schlußstein liefert die Tatsache, daß sowohl die stadt- wie die landrechtliche Gruppe in ihren Verweisungen auf das Rechtsbuch[6] ein Landrechtsbuch als fest ge-

---

[1] Gläubiger. — [2] Mon. Boica XXXV b, 56.

[3] Die unten aus dem gleichen Privileg angeführte Stelle geht unmittelbar voraus.

[4] D. i. Landesherrn.

[5] A. a. O. Irrig die Bezugnahme von der Pfordtens auf das privilegium Rudolfinum von 1294.

[6] ‚Buch‘ schlechthin kann selbstverständlich an sich die verschiedensten Bedeutungen haben, da überall der Zusammenhang die not-

gebenen Begriff vor sich hat. In jener kommen S 30, 38, 43, 54, 57, 149, 164 und 181, in dieser S 18, 20, 25, 144, 154, 155 und 161 in Betracht.

Dort bestimmt S 43, daß ein Gläubiger, der seinen Schuldner ohne Fürbot vor Gericht findet und nicht zu sofortiger Red und Antwort bringt, ihm Termin auf das nächste Recht setzen soll; „chäm er aber nicht auf den selben tag, so sol der chlager volvarn an seinen rechten, als daz buoch sait"; die Verweisung geht hier auf S 4: „Chümpt der antwurter denn nicht, so sol der chlager behabt haben und sol bereden mit seinem aid, waz des haubtguots sey . . .". — S 57 gestattet bei angeblicher Wegnahme eines Gastpfands ohne Zuziehung des Fronboten dem Kläger den einfachen Behauptungseid, S 164 bei Beschädigung eines Salztransports dem Beklagten den einfachen Leugnungseid, es sei denn, daß „der purger [mag] war gemachen mit zwain, als daz buch sait, daz im der gast von aigem wilen ân fronboten pfant gaeb", bzw. daß „dann ener war [mach], als das rechtbuoch sait, daz er im die scheiben verwarlost hab"; die Verweisungen beziehen sich hier auf S 7, 84 und 85 („Also geit man den aid", „wie man erzeugen sol", „wer zeug gesein mag"), falls man nicht auf die Analogie der vielen Artikel S 8, 11, 12, 13, 16, 22, 74, 93, 96, 98, 118, 125, 127, 158 und 160

---

wendige Erläuterung gibt. Sich selber meint S mit diesem Ausdruck nur ein einziges Mal und zwar in S 149, wo auf die unmittelbar vorangehende Ratssatzung von S 148 Bezug genommen ist. S 27, 31 und 32 verstehen unter ‚Buch' oder ‚Gerichtsbuch' das sog. Münchner Grund- und Pfandbuch, von dem die Bände seit 1368 noch heute vorhanden, die älteren Bände aber verloren sind; vgl. Rehme, Zur Geschichte des Münchner Liegenschaftsrechts (Festgabe für Dernburg) 283—291. Von einem Gerichtsbuch im Sinne eines Prozeßprotokolls mit den eingelaufenen Klagen, den Urteilen und Parteierklärungen, wie es von der Pfordten, Die Beweisführung nach Kaiser Ludwigs Oberbayrischem Landrecht von 1346 (Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII [1875], 400) voraussetzt, finde ich für das 14. Jahrhundert in München oder gar Oberbayern auch nicht eine Spur.

(„war machen mit seinem aid und mit zwain erbern mannen, die im des helfen swern, daz er . . .“ und ähnlich) oder auf eine in S, M, N, E und L fehlende allgemeine Regel über das Verlegen eines Parteieids greifen will. — Leugnet jemand eine Geldschuld, so soll ihn nach S 30 der Fronbote von des Klägers wegen laden auf das nächste Recht „und sol dann geschehen nach dez buochs sag, waz recht ist“; gemeint ist hier S 11: „Des laugen sol man nemen mit seinem aid, ez müg dann der anchlager war machen . . . “. — Ist ein Schuldner der Stadt ein ganzes Jahr lang ferngeblieben, so dürfen die Gläubiger gemäß S 181 gegen ihn, sein Gut und seine Erben Klage erheben und „irn rechten dann nach varn, als vor an dem buoch ist geschriben“; die Bezugnahme richtet sich auf S 16: „Wie man umb der toten gelt richten sull“. — Läßt sich einer auf einen Betrag verklagen, der bei einer förmlichen Abrechnung herausgekommen ist, so soll er den Kläger laut S 38 „wern mit pfant oder mit pfennigen nach des buochs sag“; dies zielt auf S 19: „[Es] sol im daz gericht pieten, daz er in[1] in vierzehen tagen des gelts wer“.

Schließlich sagt S 54 vom Mißlingen eines angebotenen Zeugenbeweises: „Swem da pruch geschicht, der fleust gen dem richter[2], als daz rechtbuoch sait“. Von der Pfordten[3] meint nun, dies beziehe sich offenbar auf die gewöhnliche Buße an den Richter, welche, wie schon in den alten Landfrieden so auch im Stadtrechte 72 ₰ betrage. Aber leider gibt es eine ‘offenbare gewöhnliche Buße’ an den Richter überhaupt nicht, da dessen feste Gerichtsbezüge je nach dem Einzelfall zwischen 12 ₰ und 5 ℔ 60 ₰ schwanken.[4] Auch die Analogie der wenigen

[1] So hat S[I] richtig gegen Au er.

[2] Auer hat unrichtig „burger“. — [3] 297/98.

[4] 12 ₰ in S 30; 16 ₰ in S 51; 24 ₰ in S 30; 36 ₰ in S 27; 72 ₰ in S 4, 12, 27, 42, 51, 109, 118, 136, 137, 138, 139, 146, 174; 10 ß in S 22, 127; 1 ℔ in S 8; 3 ℔ 60 ß in S 51, 57, 70, 87, 97, 125, 128; 5 ℔ in S 5; 5 ℔ 60 ₰ in S 13, 26, 75, 126, 143, 160.

Artikel, die ebenfalls das Mißlingen des Zeugenbeweises ausdrücklich berühren, verfängt hier nicht, da zwar S 12 und 118 eine Buße von 72 ₰, aber S 8 1 ℔ und S 57 3 ℔ 60 ₰ auferlegen. Ebenso regelt S 174 in dem leicht zu übersehenden lose angehängten Schlußsätzchen nur die Nebenfrage, daß der Zeuge innerhalb der vorgeschriebenen Frist gar nicht gestellt wird; der Artikel kümmert sich jedoch schon nicht um den häufigeren Fall, daß der Zeuge zwar erscheint, aber versagt. Sonach muß der Verweisung in S 54 ein allgemeiner Satz entsprochen haben, der im Stadtrechtsbuch fehlt, aber im alten Landrecht stand und von da ins neue Landrecht als L 321 überging: „Wer sich zeugs vermizzt und wem pruch daran geschicht, der ist dem gericht schuldig nach dem zeug 72 ₰“.[1] Zugleich folgt aus dem Nichtvorkommen dieses Satzes in S, daß mit dem in S 54 angezogenen „Buch“ nicht das Stadtrechtsbuch gemeint sein kann.

Noch deutlicher wird gegen Ende die landrechtliche Gruppe. S 25 hält alles aufrecht, was bereits gerichtlich entschieden war, „e daz meins hern buoch gemacht sey“. — S 18, 20 und 144 verlangen zur Widerlegung der Ableugnung einer Pfandbestellung, der Bestreitung einer Kaufsabrede und der Erhebung der Spielschuldeinrede wieder Beweis durch „war machen, als meins herren buch sait“, und erinnern daher an die Bezugnahmen der Artikel S 57 und 164.[2] — Ist bei einer Klage um Gut die Einrede der bereits früher gerichtlich entschiedenen Sache vom Beklagten gehörig bewiesen werden, so soll nach S 155 „der anchlager im[3] und dem gericht püezzen, als meins hern buoch sait“; einschlägig ist S 8[4]: „Wurd er also uber-

[1] Ein neuer Beweis dafür, daß M nicht mit dem alten Rechtsbuch identisch ist: L 321 fehlt in M!

[2] Oben S. 264.

[3] Die Fassung „dem anchlager“ in S und L ist sinnlos; M hat lediglich „im“, N „dem“, was beides den richtigen Gedanken widergibt.

[4] Da S 27^{II} nur Geld und Pfand betrifft.

wunden oder welhem daran pruch geschaech, der geit dem richter 1 ℔ ₰ und dem, der da behabt hat, 2 ℔ ₰". — Endlich setzen S 154 und 161 die landrechtliche Gewähr an Eigen oder Lehen voraus, wie sich insbesondere aus S 154[1] ergibt: „Wer ains guots bey nutz und bey gewer gesezzen ist . . ., als des lands recht und meins hern buoch sait . . .". Und nun hat das ganze Stadtrechtsbuch nicht eine einzige Bestimmung über die ihm ja fernliegende landrechtliche Gewährfrist von 10 Jahren, sondern kennt naturgemäß nur die Gewähr von Jahr und Tag „als der stat recht ist".[2] Sonach kann das in S 154 erwähnte Buch nicht mit S, sondern nur mit einem davon verschiedenen Landrecht identisch sein.

Damit verschwindet auch der letzte Zweifel darüber, daß der Stadtrechtstext ein Landrechtsbuch und zwar das alte Landrechtsbuch zur Voraussetzung und Grundlage hat.

Ebenso fällt von jetzt an auf eine unscheinbare und doch merkwürdige Äußerlichkeit Farbe und Licht. Die landrechtliche Gruppe verwendet nämlich bei ihren Verweisungen auf das Buch jedesmal[3] ganz gleichlautend die starre Formel „meins herren buoch", während die stadtrechtliche Gruppe ebenso eigensinnig nur „das rechtbuoch" oder „das buoch" sagt (S 30, 38 und 149: „nach dez buochs sag"; S 43 und 57: „als daz buoch sait"; S 54 und 164: „als daz rechtbuoch sait"; S 181: „als vor an dem buoch ist geschriben"). Auch hieraus darf erschlossen werden, daß die beiden Gruppen von verschiedenen Verfassern herrühren und daß die zweite erst in einer Zeit bearbeitet wurde, da sich die amtliche Formel „meins herren buoch" durch den Rechtsverkehr und Sprach-

---

[1] Bereits von Fischer, 12, gegen von der Pfordten, 298, gut verwertet.

[2] S 33, vgl. S 31.

[3] S 18, 20, 25, 144, 154, 155, 161.

gebrauch des täglichen Lebens wie eine viel wandernde Münze bis auf den inneren Kern hatte abschleifen[1] können, ohne daß jemand den geringsten Zweifel darüber bekam, was im gegebenen Fall unter „Buch" schlechtweg zu verstehen sei.

[1] Ebenso hat L 17 und 275 „des herren buch" bzw. „das buch", wo S 25 und 144 (genau wie M, N und E) „meins herren buoch" sagt. Kein Unterschied ist dagegen in L 198 und 205^{II} = S 154 und 161.

§ 5.

Die Handschriften M, N und E.

Die übergroße Mehrzahl der vielen Handschriften[1], die uns den Text der oberbayerischen Landrechtsgesetzgebung Kaiser Ludwigs überliefern, bieten das Landrecht von 1346. Nur die drei Handschriften M, N und E machen eine Ausnahme.

Die unscheinbare Papierhandschrift M[2], die wohl als Originalentwurf zu betrachten und schon der Schrift nach ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu versetzen ist, befand sich höchstwahrscheinlich in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts im Besitz einer Familie Schermer im niederbayerischen Landgericht Griesbach und kam von da allem Anschein nach ins niederbayerische Kloster Asbach.[3] Ihre Erhaltung verdanken wir sicherlich dem Umstande, daß sie frühzeitig aus dem oberbayerischen Rechtsgebiet hinaus und in sorgsame Privathände gelangt war.

N, eine saubere Abschrift auf Papier von späterer Hand[4], trägt einen gleichzeitigen Schlußvermerk mit der Jahreszahl 1461:

„Deo gratias, gratias, gratias!
O wie fro ich was,
Do ich schrayb deo gratias!

Completum est per me Johannem Rotarii de Niderndorff sub anno domini M°IIII°LXI feria 4ª ante festum scti Georii". Der Schreiber oder sein Auftraggeber stand außerhalb der Kreise, die Kenntnis vom wirklichen bayrischen Rechtszustand besaßen, denn sonst hätte er nicht

---

[1] Rockinger II, 15—49 beschreibt 71, von der Pfordten 54—60 weitere 21 (nicht 25, da mehrere Nummern bereits bei Rockinger), Rockinger IV, 469, 470 und 489 noch 10 Stück. Natürlich läßt sich die Liste jeden Tag vermehren.

[2] Vgl. die Beschreibung bei Rockinger IV, 471/72.

[3] Vgl. die Einzelangaben bei Rockinger, a. a. O.

[4] Nähere Beschreibung bei Rockinger IV, 472.

unter dem Titel: „Das sint payrische recht“ eine Vorlage vervielfältigen müssen, die mit dem damals noch geltenden Landrecht von 1346 nicht allzuviel gemein hatte. Wie sehr er auch sonst des bayerischen Dialektes unkundig war, zeigen besonders die Verballhornungen von prugkherr für prugkhey und gantz lon für garntz lon.[1] Auch hier wird die Vorlage in erster Linie nur deswegen der Vernichtung entgangen sein, weil sie fern von Oberbayern Unterschlupf gefunden hatte.

Schließlich E, eine schön geschriebene Pergamenthandschrift aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[2], und zwar m. E. wiederum Originalentwurf. Am Ende gab eine von der Schrift des Hauptteils abweichende, aber nur wenig spätere Hand den Eintrag: „Daz rechtpuoch hat der Romysch kayser Ludweig gemacht, der waz hirtzog in Pairen“. Darauf ließ sie noch — im größeren Teil sicherlich gleichzeitig mit den Ereignissen — einige geschichtliche Notizen aus der Zeit von Herzog Otto II. dem Erlauchten bis zu Kaiser Karl IV. und seiner Aufnahme in Regensburg nach der Rückkehr von Rom im Jahre 1355, vermischt mit sonstigen Regensburger Lokalnachrichten, folgen. Also war auch diese Handschrift bereits bei oder kurz nach dem Tode Kaiser Ludwigs aus Oberbayern ausgewandert, um sich auf diese Weise zu retten. Auf der Innenseite des Deckels gewährte sie unter Schreibübungen Platz für den Namen L. Velner. Nach einem ebenda befindlichen Vermerk gehörte sie 1589 einem Math. a Lindeck an und ging nachmals ins Eigentum der Fürsten von Starhemberg über, die sie zuerst ihrer Bibliothek in Riedegg und dann in dem bereits aus dem Nibelungenlied bekannten Efferding einverleibten.

Die drei Handschriften sind so weit voneinander verschieden, daß eine unmittelbare gegenseitige Abhängigkeit

[1] N 147, 155, 156 = M 148, 156, 157.
[2] Vgl. Rockinger III, 400—405.

zunächst nicht gegeben zu sein scheint. In M und N fehlen die Artikel E 7, 24, 26, 51, 87, 117, 126, 127, 132, 134, 138, 141—143, 154—156, 159, 163, 166, 168, 172, 180—182, 184—188, 190, 191, 195, 197.[1] In M und E fehlt N 121.[2] In M fehlen N 19 = E 33 und N 59 = E 73.[3] In N fehlen M 70 = E 85, M 101 = E 114 und M 117 = E 129.[4] Im E fehlen M 122 = N 120 und M 123 = N 122.[5] Nur E besitzt mehrere Artikel ausschließlich für sich allein, nämlich E 117 und 197 (teilweise auch E 7, 141 und 142), die weder in S noch in L erscheinen, während die sämtlichen Sätze von M und N mindestens in einer der verwandten Textformen wiederkehren.

Trotz dieser Abweichungen überwiegen die Ähnlichkeiten. Denn die drei Handschriften haben nicht weniger als 151 Artikel, von denen nur 2 in L[6], 32 in S[7] vermißt werden, völlig gemeinsam: M 1—68, 71—100, 102—116, 118—121, 124—157. Dabei stehen sich M und N auch noch in der Zahl und Reihenfolge der Artikel außerordentlich nahe, wie ein Blick auf die einschlägige Konkordanz[8] kundgibt; der einzige größere Unterschied besteht darin, daß jede der beiden Handschriften drei Artikel aufweist, die in der andern fehlen.[9] E hingegen zeigt in der Zahl und Anordnung der Sätze starke Eigenart.

Von der endgültigen Gestalt, wie sie der oberbayerischen Gesetzgebung im neuen Landrecht von 1346 gegeben wurde, stehen sowohl M und N wie E sehr weit ab. Aber

---

[1] Davon E 117 und 197 (teilweise auch 7, 141, 142) nirgends sonst, E 24 und 132 in L und S, E 26, 126, 127, 159, 190, 191 und 195 in S, die übrigen in L enthalten.

[2] L 245. — [3] L 39 und 65. — [4] L 193, 228 und 305.

[5] L 298 und 250.

[6] M 20 und 105; M 100 ist abgeändert zu L 259.

[7] M 28, 29, 38—40, 42—44, 56—58, 60—62, 68, 71, 74—76, 78, 81, 83, 85, 94, 100, 104, 118, 127, 128, 131, 140, 145.

[8] Oben S. 234.

[9] M 70, 101, 117 einerseits; N 19, 59, 121 andererseits.

auch mit dem alten Rechtsbuch kann keine der Handschriften identisch sein; denn die gleichen Gesetzesvorschriften, die laut gegen M zeugen, werden auch in N und E vergeblich gesucht. Man hat es also mit nicht genehmigten Entwürfen[1] zu tun. Ob aber mit Entwürfen zum alten oder zum neuen Landrecht?

Die Frage ist leicht zu entscheiden bei E. Hier finden sich nämlich eine Reihe von Sätzen, die nicht in M und N, dafür aber in S[2] vorkommen. Nun fällt es von vornherein auf, daß fast alle diese Artikel der sogenannten stadtrechtlichen Gruppe[3] angehören. Entscheidend sind zwei Stellen, die deutlich verraten, daß der Verfasser von E das Stadtrechtsbuch benutzt haben muß. Zunächst ist S 27[4] aufgenommen, dessen rein stadtrechtlicher Ursprung schon daraus erhellt, daß darin das Münchner Grund- und Pfandbuch vorausgesetzt ist. Nun ist gerade hier infolge eines unachtsamen Zusatzes am Schluß bei der Buße eine Wiederholung oder ein Widerspruch entstanden[5]: „. . . der geit dem richter zwen und sibentzich pfenning, ist dez geltz ueber ain pfunt, judici LXXII ₰, hinder ainem pfund judici XXXVI ₰". Den kleinen Widerspruch suchte E 24 zu verbessern, fiel aber dabei in einen schweren Sinnfehler:

> „. . . der geit dem rihter LXXII phennig, ist dez geltz uber ein phunt, so geit man dem rihter XXXVI phennig".[6]

Sodann schrieb E 83 den landrechtlichen Satz[7] nieder:

> „Es sol auch niemand sein aygen noch sein lehen

---

[1] Hierzu paßt vor allem die Flüchtigkeit in E, daß gleich sechs Artikel doppelt aufgenommen sind, vgl. oben S. 242; sodann die Schlußbemerkung in M, vgl. oben S. 252.

[2] Vgl. oben S. 271, Anm. 1. Es sind S 27, 99, 29, 121, 122, 52, 141, 142, 137.

[3] Vgl. oben S. 260. — [4] E 24.

[5] Der Text bei Auer falsch; richtig bei Rockinger I, 246.

[6] Text bei Rockinger III, 433[46]. — [7] M 68, N 70 I, L 189.

verantwurtten dann in der grafschaft, da ez inn gelegen ist".

Später fand dann der Bearbeiter in S den Artikel S 52, der seine Wesensart schon dadurch kenntlich machte, daß er auf Bürger berechnet war, die nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande liegende Güter hatten:

„Swer den andern anspricht umb erb und aigen, daz auf dem land leit und da die chlag grunt und podem berüert, darumb sol man rechten in der grafschaft, do daz guot inn leit".

Da vergaß er, daß er diesen Fall schon durch E 83 berücksichtigt hatte, und gewährte dem rein stadtrechtlichen, für ihn unnötigen Artikel in E 159[1] ebenfalls einen Platz!

Schon damit steht fest, daß E jünger ist als S und daher nichts anderes sein kann als ein Entwurf zum neuen Landrecht. Aber auch für M und N gelangen wir zu demselben Ergebnis.

Diese beiden Handschriften haben unter sich von 158 Artikeln 155 (d. h. $^{52}/_{53}$), mit E von 197 Artikeln 151[2] (d. h. $^{3}/_{4}$) gemeinsam. Der weitaus größte Teil ihres Inhalts ist also völlig gleichlautend. Diese auffällige Erscheinung erklärt sich ungezwungen nur dann, wenn wir eine gemeinsame, fertig abgeschlossene und mit kräftigem Ansehen ausgestattete Vorlage annehmen: eben das alte Rechtsbuch. Insbesondere wird durch die wörtliche Aufnahme des Publikationspatentes, das den Eingang des ersten Landrechts gebildet haben muß, sowie durch die gleichmäßige Verwertung der Artikel M 8, 72, 73, 77, 105 und 155, die mit der uns schon vertrauten Formel „als meins herren buch sait" auf den Gesetzestext verweisen, m. E. jede weitere Unsicherheit in dieser Frage beseitigt.[3]

---

[1] Text bei Rockinger III, 447. — [2] Oben S. 271.

[3] Weiteres über den gesetzgeberischen Zusammenhang, in den ich M, N und E einreihen möchte, siehe unten § 10, Ziffer 3.

§ 6.

Gibt es ein oberbayerisches Stadtrecht Ludwigs des Bayern?

I. Wer die zahlreichen Äußerungen der wissenschaftlichen Literatur, die sich mit dem in S uns vorliegenden Stadtrechtsbuch beschäftigen, kurz überblickt, wird niemals auf den Gedanken kommen, daß gerade das, was hier in seltener Einhelligkeit als selbstverständlich und zweifelsfrei vorausgesetzt wird — nämlich die Annahme, daß Kaiser Ludwig IV. dieses Stadtrecht ausarbeiten und in sämtlichen Städten und Märkten Oberbayerns einführen habe lassen —, trotzdem noch nicht ausreichend geklärt ist. Immerhin haben bereits von Freyberg[1], Auer[2], Gengler[3] und von der Pfordten[4] zu Beginn ihrer Forschungen so viel gefühlt, daß manche Tatsachen wenigstens mit der allgemeinen oberbayerischen Geltung des Stadtrechts in Widerspruch zu stehen scheinen. Denn das Original und die ältesten Abschriften lauteten im Text nur auf München, und selbst die in fremden Städten verwendeten Stadtrechtsauszüge gaben sich häufig schon in ihren Überschriften als Münchner Sonderrecht. Daher bemühte sich insbesondere der letztgenannte Forscher[5], die aufsteigenden Bedenken gründlich zu zerstreuen, indem er durch ausführliche Einzeluntersuchung die tatsächliche Geltung von S in den hier in Betracht kommenden Orten an der Hand der Urkunden prüfte und aus dem bejahenden Ergebnis sich stillschweigend zu dem Schluß berechtigt glaubte, daß S von Haus aus für alle Städte und Märkte Oberbayerns bestimmt gewesen sei. Um eine endgültige Entscheidung

---

[1] Pragmatische Geschichte der bayrischen Gesetzgebung I (1836), Seite XIV.

[2] Seite XXXII—XXXV.

[3] Quellengeschichte und System des in Bayern geltenden Privatrechts (1846), 51—56.

[4] 234—236. — [5] 236—252.

zu ermöglichen, ist es unbedingt nötig, ihm auf seinem langen Streifzug nachzufolgen. Überall, wo wir Rast machen, drängt sich die Frage vor: Entfaltet das Stadtrechtsbuch hier schon seit den Tagen Ludwigs des Bayern Gesetzeskraft?

1) Ich beginne mit München, nicht nur, weil es bereits für die damalige Zeit als Hauptstadt des Landes betrachtet werden darf, sondern deswegen, weil hier unsere Kernfrage die erste und beste Antwort findet und auch sonst ein sicherer Ausgangspunkt für die Weiterwanderung ermittelt wird. Denn kein geringerer als der Kaiser selber gibt Auskunft, wenn er am 18. Juni 1347[1] dem Städtlein Aichach bestätigt

> „allẘ die recht, es sein stiftrecht, gesetzt, gewonhait, wie die genant sint, dye unser statt und die bürger ze Münichen mit unserm keyserlichen insigel versigellt verschriben habent und von gewonhait herbracht habent, und das püch, das unser vorgenanten statt ze Münichen hat versigellt mit unserm keyserlichen insigell. Und dieselben genade und recht haben wir unser vorgenanten statt und den burgern ze Aychach auch besigellt geben mit unserm keyserlichen insigell von wort ze wort, mit allen stucken, artigkellen und gesetzten, allso das in fürbas ewigklichen nach demselben püche mit sambt dem landgerichtpüche als in unser vorgenanten statt ze Münichen gericht soll werden und anders nicht."

Einen wörtlich gleichlautenden Brief des Kaisers

[1] Unbegl. Abschrift des 15. Jahrhunderts im Reichsarchiv, Gericht Aichach, Fasz. 14; ferner Abschrift in einem Pergamentkopialbuch des Stadtarchivs Aichach; Druck bei Lori, Geschichte des Lechrains II, 59. Das Datum „sontag nach sand Veits tag" bei Lori scheint verdruckt für Montag.

besaß laut einer Urkunde des Herzogs Stefan II. vom 24. März 1364 das Aichach benachbarte Pfaffenhofen.[1] Schon hiernach steht fest, daß in München ein besonderes siegeltragendes Buch der Stadt zugleich mit dem Landgerichtsbuch, d. h. dem Landrecht von 1346, der Rechtsprechung zugrunde gelegt wurde. Eine für München selber ausgestellte Urkunde des Kaisers vom 1. September 1347[2] faßte denselben Gedanken in eine etwas abweichende Form:

> „Swenne wir auch einen richter ze Muenchen setzen und im das gericht enpholhen haben, der sol danne richten nach unsers buochs sage und nach der stat reht, als mit gewonheit und von alter herkomen ist";

doch kann Ludwig auch hier mit dem Ausdruck 'unser buoch' nur das von ihm ausgegangene allgemeine Gesetzgebungswerk von 1346 gemeint haben, das nach den Einleitungsworten 'in unserm land zu Bayrn überal in steten, in maergten und auf dem lande' gelten sollte. Denn es fehlt jeder Nachweis dafür, daß jenes Buch, in welchem Gewohnheit und altes Herkommen der Stadt niedergelegt war, von ihm oder seinen Nachfolgern jemals 'unser Buch' genannt wurde. Dessen Vorrang vor dem Landgerichtsbuch stand für den Münchner Richter fest, ohne daß es in seinen Dienstanweisungen[3] eines ausdrücklichen Vorbehalts bedurfte. Das neue Landrecht selbst bestimmte ja in L 196:

> „Wir wellen auch, daz alle stet und märgt irew altew recht und gewonhait in irem purchfrid haben süllen, alz si von alter her gehabt habent, die an dem puoch nicht stent".

Das Original des städtischen Buches S[I] ist

---

[1] Transsumpt in der Abschrift einer Urkunde von 1393 im Reichsarchiv, Gericht Pfaffenhofen, Fasz. 60[I]. Druck bei von der Pfordten, 249.

[2] Mon. Boica XXXV b, 89/90.

[3] Vgl. z. B. die Urkunde vom 1. Sept. 1347, a. a. O.

noch heute im Münchner Stadtarchiv[1] vorhanden. Leider ist das Siegel des Kaisers, das mindestens bis 1596, als das Buch vom herzoglichen Hofrat einverlangt wurde, ganz unversehrt geblieben war[2], in der späteren Zeit verloren gegangen; doch hängt wenigstens die Siegelschnur als wertvollste Zeugin in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit noch daran.

Von Anfang an setzte sich der engere Sprachgebrauch fest, das Buch mit dem städtischen Sonderrecht als 'Stadtbuch'[3], das herzogliche Landgerichtsbuch dagegen als 'Rechtsbuch' schlechthin zu bezeichnen. S selber gebraucht den Ausdruck 'Rechtsbuch' in diesem Sinn.[4] Um 1360 schrieb der treffliche Münchner Gerichtsschreiber Täntzel[5] in sein Handexemplar S^{II} die Satzung[6] ein:

> „Swaz daz rechtpůch und der stat půch hat, daz sol der richter in der schrannen richten und sol fürbaz nicht geschoben werden",

eine Vorschrift, die 1377 vom Münchner Rate neu eingeschärft wurde.[7] Daß auch die späteren Herzöge die alte Unterscheidung nicht aufgegeben haben, mag ein Erlaß von 1372[8] bezeugen, in welchem Stefan II. und seine Söhne Friedrich und Johann davon ausgehen, daß die Fertigung eines Hausverkaufs zu München „nach unsers landes und der stat rechten und auch unserm und der stat půch sag" erfolgt sei. Es ist daher eine mehr als kühne Be-

[1] Signatur C. u. M. Nr. 2.

[2] Nach Eintragung des Notars Freysinger in Cgm. 2154 der Münchener Staatsbibliothek (am Schluß); vgl. von der Pfordten, 28.

[3] Auch die Handschriften tragen vielfach diese Bezeichnung, z. B. Cgm. 30, 550, 557 der Münchener Staatsbibliothek, C. 2929 der Wiener Hofbibliothek.

[4] Namentlich in S 54 und 164, vgl. oben Seite 264, 266.

[5] Vgl. unten § 7, Ziffer 3.

[6] S 237, aber bei Auer fehlt gerade das Wichtigste: „und der stat puch"!

[7] Münchener Stadtarchiv, C. u. M. 9, Fol. 29.

[8] Mon. Boica, a. a. O., 128.

hauptung, daß die der Stadt München erteilten Bestätigungen des Rechtsbuchs aus den Jahren 1393, 1395, 1398, 1399, 1403, 1460 und 1469[1] 'naturgemäß auf das Stadtrecht zu beziehen seien'. Wie aber konnte von der Pfordten zu dieser willkürlichen Ansicht kommen? Als einzigen Grund gab er an: 'da das Landrecht den Ständen in den Freiheitsbriefen bestätigt wurde'. Allein in welchem Verhältnis stehen denn eigentlich diese ständischen Freiheitsbriefe mit den städtischen Einzelprivilegien?

Die erste ausdrückliche Erwähnung des Rechtsbuchs[2] finde ich im 10. Freibrief, durch den Herzog Stefan II. nach dem Tode seines Neffen Mainhard den Ständen Oberbayerns am 26. Februar 1363[3] gelobt:

> Wir sullen „gemainleich das land, all graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, gaistlich und weltlich, kristen und juden, arm und reich bey irn brieven, bey irn rechten bey guter gewonhait und bey dem rechtpuech lassen beleiben on alles ubergreiffen".

Anlaß zur nächstfolgenden Erwähnung gab der Tod Stefans; denn am 15. Juni 1375[4] bestätigten dessen Söhne Stefan III., Friedrich und Johann der gesamten Einwohnerschaft Oberbayerns die bereits früher erworbenen Briefe,

> „darzů alle dẙ freyhait, reht, gůt gewonheit und besunderlich daz rehtpůch".

Von nun an wiederholten sich die verhängnisvollen Landesteilungen immer häufiger. Aber jedesmal trugen die bevorrechteten Untertanen Sorge um die ungeschmälerte

---

[1] Mon. Boica, a. a. O., 174, 194, 211, 218, 243, 357, 378.

[2] Ich muß auf diese Dinge ausführlicher eingehen, da die richtige Entscheidung nicht nur hier, sondern auch weiter unten von Wichtigkeit wird und da ich die Nachprüfung und Vergleichung erleichtern will.

[3] Lerchenfeld G. von, Die altbaierischen landständischen Freibriefe (1853), 24.

[4] Original im Reichsarchiv, Bayrische Landschaftsurkunden, Fasz. XXII.

Erhaltung ihrer hergebrachten Freiheiten; insbesondere hatten sie in der Zwischenzeit wohl erkannt, welche Wohltat bei der damaligen höchst bedenklichen und immer rascher fortschreitenden Zersetzung des heimischen Rechtslebens im geschriebenen Recht, d. h. im Landrechtsbuch beschlossen war. Daher mußten am 19. November 1392[1] die drei Herzöge, Stefan III., Friedrich und Johann wiederum den Grafen, Freien, Dienstleuten, Rittern und Knechten, dann den Städten und Märkten u. a. zusichern,

> „das alle unsere landgericht und andere unsere gericht in steten und mergkten zu Obern- und Nidernbairn bei irer wirdigkeit und rechten bleiben, als das von alter und bey unsern vordern herkomen ist und sonderlich als in dem land zu Obernbairn unser rechtpuech sagt".

Im folgenden Jahre[2] verkündeten die Münchner Herzöge Johann und Ernst für ihr Gebiet, daß sie den Adel und die Städte, arm und reich, geistlich und weltlich, niemand ausgenommen

> „bey brieven, bey recht, bey dem rechtpuch und bey allen gueten gewonhaiten behalten und lassen beleiben".

1398[3] nach dem Tode Johannes bestätigten dessen Söhne Ernst und Wilhelm den verschiedenen Klassen der Adeligen

> „all ir freihaiten, recht, gesetz und guet gewonhait und besonderlich das rechtpuech".

1402[4] erneuerten die Ingolstädter und Münchner Herzöge dem Adel und den Städten ihrer Gebiete die bereits früher verliehene Briefe und Freiheiten

> „und mit namen das rechtpuch und wie dieselben vorgenanten brief, das rechtpuch und ander ir freihait

[1] Lerchenfeld, a. a. O., 31.

[2] A. a. O., 36. — [3] A. a. O., 48. — [4] A. a. O., 51.

von wort zu wort mit allen iren artigkeln lauten und geschriben sind".

Endlich stimmt mit dieser Fassung ziemlich genau der Brief überein, den Albrecht III. im Jahre 1458[1] seinem Münchner Herzogtum erteilte.

Was so den Ständen als Gesamtheit urkundlich zugesichert war, das konnte sich der Einzelstand jeden Tag noch einmal für sich gesondert verbriefen lassen. Daher sind uns namentlich für eine ganze Reihe von Städten ähnliche Privilegienbestätigungen erhalten. Der Stadt München z. B. erneuerte Herzog Johann 1393[2] die Briefe, Gaben, Gnaden, Freiheiten, Rechte, gute Gewohnheiten und „besunderlich daz rechtpuoch". 1398[3] drückten sich Ernst und Wilhelm so aus, daß die Stadt allzeit bei ihren Briefen, Gewohnheiten und bei dem Rechtbuch bleiben solle. 1403 kam zu der ausdrücklichen Erwähnung des Buchs noch der Brandbrief hinzu, d. h. der Landfrieden vom 25. November 1374.[4] Das Rechtsbuch, das hier gemeint ist, kann kein anderes sein wie jenes, das in den ständischen Gesamtprivilegien immer wieder bestätigt wird. In beiden Fällen liegt der gleiche Begriff: 'Landrechtsbuch' zugrunde. Einer besonderen Aufrechterhaltung des Münchner Stadtbuchs bedurfte es nicht, da diese bereits durch L 196 genügend gewährleistet war. Ebenso stand für den ständigen Münchner Gerichtsgebrauch das Nebeneinander der beiden Bücher von vornherein fest, wie zahlreiche Urkunden bezeugen. Doch verschoben sich hier im Lauf des 15. Jahrhunderts die alten Fachausdrücke leise und allmählich um ein Geringes.

So stellte beispielsweise nach einem Gerichtsbrief von 1441[5] der Kläger an den Münchner Richter das Begehren,

---

[1] A. a. O., 104. — [2] Mon. Boica XXXV^{b}, 174.

[3] A. a. O., 211.

[4] Bei **Lerchenfeld**, a. a. O., 26—29; Quellen und Erörterungen VI, 517—521. — [5] Mon. Boica XX, 309.

„meiner herrn buch ze lesen den artikel in der stat buch[1]:

'Jach yemant erbschaft oder leybgedings auf ainen gut, swelher herschaft das güt wär, ob er das gut mit nutz und gewer gehaben wolt, daz sol in nit fürtragen, er hab dann brief oder handfest darumb. Gieng aber die hantfest ab von alter oder von ungelück, daz man sie nit erkennen möcht, dy sol der herr vernewen, ob man dem herrn geweysen mag mit zwayn erberen mannen, wie die handfest sten süll etc.'.

Danach den artikel in dem landbuch[2]:

'Wir wellen auch und bestättigen es: Swelhes kloster oder gotzhaws seins selgerätz in nutzlicher gewer sitzt jar und tag und sechs wochen on alle recht ansprach, das sol fürbas desselben selgerätz mit ru sitzen freylich vor aller ansprach etc. etc.'".

1450[3] begehrte eine Partei wieder zunächst 'meiner herren puch zu lesen den artigkel in dem landbuch' L 184 und dann 'meiner herren puch ze lesen den artigkl in der stat buch' S 33. Im Jahre 1478[4] endlich ließ die Klägerin 'den artickel im puch verlesen' L 251, worauf dann der Beklagte verlangte, 'das buch zu verlesen den artickel' S 177.

Während also im 14. Jahrhundert meines Herren oder meiner Herren Buch das Landrechtsbuch der Herren Herzoge bedeutet, denkt der Münchner im folgenden Jahrhundert zunächst da, wo er vom Stadtbuch als seiner Herren Buch redet, kurze Zeit darauf aber auch beim 'Landbuch', wie er nun statt des früher üblichen 'Rechtsbuch' zu sagen pflegt[5], an die Herren vom Rate. Und

---

[1] S 196, also ein Zusatzartikel (vgl. § 7, Ziffer 2); der Kläger hatte dabei übersehen, daß der Satz auch in L 182I enthalten ist.

[2] L 184. — [3] Mon. Boica XX, 390/91.

[4] Mon. Boica XXXV b, 401/2.

[5] Auch die Handschriften selber tragen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wie z. B. Cgm. 216 (1476) der Münchner Staatsbibliothek die Überschrift „Landbuch".

kaum ein Menschenalter später sind in seinem Gedankenkreis Stadt- und Landbuch so in eins verschmolzen, daß er die beiden unter dem Wort 'das Buch' zusammenfaßt.

2) Ausgerüstet mit all dem, was wir in München gefunden haben, begeben wir uns wie billig nach Ingolstadt, der zweiten Hauptstadt Oberbayerns. Dieses erhielt 1312[1] ein ausführliches Stadtrecht. Am 13. Mai 1342[2] gestattete der Kaiser den Bürgern, auch weiterhin nach den Handfesten richten zu dürfen, die ihnen erteilt waren, 'ee wir unser buch gemachten'; er konnte dabei nur das alte Landrechtsbuch im Auge gehabt haben.[3] Am 13. Juli 1354[4] gewährte ihnen Ludwig der Brandenburger die weitere Gnade:

> „Wer in auf dem lande von gesten außerhalb der stat schuldig ist und gelten sol, das sy derselben guet und hab mit fronboten wol verpieten mugen auf recht und dieselben hab und guet, wie das gemaint ist, niderlegen, wo sy das anchumen und begreifent in dem gericht ze Jngolstat als lang, untz sy irs gelts verricht und gewert werdent, das in die, der hab oder guet sy verpoten oder nidergelegt habend, schuld beleibend und das sy mit dem rechten kuntlichen mugen beweisen" —

die Weiterbildung eines Rechts, das z. B. den Münchnern laut S 35[5] nur innerhalb der Stadt die Beschlagnahme von Gastgut erlaubte.

---

[1] Quellen und Erörterungen VI, 204—209.

[2] Original im Reichsarchiv, Selekt Kaiser Ludwig, Nr. 854; gedruckt bei Mederer J. N., Geschichte von Ingolstadt (1807), 49/50.

[3] Unrichtig von der Pfordten, 243.

[4] Ich benutze eine Abschrift des 15. Jahrhunderts im Reichsarchiv, tomus privil. XVII, fol. 121. Die Wiedergabe des Textes erfolgt lediglich mit Rücksicht auf die bisher in der Literatur vertretene irrige Inhaltsangabe.

[5] Identität mit S 35, wie von der Pfordten, 242 behauptet, liegt nicht vor.

Die Jahre 1376, 1388, 1395 und 1398[1] brachten hier ebenso wie bei München Bestätigungen der hergebrachten Freiheiten und des Rechtsbuchs; am 8. Juni 1416[2] erneuerte Herzog Ludwig der Gebartete neben dem Rechtsbuch und den einzeln aufgeführten älteren Privilegien auch den Brandbrief.[3] Natürlich gemahnt die dabei beobachtete Form wiederum an die uns bereits bekannten Urkunden für die Gesamtheit der Stände des Ingolstädter Teilherzogtums von 1392 und 1402.[4] Auch an den Freiheitsbrief Stefans III. und seines Sohnes Ludwigs des Gebarteten vom 9. September 1406[5] darf erinnert werden, weil in ihm denselben Ständen alle Freiheiten und Rechte, den Städten und Märkten ihre Stiftbriefe und außerdem

> „mit namen daz rechtpuch und wie diselben vorgenanten stiftbrif und daz rechtpuech von wort zu wort mit allen artikeln lawtend und geschriben sind",

erneuert wurden.

Auch in all diesen Urkunden bedeutet 'Rechtsbuch' nichts anderes als das Landrecht von 1346. Nach L richtet man sich denn auch tatsächlich ständig vor dem Ingolstädter Stadtgericht, wie sich aus einer Reihe von Gerichtsbriefen ergibt. Beispielsweise begegnet 1372, 1399 und 1412[6] die Beziehung auf 'meins herren puch' bzw. auf des 'puchs sag'. Ist schon die an erster Stelle genannte Formel deutlich genug, so schneidet vollends eine Urkunde vom 18. März 1435[7] jede weitere Möglichkeit zum Widerspruch ab. Hier erscheint nämlich ein Sattler als Ver-

---

[1] Regesten im Sammelblatt des hist. Vereins Ingolstadt I (1876), Nr. 292, 351, 409, 427.

[2] Abschrift im Reichsarchiv, tom. priv. XVII, fol. 143'—155'.

[3] Vgl. oben S. 280. — [4] Vgl. oben S. 279.

[5] Reichsarchiv, Landschaftsurkunden, Fasz. 32; vgl. Rockinger in der Einleitung zu Lerchenfeld, a. a. O., Seite CCXLIII[653].

[6] Reichsarchiv, Gericht Ingolstadt, Fasz. 2, 4, 5.

[7] Ebenda, Fasz. 6.

käufer eines städtischen Hauses vor dem Ingolstädter Richter und erklärt, er wolle es dem Erwerber

„vertigen und gewerschaft darumb tún, als der stat zu Ingolstat und des lands recht ist, und mag weder porgen noch gewerschaft haben und er well im die vertigen und gewerschaft darumb tún nach des púchs sag und begert, man solt im meins herren púch darumb lesen. Do sagt meins herren púch[1]:

> 'Wir wellen auch: wer aigen verkauft in dem lande, der sol nicht lenger gewerschaft darumb tún dann jar und tag für erben in dem lande, für erben außer landes zway jar, es sey dann, das er weder porgen noch gewerschaft gehaben mŭg, der sol es beståten, als das púch sagt. Und wenn das geschicht, so hat sich alle gewerschaft ergangen etc.'

Und der vorgenant Chuntz Schåffler der satler [ist] umb die obgeschriben gewerschaft zway recht nach einander gestanden und hat auch fronpot alle recht mit lauter stymme dreystund gerůft, ob yemand wider die gewerschaft ichts zu reden hett, das der kom, als das mein herren in irem weysen rat gesetzt und erfunden haben.[2] Und also kom nyemand, der wider die gewerschaft reden wolt. Do stůnd der obgenant Chuntz Schåffler der satler in das recht und beståttet de obgeschriben gewerschaft mit seinem starcken ayd nach des púchs sag, als recht ist. Und damit hat sich alle gewerschaft ergangen."

Das Rechtsbuch, nach dem allein man sich in Ingolstadt richtet, ist also nicht S, sondern L; denn L 200 ist wörtlich zitiert, und gerade dieser Artikel ist eine bewußte Abänderung der vorher in S enthaltenen Satzung. Nicht einmal zur Ergänzung wird ein Stadtrechtsbuch herangezogen, obwohl gerade im angegebenen Fall Grund dazu

[1] L 200. — [2] Im Jahre 1428. Vgl. S 512 bei Auer.

gewesen wäre: der Ingolstädter Ratserlaß von 1428, durch den für L 200 eigene Formvorschriften gegeben werden, ist ganz für sich allein gestellt und hat mit einem 'Buche' nichts zu tun! Ein weiteres schlagendes Beispiel bietet ein Gerichtsbrief vom 14. Juli 1475[1], in welchem 'der stat recht[2] und buechs sag' wiederholt als Maßstab einer vorausgegangenen Fertigung genannt und die in S fehlenden Artikel L 11 und 222 wörtlich angeführt sind.

Auch sonst bin ich auf keinen einzigen Anhaltspunkt dafür gestoßen, daß S als Ganzes, als Buch während des 14. oder 15. Jahrhunderts in Ingolstadt tatsächlich gegolten habe. Noch viel weniger darf behauptet werden, daß etwa Kaiser Ludwig selber das Stadtrechtsbuch hier zur Einführung brachte! Die Stadtrechtsauszüge, die von der Pfordten[3] zum Erweis des Gegenteils anrufen möchte, soweit sie in einigen Bestimmungen[4] auf Ingolstadt lauten, sind recht ungeeignete Zeugen. Denn diese Auszüge stellen reine Privatarbeiten dar und tragen keinerlei amtlichen Charakter. Daher stimmt denn auch nahezu keiner mit dem andern völlig überein.[5] Es war Modesache, dem Landrechtstext einen Anhang von Münchner Stadtrechtsartikeln beizugeben, ohne Rücksicht darauf, ob dies dem Wunsch oder Bedürfnis des Bestellers entsprach. Während aber der Schreiber sich beim Hauptteil gewissenhaft an das 'Buch' hielt, konnte er beim Anhang seine Willkür spielen lassen. Auf diese Weise wurden auch für Ingolstadt sechs Handschriften[6] hergestellt, darunter jene mit dem ältesten bekannten Stadtrechtsauszug, der uns den schönsten Einblick dahin gestattet, daß er einer Münchner Vorlage ent-

[1] Reichsarchiv, a. a. O., Fasz. 8.

[2] Obwohl das gefertigte Grundstück auf dem Lande liegt: ein Zeichen, wie sehr in Ingolstadt Stadt- und Landrecht ineinanderfließen.

[3] 243. — [4] Besonders S 35.

[5] Vgl. die vielen Beispiele bei Pfordten, 63—88.

[6] Vgl. Pfordten, 368.

nommen ist.[1] Auch sonst schimmert der Grundtext immer wieder durch, so da, wo von der Isar[2] die Rede ist. Kein einziger dieser Anhangsartikel wurde ohne weiteres vor dem Ingolstädter Gericht verwertet, wenn auch dessen Anwendung jederzeit durch herzoglichen Befehl[3] oder durch Urteil[4] oder Ratsbeschluß[5] hätte ermöglicht werden können. Neue Vorschriften, die auf solche Art zustande kamen, pflegte man dem Anhang beizuschreiben[6], aber immer blieb man sich bewußt, daß es sich dabei um Einzelsatzungen[7] und nicht um ein 'Stadtbuch' handle.

3) Von München und Ingolstadt aus lassen sich die Nachrichten, die für die übrigen oberbayrischen Städte und Märkte überliefert sind, nach Wert und Sinn leichter beurteilen. Bisweilen freilich bedarf es nicht einmal des Vergleichs!

Abensberg erhielt am 12. Juni 1348 von Herzog Ludwig dem Brandenburger neben Wochenmarkt und Halsgericht auch „alle anderiw reht, friheit und gut gewonheit, die ander unser stet und mercht ze Bayrn habent".[8] Daß hiedurch das Stadtrechtsbuch verliehen worden sei, ergibt sich nach von der Pfordten[9] aus der Formel „als kaufs des lands, der herschaft, der stat Abensberg und nach puchs sag recht ist" in sieben Kaufbriefen über städtische Grundstücke aus den Jahren 1479—1499, als ob hier nicht schon durch die Bezugnahme auf 'des lands recht' sichergestellt wäre, daß nicht an S, sondern an L zu denken ist!

Aibling wurde 1321 von Kaiser Ludwig mit allen

---

[1] Vgl. unten in § 8 die Erörterung über die sog. Scheyerner Sätze.
[2] Z. B. S 150. — [3] Z. B. S 419, 514. — [4] Z. B. S 510.
[5] Z. B. S 511—513. — [6] Vgl. Pfordten, 368.
[7] Vgl. oben S. 284[1].
[8] Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VI (1861), 406.
[9] Pfordten, 252.

Rechten von München begnadet.[1] Die rechtzeitige Geltung des Stadtrechtsbuchs daselbst muß ein Stadtrechtsauszug in der aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammenden Handschrift der Innsbrucker Universitätsbibliothek C 634 beweisen, bei welchem S 35 auf Aibling lautet. Aber seit wann ist es angängig, etwas, was für die Zeit um 1450 richtig sein mag, beliebig auf die Zeit um 1345 zu übertragen? Daß Aibling das in München verwendete Stadtrechtsbuch hätte zur Einführung bringen dürfen, wenn es gewollt hätte, folgt aus dem Privileg von 1321. Aber ob es von diesem Rechte zu Lebzeiten Kaisers Ludwigs oder später Gebrauch machte, dafür fehlt uns auch jede Spur.

Dagegen erhielt Aichach am 18. Juni 1347[2] vom Kaiser selber das 'püch, das unser vorgenanten statt ze Münichen hat versigelt mit unserm keyserlichen insigell', auf daß nach 'demselben püche mit sambt dem landgerichtpüche' wie in München gerichtet werde. Das Original des hier verliehenen Buches, das eine genaue Abschrift von S bildete, scheint bereits seit langem verschollen zu sein. Denn schon im Jahre 1779 erholte sich der Rat zu Aichach vom Münchner Rat ein Kopialbuch über die dortigen Freiheiten.[3]

Der Äbtissin und den Frauen zu Altomünster bei Aichach gewährt 1381 Herzog Stefan III. das Recht, daß sie alle Prozesse ihres Gotteshauses „umb erb und umb aigen handeln und tůn můgen und sůllen und rihten und urtailen nách dez půchs sag, nách dem unser stet und mergt rechtend", ohne jedoch bei den an sie und ihren Richter fallenden Bußen und Wändeln über den bisher üblichen Satz hinauszugehen; „aber in allen andern stuken sůllen si und ir n chkomm dy vorgenanten reht tůn und halten nách dez půchs sag, als vorgeschriben

[1] Regesta Boica VI, 31.

[2] Oben S. 275.

[3] Schratz W., Urkundliche Beiträge zur Geschichte bayerischer Lande (1885), 9, Ziffer 49.

stet".[1] Die Frage, was hier unter Buch zu verstehen ist, beantwortet sich einmal durch das Privileg Stefans von 1375[2], kraft dessen er mit seinen Brüdern den sämtlichen Einwohnern und den Städten und Märkten Oberbayerns das 'rechtbuch' bestätigte, sodann durch den Mangel eines neben dem Landrecht stehenden und in den oberbayrischen Städten allgemein geltenden zweiten Buches, da nicht einmal München und Ingolstadt[3] ein eigenes Stadtrechtsbuch gemeinsam hatten[4], endlich durch die Tatsache, daß auch die Bürger von Schongau und Herzog Ernst von Bayern-München im Jahre 1436 eine Bitte um Bestätigung des Rechtsbuches, das Kaiser Ludwig ihnen und andern Städten und Märkten Oberbayerns gegeben habe, mit Bestätigung des 'landrechtbuchs' erfüllt sahen.[5]

Der Stadt Dachau erneuerte 1439 Herzog Albrecht III. alle Rechte und Freiheiten „und auch mit namen das rechtbuch, dabey wir sie gnädiglich halten und bleiben wollen lassen als andere unsere städte und märkte in Obernbaiern".[6]

Friedberg erhält 1383, nachdem seine alten Briefe verbrannt waren, von den Herzogen Stefan III. und Johann ein neues ausführliches Stadtrecht, ohne daß des Stadtrechtsbuchs im geringsten Erwähnung getan wird; ja, nicht einmal das Landrecht von 1346 darf hier vorausgesetzt werden.[7] Erst 1404 wird letzteres durch Ludwig den Gebarteten eingeführt[8]:

---

[1] Original ohne Siegel im Reichsarchiv, Kloster Altomünster, Fasz. 3 = Mon. Boica X, 344.

[2] Oben S. 278.

[3] Die beide nach der Teilung von 1376 zu Stefans und Johanns Anteil gehörten; vgl. Haeutle, Hilfsmittel beim Studium der bayrischen Geschichte (Oberbayr. Archiv XXVI [1865/66], 23).

[4] Oben S. 284/85. — [5] Siehe unten bei Schongau!

[6] Krenner, Baierische Landtags-Handlungen I (1803), 121/22.

[7] Vgl. Stadtrecht § 6 bei Pfordten, 244.

[8] Lori, Geschichte des Lechrains II, 95, § 5.

„Wir wellen auch, daß fürbaß ewicklich daselbs zu Fridberg gericht werde nach dem rechtpuch, darnach andern unsere stett und merckht, land und leut[1] in Obernpayrn rechten".

Daß hierbei nicht an das Stadtrechtsbuch gedacht werden darf, folgt zwingend aus dem Zusatz „land und leut"; nach dieser Feststellung ist auch die Verweisung „nach des puchs sag" und die Vorschrift des Bleibens „bei dem buch" in § 6 und 16 der Urkunde von 1404 richtig zu beziehen.

Dem Markt Hohenwart bei Aichach und Pfaffenhofen, dessen Briefe ebenfalls verbrannt waren, gibt Ludwig der Brandenburger 1356 alle Rechte, „die ander unser stett und märkt in unserm land ze Obernbayern haben", Stefan II. 1373 alle Rechte von Pfaffenhofen.[2] Die 1415 erfolgende Verleihung des Halsgerichts und der Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen — beides an sich dem herzoglichen Richter vorbehalten — wird bereits 1416 widerrufen.[3] Vom Stadtrechtsbuch ist nirgends die Rede, obgleich der Markt seit 1373 mit Rücksicht auf Pfaffenhofen[4] davon hätte Gebrauch machen dürfen, wenn die Bürger dies für ratsam erachtet hätten.

Den Bewohnern des Markts Inchenhofen bei Aichach tat Herzog Stefan III. am 27. August 1406[5] die Gnade,

„das der richter, den sie haben, in allzeit richten soll nach des rechtbuechs sage, das die von Ingolstatt haben, nach allen puncten und articuln, als es geschriben ist, treulichen und an geverde dem armen als

---

[1] Vgl. das Publikationspatent: „in steten, in maergten und auf dem land."

[2] Reichsarchiv, Gericht Pfaffenhofen, Fasz. 59.

[3] Ebenda Fasz. 59 und 60.

[4] Siehe unten bei dieser Stadt!

[5] Abschrift im Reichsarchiv, Gericht Aichach, Fasz. 17. Das Datum 1409 bei Pfordten 250 ist Druckfehler.

> dem reichen. Das rechtbuch zusambt andern rechten, freyhaiten und gewonhaiten, die die von Ingolstatt, die von Aichach und ander unser stätt und märckht haben, [haben] wir in geben und bestätten auch mit dem brief also, das man in hinfüro darnach richten soll, wann sie sein begern. Es soll auch der richter, den sie haben, die pueß, die das rechtbuech ausweiset, und alle ander bueß nach genaden und nach zwaier geschworener des egemelten marckhts rathe nemen."

Mit dem Rechtsbuch von Ingolstadt wurde zunächst das Landrecht von 1346[1] in Inchenhofen eingeführt. Aber da zugleich die Rechte von Aichach bewilligt wurden, stand an sich nichts im Wege, daß sich eine Partei gelegentlich auch auf das von Kaiser Ludwig an die Aichacher gegebene Münchner Stadtrechtsbuch[2] berief.

Kitzbühel in Tirol erhielt 1338 durch den Kaiser die Rechte von München; 1354, 1362 und 1393[3] erlangte es Bestätigungsbriefe allgemeiner Fassung, aber ohne daß des Stadtrechtsbuchs irgendwie Erwähnung getan wurde. Ja, dessen Geltung war insofern geradezu ausgeschlossen, als Kitzbühel ein eigenes Stadtrecht aus dem Jahre 1354 besaß, das laut seiner eigenen Angabe „nach Münichner recht" geschrieben war, aber trotzdem mit S keine Ähnlichkeit aufwies.[4] Erst als Ludwig der Gebartete im Teilherzogtum Bayern-Ingolstadt zur Regierung kam, bestätigte er am 31. Januar 1417 den Städten Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg und Wasserburg ebenso wie einige Monate zuvor seiner Residenz Ingolstadt[5] das Rechtsbuch, den Brandbrief, die bisherigen Freiheiten und die sonstigen

---

[1] Oben S. 284.

[2] Oben S. 287.

[3] Originale im Stadtarchiv Kitzbühel.

[4] Gedruckt bei Kogler F., Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel (Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F., LII [1908], 73—78).

[5] Oben S. 283.

alten Briefe.[1] Hiermit soll — 'ganz ohne Zweifel', wie sich noch jüngst ein Forscher[2] ausdrückte — wieder das Stadtrechtsbuch gemeint gewesen sein, aber schon der Vergleich mit der eng verwandten Urkunde für Ingolstadt zwingt zu der Annahme, daß nur das Landrechtsbuch in Frage kommt. Von letzterem läßt sich denn auch eine noch ins 14. Jahrhundert zurückreichende Handschrift[3] nachweisen, die wahrscheinlich im Gericht zu Kitzbühel gebraucht und lediglich durch einen Stadtrechtsauszug ergänzt war; die dagegen heute noch im Stadtarchiv Kitzbühel verwahrte vollständige Abschrift von S[4] stammt aus dem Jahre 1560!

Ein ganz ähnlicher Entwicklungsgang beschert den Bürgern Kufsteins zunächst 1339 die Rechte Münchens, dann 1393 die Rechte der anderen Städte von Bayern-Ingolstadt, endlich 1417 die schon berührte Bestätigung des Rechtsbuchs, des Brandbriefs und aller übrigen Freiheiten.[5] Auch hier findet sich für die Geltung von S während des 14. Jahrhunderts — trotz des Privilegs von 1339 — nicht einmal die leiseste Andeutung.

Bei Landsberg dasselbe Lied. 1315 empfängt es erstmals, 1347, 1353, 1363 und 1376[6] aufs neue die Münchner Freiheiten. Das Rechtsbuch im Sinne von Landrecht ist in der Bestätigung des Herzogs Ernst vom 24. Juni 1396[7] erwähnt. Das Stadtarchiv besitzt noch heute aus dem Jahre 1424 eine L-Handschrift, der eine Abschrift von S[8] in der Fassung des „versigelt puechs der stat", d. h.

---

[1] Original im Stadtarchiv Kitzbühel. Neuester Druck der ganz ähnlichen Wasserburger Urkunde bei Haeutle Chr., Einige altbayerische Stadtrechte (Oberbayrisches Archiv XLVII [1892], 109—115).

[2] Kogler, a. a. O., 52.

[3] Ferdinandeum zu Innsbruck Cod. III h 37 nach Pfordten, 57.

[4] Nach Kogler, a. a. O., 52. — [5] Pfordten, 239/40.

[6] Pfordten, 237, ferner Oberbayrisches Archiv XLIX, 288, 291, 294, 300.

[7] Oberbayrisches Archiv, a. a. O., 307. — [8] Pfordten, 26, 38.

der Stadt München[1] sowie eine Sammlung von Anhangsartikeln beigegeben ist, die sich auf Bücher berufen, „da man datz München auch nach richtet“.[2] Ein anderer dorthin zuständiger Land- und Stadtrechtstext ist in die fürstliche Schloßbibliothek Zeil in Württemberg geraten; der zweite Bestandteil trägt hier die Überschrift „stattpůch“, die auf der Rückseite des letzten Blattes durch die Bemerkung erläutert wird: „Das sind die stattrecht zů München und da wir uns hie zu Landtsperg auch nauchrichten“.[3] Dieses Städtlein machte also mindestens im Laufe des 15. Jahrhunderts von der ihm gewährten Einräumung des Münchner Rechts auch nach der Hinsicht Gebrauch, daß es sich an S hielt. Jedoch kann auch hier von einer ausdrücklichen Verleihung des Stadtrechtsbuchs durch Kaiser Ludwig (so wie etwa bei Aichach) keine Rede sein.

Noch viel weniger ist dies bei Murnau anzunehmen. Nicht einmal für das 15. Jahrhundert wird hier die Geltung von S dadurch wahrscheinlich[4], daß im Privileg von 1446 die Wendung vorkommt, der Ort solle seine Gewohnheiten gebrauchen ‘als ander unser stett und merkht in Oberbayrn’. Denn es gab einen Kreis von Regeln, die als gemeines oberbayrisches Stadtrecht angesprochen werden konnten und doch mit S in keinerlei Beziehung standen: dieses gemeine Stadtrecht war ja sogar älter als S![5]

---

[1] Vorlage C. u. M. 4 des Münchener Stadtarchivs aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo die Überschrift lautet: „Daz ist daz versigelt puch“.

[2] Pfordten, 26. — [3] Rockinger IV, 470, Anm.

[4] A. M. Pfordten, 249.

[5] Nur zwei Beispiele: 1271 verleiht Herzog Ludwig II. an Kitzbühel „universa iura seu constituciones civitatum nostrarum tam in Monaco quam alias“ (Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F., LII, 63); 1324 erhält Diessen einen Wochenmarkt „cum omnibus iuribus et libertatibus sicut alie civitates et fora“ (Reichsarchiv, tomus privil. XXV, fol. 81).

Neustadt a. d. Donau wurde 1273[1] mit einem ausführlichen Stadtrecht bedacht; 1350 kam all das hinzu, was damals nach altem Herkommen Ingolstadt beanspruchen konnte. 1393 folgte eine Bestätigung der bisherigen Gewohnheiten mitsamt dem Rechtsbuch. Daß auch später S daselbst noch nicht mit rechtlicher Geltung ausgestattet war, ergibt sich aus der Erneuerung des Stadtrechts von 1273, die sich die Stadt im Jahre 1437 erwirkte.[2] Auch die wahrscheinlich für Neustadt hergestellten Handschriften mit S-Artikeln ändern an diesem Ergebnis nichts, da allein der Wunsch, sich über den Rechtszustand der wichtigsten Stadt des Landes zu unterrichten und gelegentlich bei Bedarf hier Rat und Muster zu finden, deren Anschaffung genügend erklärt. Zudem trägt der eine Text[3] die Rückenbemerkung, der andere[4] die Überschrift: „Das sind die recht der stat zw Munichen"; ein dritter[5] Text scheint nur eine Bearbeitung der beiden übrigen zu sein. Daß diese Auszüge zum Teil auf Neustadt gar nicht passen, ist nun nicht weiter verwunderlich; beispielsweise kehrt darin der Artikel wieder: 'Wie man auf dem Yserrain pfenten sol'.

Ganz abweichend ist die Sachlage wieder bei Pfaffenhofen. Denn dieses erhielt genau wie Aichach vom Kaiser Ludwig selber das Münchner Stadtrechtsbuch; die betreffende Urkunde freilich ging frühzeitig zugrunde. Aber Stefan II. bestätigte der Stadt am 27. März 1364[6] von Aichach aus neben den hergebrachten Gewohnheiten

---

[1] Druck bei Haeutle, Einige altbayerische Stadtrechte (Oberbayr. Archiv XLVII, 56—58). — [2] Die Daten nach Pfordten, 241/2.

[3] Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, heute im Stadtarchiv München als C. u. M. 5; vgl. Pfordten, 34/5.

[4] Papierband des Stadtarchivs Neustadt (Abschrift von C. u. M. 5, geschrieben um 1460), Fol. 1.

[5] Heute in der Staatsbibliothek München als Cgm. 557; vgl. Pfordten, 85—87.

[6] Ich benutze das Transsumpf in der Abschrift der Urk. Johanns I. vom 22. Nov. 1393 im Reichsarchiv, Gericht Pfaffenhofen, Fasz. 60I.

„das puech, das unser vorgenennte statt zue München hat versigelt mit unsers vorgenennten herrn und vatters insigel, ... also das in das fürbas ewiglich nach demselben puech mitsambt dem lantgerichtpuech als in unser vorgenennter statt zue München gericht soll werden und anders nicht".

Und er tat dies seiner eigenen Angabe nach deshalb,

„wann wir von den obgenannten unsern burgern zue Pfaffenhoven khuntlich geindert und geweiset sein, das sy zue gleicher weis ain solchen brief, als dieser unser brief von wort ze wort begriffen ist, von unserm lieben herrn und vatter khaiser Ludwigen seeligen gehabt habent; und der ist in verbrunen".

Als Herzog Johann dem Markt am 20. November 1393[1] alle Rechte mitsamt dem Rechtbuch erneuerte, hatte er selbstverständlich das Landrecht im Auge; doch ließ er bereits zwei Tage[2] hernach die Bestätigung des Münchner Stadtrechtsbuchs folgen, die denn auch noch später, 1410 und 1423[3], wiederholt wurde.

Dagegen fehlt bei Rain jede Spur für die Geltung von S, da die Bestätigung des 'Rechtbuchs' (samt Brandbrief usw.) aus dem Jahre 1416[4] nur auf L zu beziehen ist.

Rattenberg in Tirol erhielt am 7. Januar 1393[5] durch Herzog Stefan von Bayern-Ingolstadt einen großen Freiheitsbrief, am 31. Januar 1417 zugleich mit Kitzbühel, Kufstein und Wasserburg durch Herzog Ludwig den Gebarteten die Aufrechterhaltung des 'Rechtbuchs', des Brandbriefs, der bisherigen Freiheiten und der im einzelnen aufgezählten alten Briefe. Aber die 1393 erfolgende Verleihung aller Rechte, 'die ander unser stet und märkt in unserm land ze Obernbayern haben', umschloß ebenso-

[1] Abschrift im Reichsarchiv, a. a. O. — [2] Ebenso.
[3] Mon. Boica X, 578. — [4] Lori, Geschichte des Lechrains II, 99.
[5] Original im K. K. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

wenig wie die von 1410[1] mit ihrer Erneuerung aller Gnaden und Freiheiten, 'die die von Ingolstadt, Wasserburg und ander unser stadt und märkt haben', oder wie die von 1417 das eigentliche Stadtrechtsbuch, da dieses, wie schon die bisherigen Ausführungen bewiesen haben, keineswegs zum Kreis des gemeinen oberbayrischen Stadtrechts gehörte und nicht einmal in der Hauptstadt des für Rattenberg in Betracht kommenden Teilherzogtums eingeführt war. Dazu kommt, daß sogar die Durchführung des Landrechts von 1346 im Rattenberger Gebiet auch nach 1417 noch auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein scheint. Wenigstens stellte Ludwig der Gebartete am 19. November 1419 folgende Urkunde aus, die jedoch nicht nur von diesem Gesichtspunkte aus, sondern auch hinsichtlich des darin erstmals zutage tretenden willkürlichen Wechsels in der Bezeichnung der alten Landrechtsgesetzgebung lehrreich ist, so daß ich sie der Hauptsache nach im Wortlaut[2] gebe:

„Wir Ludwig von gotes genaden bechennen und tün chunt offelich mit disem brive. Als unser lieb getrew der rat und burger gemainlich unser stat zü Ratemberg uns furgebracht haben, wie in dem lantpüch zü Bayern von unserm anherren kaiser Ludwigen gesetzt und auch von alter also herchomen sey, das in der herschaft Ratemberg nyempt bei der masse schencken noch messen sülle dann in steten, panmärckten und eetafern[3] und darauf undertäniclich an uns begert, in das auch also zü bestätten; wann nü solich stuck und artickel an rate und güter vorbetrachtunge nicht komlich sein zü bestätten, dasselb wir also betracht haben und darumb mit unsern

---

[1] Nach Pfordten, 247.

[2] Nach dem Original im K. K. Statthaltereiarchiv Innsbruck, das mir in liebenswürdigster Weise die Kollationierung mit einer auf Grund des Konzepts im tom. privil. IX, fol. 110—111 (Münchner Reichsarchiv) gefertigten Abschrift besorgte. — [3] L 271.

räten empsiclich und vleißiclich darob gesessen sein und für uns genomen das gemain lantpüch des häuß und furstentumbs zü Obernbayern, das unser anherr kaiser Ludwig saliger gedächtnüß gegeben hat, darin wir funden haben, das nyempt auf dem land schencken sülle, es sey pfaff oder lay, dann in unsern steten, panmärckten und eetafernn, seidenmalen die bete unser lieben getrewen der von Ratemberg zeitlich und rechtlich ist, dasselb wir also angesehen haben und bestätten unsern lieben getrewen den von Ratemberg den obgeschriben artickel krefticlich nach außweisung des lantpüchs zü Obernbayern .... Mer haben uns die von Ratemberg fürgepracht, wie in unser anherr kaiser Ludwig saliger in dem rechtpüch ainen artickel bestätt hat, das nyempt auf dem lannd weder an elen noch wage nicht messen noch hingeben sullen[1], geträwen sy unsern

[1] Die Angabe ist falsch: den an zweiter Stelle angezogenen Artikel enthält das Landrecht Kaiser Ludwigs nicht. Dagegen verfügte das Privileg von 1393 in Artikel 7 und 8, „daz auch niemant in der egenanten unserr gepiet und herrschaft, alz verr die raichet umb unser stat Ratenberg, dhain gewant versneid noch eysen vail haben noch an wag und an mazz nichcz verchauf noch hingeb dan in der obgenanten unserr stat Ratenberg. Auch sol man dhainerlay chaufmanschaft treiben noch dhainerlay chost noch nichcz in dem egenanten unserm gericht und gepiet verchauffen, man pring ez dann vor in dieselben unser stat Ratenberg auf den margt, der wöchikleich oder ye über vierczehen tag an dem phincztag daselbst ist." Diese Bestimmung stieß begreiflicherweise auf den Widerstand der Landbevölkerung und der Kaufleute in der Umgegend, so daß sich die Rattenberger Bürger beim Herzog beschwerten („ . . . ettlich . . ., die in iren heẘsern tuech, kaufmanschacz und allerlay våils mit der ellen, der mass und wag kauffen und verkauffen . . ."), worauf dieser verfügte, die Streitteile sollten sich in die Lasten [wohl der Mauerunterhaltung usw.] teilen. Aber damit waren die Rattenberger nicht zufrieden, weshalb sie 1419 die Wiederherstellung der Vorschriften von 1393 zu erlangen suchten, anfangs allerdings vergeblich. Denn eine Privilegienbestätigung vom 29. Mai 1419, die sicherlich als Vorurkunde zu dem oben mitgeteilten Brief angesehen werden darf, besagt in dieser Hinsicht: „Umb den artickel in demselben brief, das niemant in unser her-

genaden, in solich freyhait auch zü bestätten, als in dann unser anherr kaiser Ludwig und ander unser vorvordern sälig bestätt haben. Darinn haben wir aber angesechen das lantrechtpüch und auch ir redlich vleißig gebete, darumb wir und unser rät mainen, das wir in des schuldig sein zü bestätten und bestätten in auch das hinfür .... Uns haben auch die von Ratemberg erinndert und fürgepracht, wie das lantpüch außweiß, das in kaiser Ludwig geb hab, das stet und märckt bei iren alten herchomen, gewonhaiten und rechten beleiben sullen[1] ... Und darumb das all vorgeschriben punckt und artickel stät und unczerprochen beleiben, so haben wir nach des lantpüchs sag zü peen darauf gesetzt: Wer der vorgeschriben stuck ains überfert, als offt das kuntlich wirdet, so ist er der herschaft zü peen verfallen zehen schilling pfenning güts gelts, die uns ain pfleger, richter oder kastner zu Ratemberg järlich verrechen sol, und auch zehen schilling pfenning derselben müntz unsern burgern zü Ratemberg[2] ... Der geben ist zü Ratemberg an sant Elisabeten tag nach Cristi gepurd viertzehenhundert und in dem newntzehenden jare."

Schongau erwirkte sich 1436[3] eine Bestätigung des 'rechtbuchs, daß kaiser Ludwig in und andern steten und märgten ze Obernbairn geben habe', woraus man, wie von der Pfordten[4] will, folgern könnte, daß der Kaiser das

---

schaft und gebiete Ratemberg dhain gewant versneide noch eisen vail hab noch an wag noch an massz nichts verchauff dann die egenanten unser burger, denselben artickel und freiheit mügen wir noch nicht bestatten, bis es durch die landschaft ausgetragen wirdet" (Mitteilung des K. K. Statthaltereiarchivs Innsbruck). Am 19. November 1419 war die Sache bereits irgendwie ausgetragen, wie die obige Urkunde beweist; die angebliche Bezugnahme der Rattenberger auf das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs geht wohl auf einen Irrtum der herzoglichen Kanzlei zurück.

[1] L 196.

[2] Aber lediglich für die Zwecke von Stadtmauer und Zwinger.

[3] Lori, Geschichte des Lechrains, II, 143. — [4] 241.

Stadtrecht an Schongau ähnlich wie an Aichach besonders verliehen habe. Wie oberflächlich und voreingenommen ein solcher Schluß aber gefaßt wäre, zeigt der Wortlaut der einschlägigen Urkunde. Die Schongauer legten nämlich dem Herzog Ernst vier Urkunden vor, von denen zwei Beschädigungen aufwiesen, und baten ihn, alle vier und auch das Rechtsbuch, das Kaiser Ludwig ihnen und andern Städten Oberbayerns gegeben habe, desgleichen alle ihre alten Rechte, Gesetze und guten Gewohnheiten mit einem besonderen Brief zu bestätigen. Darauf verfügte der Fürst:

> „Wiewol wir nu unsers uranherrn kaiser Ludwigs, auch unsers vettern herzog Steffans saligen briefen, die an sigl und geschrift etwas vermailigt und zerfaulet sind, möchten verwerfen und nit bestättet haben — daß aber die von Schongaw merken, empfinden und sehen, daz wir zu in mit gnaden genaigt sein, so bestätten wir in dieselben zwen brief und auch die andern zwen brief, die unvermailigt und in von uns und unsern lieben bruder saligen geben sind, mit allen punkten und articeln, die dorinn geschriben steen. Wir bestätten in auch das landrechtbuch, desgleichen alle ire alte recht und auch gut gewonhait."

Damit ist schlagend bewiesen, daß Herzog Ernst und die Schongauer im Jahre 1436 unter dem Rechtsbuch, das Kaiser Ludwig ihnen und andern Städten und Märkten Oberbayerns verlieh, nicht S, sondern L verstanden. Noch 1474[1] befahl Albrecht IV., daß zu Schongau, nachdem

> „das gefreyt lantpuch im Oberland zu Baiern bisher da gelegen ist und noch da ligt und in andern sachen darnach gerichtet wirdet",

künftighin auch bei Halsgerichtsangelegenheiten nach 'des puchs sag in Obernbaiern' verfahren werde. Übrigens ist die Geltung von S hier schon deswegen ausgeschlossen, da

[1] Lori, a. a. O., 205.

wir ein von dessen Text gänzlich abweichendes Schongauer Stadtrecht aus der Zeit um 1395 noch heute besitzen.[1] Was will demgegenüber das Vorhandensein einer im Jahre 1436 eigens für Schongau hergestellten Handschrift[2] mit dem vollen S-Text besagen, auf Grund dessen von der Pfordten[3] die Geltung des ganzen Stadtrechtsbuchs für Schongau behauptet? Zudem erklärt sich die Handschriftgestaltung im vorliegenden Fall ungezwungen genug. Denn die Stadt Schongau wandte sich 1436 gerade an den Landsberger Stadtschreiber Peter Kaufringer[4], um durch ihn eine Abschrift des ihr soeben von Herzog Ernst erneuerten Landrechtsbuchs zu erhalten; und dieser nahm nun einen von ihm zwölf Jahre vorher gefertigten Text[5] zur Vorlage, der sowohl S wie eine Reihe von Anhangsartikeln mitenthielt; aber vor letztere setzte er zur Vermeidung von Mißverständnissen die Bemerkung:

> „Die nachgeschriben recht sind aus puchern abgeschriben worden, da man daz München auch nach richtet und die sy gar vast haltent und da sich die von Landsperg auch nach richten und sind alten recht".

Bei Schrobenhausen weiß von der Pfordten[6] nichts weiter anzugeben, als daß diese Stadt im Jahre 1607 (!) eine Handschrift des Stadtrechtsbuches besaß.

Der Markt Schwaben erhielt 1409[7] die Rechte und Freiheiten, 'die die von Ingolstatt und ander unser stätte und märckhte in unsern landen zu Bayrn habent'. Damit wurde doch nicht S verliehen! Ebensowenig kann dessen Geltung aus einer Beschwerde um 1450[8] erschlossen

---

[1] Druck bei Haeutle, Einige altbayerische Stadtrechte (Oberbayr. Archiv XLVII, 67—74).

[2] Cgm. 1527 auf der Staatsbibliothek München; vgl. Pfordten, 26, 40, 43. — [3] 241. — [4] Pfordten, 41. — [5] Ebenda 26, 38—40. — [6] 241.

[7] Transsumpt in begl. Abschr. des Privilegs von 1661 im Reichsarchiv, Gericht Schwaben, Fasz. 56II.

[8] Krenner, Baierische Landtags-Handlungen I, 232.

werden, in der es heißt, daß man früher zu Schwaben nach den Landrechten und dem den Richtern vorgelegten Marktbuch gerichtet habe 'burgern und gesten, als anderer mårkte und stådte im land recht ist'. Denn vorläufig vermögen wir noch in gar keiner Weise zu sagen, was dies für ein Marktbuch war; und im übrigen wäre die Entscheidung in jedem Fall für die Zeit um 1345 höchst gleichgültig!

Siegenburg erwarb 1379[1] alle Rechte Ingolstadts und Neustadts a. d. D.; dabei ist eine an den Richter fallende Körperverletzungsbuße ausdrücklich 'nach dem landrecht' geregelt.

Bei Tölz muß wieder eine S-Handschrift[2] herhalten, die im Jahre 1502 für den dortigen ehrsamen Rat durch den Münchner Stadtschreiber Eusenhover 'bestellt und zugericht worden ist'!

Wasserburg erfreute sich seit den Tagen Kaiser Ludwigs des Münchner Rudolfinischen Privilegs von 1294[3], das ihm 1374 mit geringen Abweichungen erneuert wurde. 1417 gab dann am 31. Januar[4] Herzog Ludwig der Gebartete die schon des öfteren angezogene Bestätigung des Rechtsbuchs, des Brandbriefs, der bisherigen Freiheiten und alter Briefe, wobei zum Rudolfinum einige Abänderungen 'nach des puechs sag' verfügt wurden. Hierin aber lag ebensowenig eine Beziehung auf S wie in dem Gerichtsbrief vom 2. Mai 1353[5], laut dessen eine Grundstücksfertigung vorgenommen wurde 'als der stat ze Wasserburg recht ist und als daz rechtpuech sagt', denn unter letzterem darf in der Mitte des 14. Jahrhunderts nur L verstanden werden! Auch die sechs hier einschlägigen

---

[1] Pfordten, 244. — [2] Pfordten, 246 mit 46.

[3] Quellen und Erörterungen, VI, 44—52.

[4] Haeutle, Einige altbayerische Stadtrechte (Oberbayr. Archiv XLVII), 109—115.

[5] Rockinger, I, 284, Anm.; Pfordten, 239.

Handschriften[1], aus denen sich nach von der Pfordten[2] die Geltung des Stadtrechtsbuchs für Wasserburg erweist, sind L-Texte, denen nur anhangsweise eine willkürliche Reihe von Münchner noch dazu größtenteils S-fremden Stadtrechtsartikeln, aber nicht S als Ganzes beigefügt ist, die zudem erst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammen und auch sonst zu Bedenken Anlaß geben.[3]

Weilheim besaß zwar mindestens Ende des 15. Jahrhunderts eine wohl im Jahre 1396 gefertigte vollständige Abschrift[4] der Münchner Vorlage S^{II}, aber für die Gesetzeskraft von S seit Mitte des 14. Jahrhunderts findet sich wieder keine Spur; nicht einmal für das 15. Jahrhundert darf sie aus dem Privileg von 1440[5] gefolgert werden, kraft dessen der Stadt ähnlich wie in Dachau bestätigt werden

> „alle ihre rechte, freyheiten, gesetzt und gute gewonheit .... und auch mit namen das rechtbuch, dabey wir sie gnådiglich halten und bleiben lassen wollen als andere unsere städte und märkte in Obernbaiern".

Das Gleiche gilt schließlich für Wolfratshausen, wo von der Pfordten[6] die Wirksamkeit von S nur wegen des Vorhandenseins einer Land- und Stadtrechtshandschrift[7], die 1456 durch den dortigen Stadtschreiber verfertigt wurde, glaubt annehmen zu dürfen.

4) Das Hauptergebnis des langen, an mancher Wegesstrecke wenig unterhaltsamen Streifzuges ist, daß sich die Behauptung der tatsächlichen Geltung des durch S verkörperten Stadtrechtsbuches in sämtlichen oberbayrischen Städten und Märkten angesichts des Befunds der Urkunden

---

1 Pfordten, 78—82. — 2 238/9.

3 Z. B. Überschrift: 'recht der stat zu Lantzhuet' bei Pfordten, 82.

4 Pfordten, 243 mit 25 und 36; heute Cgm. 27 der Staatsbibliothek München.

5 Krenner, Baierische Landtags-Handlungen I, 121/22. — 6 246.

7 Cod. Moll. 363[a] der Münchner Staatsbibliothek.

für das 14. und 15. Jahrhundert unter keinen Umständen aufrecht erhalten läßt. Zu einer abweichenden Entscheidung kann von der Pfordten nur durch vier schwere Irrtümer gelangen: erstens dadurch, daß er den Ausdruck 'Rechtsbuch' überall, wo er in Verbindung mit einem städtischen Gemeinwesen genannt ist, ohne Gewissensbedenken auf S bezieht; sodann dadurch, daß er unter dem gemeinen oberbayrischen Stadtrecht auch S inbegriffen wähnt; drittens dadurch, daß er aus dem bloßen Vorhandensein einer S-Handschrift oder auch nur eines Textes mit Anhangsartikeln zu S auf dessen gesetzliche Wirksamkeit schließt; endlich dadurch, daß er das, was möglicherweise im 15. oder 16. Jahrhundert irgendwo ganz vereinzelt Gewohnheitsrecht gewesen sein mag, ohne weiteres auf die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückverlegt.

Aber auch zugunsten der rechtlichen Geltung von S in ganz Oberbayern ließ sich in den Einzelurkunden kein einziger zwingender Anhaltspunkt ermitteln. Wo diese von einem Rechtsbuch reden, das die Städte und Märkte Oberbayerns haben, ist das Landrecht gemeint, das ja grundsätzlich ebenso in den Städten wie auf dem Lande galt. Niemals spricht ein bayrischer Herzog in einem Privileg ein Wort davon, daß neben dem Landrecht ein davon verschiedenes Stadtrechtsbuch allgemein eingeführt worden sei.[1] Vollends entscheidend sind jene Urkunden, in denen der Kronzeuge, Kaiser Ludwig, selber das Wort ergreift. Aus ihnen geht hervor, daß er der Stadt München für ein Buch, nach dem bei ihr in Gemeinschaft mit dem Landrechtbuch verfahren werden sollte, d. h. für S, sein kaiserliches Siegel gab, und daß er dann die Anwendung dieses versiegelten Münchner Buches durch besonderen Gnadenbeweis noch kurz vor seinem Tode auch den beiden

[1] A. M. Pfordten, 233, der aber durch meine Ausführungen oben bei Altomünster, Dachau, Landsberg, Schongau und Weilheim widerlegt wird.

Städtchen Aichach und Pfaffenhofen einräumte. Mit keiner Silbe deutet er an, daß er S, wie die herrschende Meinung ihm zuschreibt, als allgemein oberbayrisches Stadtrechtsbuch erlassen habe, im Gegenteil!

Diesem klaren, unzweideutigen Befund der Urkunden scheint S selber aufs schärfste zu widersprechen. Ich habe da nicht jene Handschriften im Auge, die alle Stellen, wo SI von München oder von 'der Stadt' schlechthin redet, durch andere Städtenamen oder durch die Wendung 'die Städte und Märkte' zu ersetzen suchen[1], da diese Texte nahezu ausnahmslos erst aus dem 15. Jahrhundert stammen und auch sonst schon mit Rücksicht auf die mittelalterliche Art der Abschriftenfertigung nicht als unverdächtige Beweismittel genommen werden dürfen, indem eben früher unbedingte Treue und genaue wörtliche Übereinstimmung nicht gefordert wurde, so daß Willkür oder das Bedürfnis des Bestellers die Feder führen konnten. Dagegen kommt der Eingangssatz des Originals SI und sämtlicher darauf beruhenden S-Handschriften in Betracht, der da lautet:

> „Der hochgelobt und hochgeborn cheyser Ludowig von Rom und sein hochgebornen chint margraf Ludowig ze Brandenburch und Stephan und Ludowig und Wilhalm, pfallenzgrafen bey Rein und herzogen in Bayern, habent diseu recht den steten in irem land ze Bayern gestaett . . . .".

Das ist in der Tat der einzige Satz, auf Grund dessen S als oberbayrisches Stadtrecht angesprochen werden könnte. Aber zunächst steht er schon zum übrigen Inhalt des Buches in einem teilweise unüberbrückbaren Gegensatz, nachdem eine Reihe von Vorschriften der rein stadt-

---

[1] Vgl. Cgm. 27, 543, 2156, 302, 240, 231, 333 und 557 der Staatsbibliothek München nach Pfordten, 36, 73, 78/9, 84/5; drei Handschriften des Reichsarchivs München nach Pfordten, 63, 71, 81; C. 2896 der Hofbibliothek Wien usw.

rechtlichen Gruppe unmittelbar auf München zugeschnitten und für ein allgemein oberbayrisches Gesetz nicht oder nur schwer zu gebrauchen sind.[1] Und sodann gehört er nicht zum ursprünglichen Text des Originals! Denn er ist zwar möglicherweise von derselben Hand wie dieser geschrieben, aber sicherlich erst nachträglich zusammen mit den Artikelüberschriften in roter Tinte beigefügt.

Daß die Beigabe des roten Textes zu der Zeit, da der Hauptteil des Buches in schwarz gefertigt wurde, noch nicht in Aussicht genommen war, läßt sich aus mehreren Anzeichen schließen. Jedes Blatt war mit Randlinien verziert, aber die roten Titel vereitelten völlig deren Zweck, da sie regelmäßig über die von ihnen angegebene Schreibgrenze hinausragen. Zwischen den einzelnen Artikeln war überall so ziemlich der gleiche Zwischenraum gelassen worden; dem Schreiber lag also der Gedanke fern, zu berücksichtigen, daß die später beizugebenden Artikelüberschriften bald lang, bald kurz waren und daher nur ungleichmäßig Platz beanspruchten. Die Folge war, daß in den einen Fällen der freigelassene Raum nicht ausreichte[2] und in den anderen geradezu verschwenderisch bemessen war.[3] Wie ganz anders gingen jene Schreiber vor, die bei einer Reinschrift die nachherige Anbringung roter Zusätze von vornherein in Rechnung zogen! Vom Original S^{I} wurde ziemlich gleichzeitig die Abschrift S^{II} genommen; aber auch damals lagen die Rubra noch nicht im Gesichtskreis der Beteiligten.[4] Die Vorlagen der Artikelüberschriften sind noch heute erkennbar: sie liegen in un-

[1] Ganz oder teilweise S 27, 29, 35, 51, 67, 83, 126, 148, 149, 150, 185 usw.

[2] Z. B. vor S^{I} 8, 33, 34, 40, 54, 97, 98, 114, 115, 129, 152, 156, 159, 169, 175, 181, 190.

[3] Z. B. vor S^{I} 7, 14, 19, 31, 35, 47, 48, 69, 126, 127 139, 170.

[4] Vgl. z. B. S^{II} 37, 39, 41. 50, 55, 68, 73, 89, 93, 116, 156, 181, 183.

scheinbaren Resten von Randbemerkungen vor, die in kleiner, dünner Kursivschrift an den Rand gesetzt und hernach wieder radiert wurden.[1]

Titel und Randbemerkungen fehlten noch, als man S^{I} dem Kaiser Ludwig zur Besiegelung überreichte. Denn für einen so feierlichen Zweck benötigte man, wenn auch nicht gerade ein Kunstwerk, so doch wenigstens eine saubere, gefällige Schreibleistung. Eine solche stellt denn auch S^{I} dar, aber nur, wenn man sich Titel und Randbemerkungen hinwegdenkt. Denn deren Anfügung störte das äußere Ebenmaß der Handschrift ganz empfindlich. Hätte der Kaiser einen mit Artikelüberschriften versehenen Text beglaubigen sollen, so hätte man S^{I} sicherlich erst noch einmal fein säuberlich abschreiben lassen. Nachdem aber das Siegel angebracht war, hinderte nichts mehr die Beigabe der Zusätze, zu denen das Bedürfnis nach besserer Übersichtlichkeit und Benützbarkeit drängte.

Setze ich noch hinzu, daß der rote Eingangssatz gleich den Artikelüberschriften auch in der unmittelbaren Vorlage von S^{I} d. h. in S^{E} fehlt, so ist der Beweis dafür abgeschlossen, daß ihm lediglich der Wert einer nachträglich beigesetzten rein privaten Bemerkung ohne jeglichen amtlichen Charakter zukommt. Damit fällt aber auch der letzte Pfeiler für die Annahme, daß zwischen den beiden oberbayrischen Landrechten auch ein allgemein oberbayrisches Stadtrecht erlassen worden sei. S ist nichts weiter als ein Münchner Stadtrechtsbuch, das nebenbei im Wege des Privilegs nur noch in zwei weiteren Städten, nämlich Aichach und Pfaffenhofen, zur Einführung gelangte.

II. Die Nachprüfung des zweiten Teiles der bisher unbestritten herrschenden Ansicht, die nicht nur von einem oberbayrischen Stadtrecht, sondern ebenso einmütig von

[1] Vgl. z. B. bei S^{I} 104, 107, 129, 130, 135, 141, 144—152, 157, 174; aber auch in den übrigen Lagen merkt man noch heute die Rasur.

einem Stadtrecht Kaiser Ludwigs zu sprechen gewohnt ist, kann sich nunmehr kurz fassen, nachdem alles nötige Material bereits bei Erörterung des ersten Punktes aufgeschichtet wurde. Es gibt nirgends eine zeitgenössische, unverdächtige Stelle, in der die bisherige Lehre eine Stütze fände. Der Eingangssatz scheidet ohne weiteres aus. Aber auch das Publikationspatent zu S! Denn dieses paßt gar nicht für das Münchner Stadtrechtsbuch, da es dessen Anwendung nicht nur 'überal in steten, in märgten', sondern auch 'auf dem land' anordnete — eine Maßregel, die für von der Pfordten[1] 'unklar' und unentwirrbar sein mußte, und die sich doch ungezwungen genug erklärt: Das ganze Publikationspatent ist nämlich wie die ersten 26 Stadtrechtsartikel wörtlich dem alten Landrecht[2] entnommen! Es bleiben sonach die Äußerungen der Urkunden. Aber auch hier sagt der Kaiser mit dürren Worten nur so viel, daß die Stadt München neben dem Landrechtsbuch ein Stadtrechtsbuch besitze, das mit seinem kaiserlichen Siegel versehen sei. Keine Silbe davon, daß er dieses zweite Buch habe ausarbeiten lassen.

Warum? Weil die Stadt München selber die Abfassung des Werkes veranlaßt und durchgeführt hatte. Daher ist noch heute der Entwurf letzter Hand zu $^2/_3$ von S im Münchner Stadtarchiv aus alter Zeit vorhanden. Daher sind kleine Sonderbedürfnisse Münchens in einer Reihe von Sätzen berücksichtigt, die wir noch heute in Münchner Archivalien nach Alter und Wortlaut feststellen können. Mit der Kennzeichnung von S als Münchner Privatsammelarbeit fällt auf dessen Gestalt und Mängel einiges neue Licht.[3]

Als die Ausarbeitung vollendet war, bemühte sich die Stadt darum, die wertvolle Beglaubigung ihrer Privat-

---

[1] 232.

[2] Das beweist vor allem die Übereinstimmung von SMNEL.

[3] Vgl. unten § 10, Ziffer 2.

rechtssammlung durch den Kaiser zu erlangen. Dieser konnte der Bitte um so leichter entsprechen, als die Gesuchstellerin imstande war nachzuweisen, daß in der stadtrechtlichen Schicht des Buches lediglich ihr gutes, altes Herkommen schriftlich niedergelegt war. So gab er sein Siegel. Und das war ähnlich, wie wenn er sonst ein von Empfängerhand ausgefertigtes Privileg durch Anlegung seines Siegels bestätigte. Von diesem Gesichtspunkte aus kann dem Satze von der Pfordtens[1], daß S die alte Gestalt der Privilegien nicht ganz abstreife, während das Landrecht sich auch formell als allgemeine Rechtsnorm, als Gesetz zu erkennen gebe, eine ganz richtige Empfindung nicht abgesprochen werden, aber wir müssen noch weiter gehen: S hat das Gewand eines Privilegs nicht nur an einigen winzigen Zipfeln beibehalten, sondern steckt noch ganz und gar darin, ja es ist selber nichts als Privileg. Die kaiserliche Privilegierung allein aber erlaubt deswegen noch lange nicht, S als 'kaiserliches Rechtsbuch' zu bezeichnen, da mit einer derartigen Ausdrucksweise unrichtige Gedankenverbindungen untrennbar verknüpft wären; denn sie würde zu der Annahme verleiten, als verdanke S seine Entstehung und Gestalt vornehmlich dem Gedankenkreis und der Überwachung des Kaisers und seiner Regierungsberater.

Das oberbayerische Stadtrecht Ludwigs des Bayern gehört sonach ins Reich der Fabel. Damit entfallen auch alle Folgerungen, die man bisher aus der gegenteiligen Ansicht in so reicher Fülle gezogen. Ewig schade: gerade auf Grund des Stadtbuches ließ sich der fortschrittliche Sinn und der weite, seinem Jahrhundert vorauseilende Blick des Kaisers für die volkswirtschaftliche, politische und kulturelle Bedeutung des Städtewesens mit so viel Schwung und Begeisterung feiern. . . .

[1] 294.

§ 7.

Der ursprüngliche Umfang, Erweiterungen und Quellen des Münchener Stadtrechtsbuchs.

1) Das Original S^{I}, die gleichzeitige Abschrift S^{II} und der Entwurf letzter Hand S^{E} genügen, um uns ganz zuverlässig über den ursprünglichen Umfang und die späteren Erweiterungen des Münchner Stadtrechtsbuchs zu unterrichten. Die Entscheidung ist deshalb von Wichtigkeit, weil Auer seinem wissenschaftlichen Kinde 'Das Stadtrecht von München' neben so viel Rühmlichem auch ein mißliches Angebinde mit auf den Lebensweg gab, indem er seinen Haupttext durch die Vereinigung von 514 in unmittelbarer Aufeinanderfolge und in durchgehender Numerierung gedruckten Artikeln schuf und insofern die Forscher, die seine lange Einleitung nicht ständig im Kopfe hatten, dazu verleitete, das Ganze als zusammengehörig, als ziemlich gleichwertig und vielleicht sogar als gleichzeitig zu nehmen. Damit aber ist der Weg zu einer durchgehends einwandfreien Behandlung rechtlicher Einzelinstitute und ihrer geschichtlichen Entwicklung auf weite Strecken versperrt; ich verweise beispielsweise auf Rehmes Arbeit über das Münchner Liegenschaftsrecht[1], die allein dadurch an verschiedenen, allerdings weniger wichtigen Stellen zu schiefen Auffassungen kommt, daß bei mehreren demselben Gegenstand gewidmeten Artikeln des Auerschen Haupttextes der zeitliche Unterschied mit all seinen Folgerungen so gut wie nicht beachtet ist. Es kann daher gar nicht oft und laut genug betont werden, daß das Münchner Stadtrechtsbuch nach dem deutlichen Augenscheinsbefund ursprünglich mit S 193 endete.[2]

2) Bereits wenige Jahre nach Abschluß des Stadt-

---

[1] In der Festgabe für Dernburg (1900).

[2] Vgl. Rockinger, I, 220[6].

buches nahm man in München Veranlassung, bei den Handschriften S^{I} und S^{II} — und zwar größtenteils in einem Zug — einige Zusatzartikel nachzutragen, deren erste Stücke sichtlich dem alten Landrecht entnommen waren. Es folgten nämlich aufeinander:

S^{I} 194 = M 55 = N 56 = E 70 = L 334
S^{I} 194 = M 54 = N 55 = E 69 = L 311;
S^{I} 196 = M 125 = N 124 = E 147 = L 182^{I};
S^{I} 197 = M 87 = N 87 = E 102 = L 333/4.

Dann kam als S^{I} 197^{a} eine Bestimmung über die Strafe desjenigen, der dem pfändenden Fronboten Widerstand leistet; unter Rasur kann man ungefähr noch folgende Stellen lesen: „Es sol nieman fronpoten . . pfant weren noch and . . ain, der in . . . . dann phenden wil, wurd er dez uberzewgt mit zweien, die ez . . . . . im pfand gewert hat . ., sol . . . . . bereden . . . . drew pfûnt.“ Der Satz ist, obwohl dies bisher nicht erkannt wurde[1], nach seinem vollen Wortlaut noch recht wohl erhalten:

S^{I} 197^{a} = M 100 = N 100 = E 116 = (L 259).

Er war m. A. nach die Vorlage für L 259, der einerseits dem Fronboten den Beweis der Pfandwehrung durch Beschränkung auf einen einzigen Eidhelferzeugen erleichtert und andererseits die Buße von 3 ℔ 60 ₰ auf 2 ℔ 2 ₰ herabsetzt. Die Tilgung durch Rasur erfolgte, weil er durch eine Randbemerkung: ‘Der stet davor‘ als im vorausgehenden bereits enthalten und daher überflüssig erklärt worden war. Aber diese falsche Bemerkung ging augenscheinlich auf ein Schreibversehen zurück, da sie bei dem einige Zeilen weiter unten stehenden Artikel S^{I} 198^{a} angebracht werden sollte und durch Unachtsamkeit des Schreibers zu weit nach oben geriet. Den Schluß dieser Gruppe bildeten:

[1] Pfordten, 22.

S^I 198 = M 124 = N 123 = E 145 = L 116^I;
S^I 198^a = M 31 = N 32 = E 47 = L 67.

Der letztgenannte Satz stand wirklich 'davor'; denn er war identisch mit S^I 69!

Die weiteren Zusatzartikel sind rein stadtrechtlicher Natur. S^I 199 nennt den Rat, den Pfänder und den Stadtrichter; außerdem ist das erste Drittel bereits in den zwei aus der Zeit um 1310 stammenden älteren Münchner Handschriften C VII und C VIII[1] enthalten. Das letzte Drittel, ziemlich identisch mit einer Bestimmung in § 21 des Privilegium Rudolfinum[2] und mit dem Handwerkssatz Nr. 170 in S^{II}, erwähnt den 'künig'[3] und ist also in der Zeit zwischen 1314 und 1328 formuliert, da Ludwig der Bayer noch nicht die Kaiserkrone trug. S^I 200 und 201 stehen in dem aus älteren Quellen schöpfenden C V Fol. 11. S^I 201^a ist wieder radiert, doch so, daß man leicht die genaue Übereinstimmung mit S 203 erkennt. S^I 202 trägt das bekannte Datum der Oktav Johannes des Täufers 1347[4] in unmittelbarer und gleichzeitiger Verbindung mit dem voranstehenden Artikel und gibt sich dadurch als neue Satzung zu erkennen.[5]

Bei S^{II} gehen die Zusatzartikel auf den berichtigten oder vielmehr radierten Text von S^I zurück. Es fehlen daher S^I 197^a und 201^a von vornherein; aber daneben wurde hier später auch der wirklich überflüssige S^I 198^a = S 69 getilgt mit der Begründung: „Prius[6] in primo quaterno ultimo folio." Die Verweisung stimmt genau: die erste Quaterne von S^{II} reicht nämlich von Fol. 7—14 und auf Fol. 14 unten ist S 69 zu lesen! Übrigens beweist schon

---

[1] Als Nr. 144 bzw. 11/2.

[2] Quellen und Erörterungen, VI, 48.

[3] Statt dessen sagen z. B. Cgm. 302 und 550 der Münchner Staatsbibliothek 'herren'. Die Vorlage, das Privilegium Rudolfinum, sagt 'uns'.

[4] Oben S. 253. — [5] Auch S^I 201^a = S 203 scheint neu zu sein.

[6] Pfordten, 23 letzte Zeile druckt primus.

die Art des Zitierens nach Quaternen statt ausschließlich nach Folien, daß SII von Haus nicht gebunden[1] war und daß München ebenso wie andere mittelalterliche Städte seine Rechtssammlungen ursprünglich lieber in losen Heften statt in steifen Büchern besaß. — Dem Datum von SII 202 ist eine eigene Zeile eingeräumt.

3) Kaum zwanzig Jahre später legte der Münchner Gerichtsschreiber Täntzel die älteste und lehrreichste Sammlung von Anhangsartikeln und Handwerkssätzen auf 5 Quaternen[2] an, die er mit den 3 Quaternen von SII — das Original wurde wohl zur Schonung des kaiserlichen Siegels beim gewöhnlichen Gerichtsgebrauch nicht verwendet — zu einem passenden Handexemplar zusammenbinden[3] ließ. Er trug hiebei folgende Artikel ein: S 203—207, 210—246, 247—380, 382—391 und 393. Ferner stammen von seiner Hand S 382[a] = S 507, S 382[b] = S 506 und S 382[c].[4] S 212 trägt das Datum: „Anno domini MCCCLV sexta feria ante Martini". Vor S 247 schrieb Täntzel:

> „Anno domini MCCCLXV° feria secunda proxima ante ascensionem domini ego Perbinus Taentzel, scriptor iudicis domini Ulrici dicti Nanshaimer[5] cepi annotare iura civilia antiqua civitatis Monacensis infrascripta."

Voraus gingen also wahrscheinlich neue oder doch wenigstens vom Stadtrat neu eingeschärfte Satzungen aus der Zeit von 1355—1365, während die Masse der mit

---

[1] Das Binden erfolgte wohl erst um 1360; vgl. unten Ziffer 3.

[2] Die je auf ihrer letzten Seite numeriert sind als Iq, IIq, III und IIIIq[uaternus].

[3] Und zwar vor Durchführung seiner Eintragungen; wenigstens beginnen die nach größerem Zwischenraum auf fol. 52 einsetzenden Handwerkssätze mitten in einer Quaterne.

[4] Fehlt anscheinend bei Auer.

[5] Als Stadtrichter 1364—1368 nachweisbar; vgl. Oberbayr. Archiv XXI, 45.

S 247 anhebenden Vorschriften altem Rechtsgut entnommen war. Nicht zu Täntzels Einträgen gehören

S 208 (letztes Drittel des 14. Jhdts.),
S 209 (um 1430),
S 209[a] (1433),
S 381 (Wende des 14./15. Jhdts.),
S 392 (1409),
S 392[a] (1428);

trotzdem nahm Auer auch diese Artikel mitten in die Reihe seines Textes auf und zwar ohne Kenntlichmachung ihres späteren Ursprungs.

Ebensowenig berücksichtigte er bei anderen Artikeln, daß sie noch in Täntzels Fassung zu erreichen waren; denn die Handwerkssätze bergen u. a. folgende Stücke: Nr. 203 = S 323; Nr. 206 = S 409; Nr. 207 = S 410; Nr. 208/9 = S 452; Nr. 213 = S 413; Nr. 214/5 = S 396; Nr. 216 = S 56[a]; Nr. 217 = S 505; Nr. 218 = S 397. Er konnte sich hiebei darauf berufen, daß ebenso wie Täntzel auch andere Personen private Sammlungen von Anhangsartikeln veranstalteten, die er für geeignet halten durfte, als Grundlage seiner Textausgabe (von S 394 an) zu dienen. So wählte er[1] als Grundlage:

für S 394—419	Cgm[2] 302;
für S 420, 423—431, 447	„ 550;
für S 421, 422	„ 284;
für S 432	„ 543;
für S 433—446	„ 325;
für S 448—451	„ 240;
für S 452—502	C. V[3];
für S 503—508	Cgm. 22;
für S 509	„ 554;

für S 510—544 die heute verlorene Ingolstädter Hand-

[1] Auer, Seite LIX.
[2] Der Münchner Staatsbibliothek.
[3] Früher C. u. M. III des Stadtarchivs München.

schrift des Altdorfer Professors Heumann, welche dieser im Anschluß an seinen Druck des oberbayerischen Landrechts von 1346 veröffentlicht hatte.[1] Irgendwelcher amtlicher Charakter kam all diesen Erzeugnissen privaten Sammeleifers[2], die immer wieder voneinander verschieden waren und der Willkür des Schreibers weiten Spielraum boten, freilich von Haus aus nirgends zu.

4) Zur Ermittelung der Quellen von S im allgemeinen hat uns bereits der Vergleich mit M, N, E und L die besten Dienste geleistet, indem er uns die beiden Hauptgruppen von Vorlagen verriet.[3] In die gleiche Richtung führt eine unscheinbare Beobachtung. In S^II^ tragen nämlich eine Reihe von Artikeln[4] die flüchtige, später meist wieder getilgte Randbemerkung 'ex v q', was ich mit 'ex veteribus quaternis' auflöse[5] und sonach auf die älteren Hefte mit Münchner Rechtssätzen beziehe; mehrfach ist auch die Ziffer der Quaterne angegeben, so z. B. bei S 80 'ex III q'. Und nun gehören die so gekennzeichneten Artikel in glänzender Übereinstimmung wirklich ausnahmslos zur stadtrechtlichen Schicht! Besonders fallen S 80, 91 und 101 in die Augen, die einzeln mitten in einer landrechtlichen Schicht stecken. Bei Sätzen, die der letzteren entnommen waren, fehlt die Randbemerkung.[6]

Mit diesen allgemeinen Feststellungen ist für die Quellenermittelung im einzelnen leider so gut wie nichts

[1] Heumanni Joh. Opuscula (1747), 145—164.

[2] Vgl. dazu die Zusammenstellungen bei Pfordten, 64—87.

[3] Oben S. 259—261.

[4] In Betracht kommen namentlich S 29—32, 36—39, 41—63, 80, 91, 101, 113—115, 121—124, 141, 142, 148—152, 164, 165, 168—185, 191—193; vielfach ist der Rand so abgegriffen, daß vor Schmutz nichts mehr zu erkennen ist — S II stand eben im täglichen Gerichtsgebrauch.

[5] Die Möglichkeit 'ex V° quaterno' scheide ich deshalb aus, da $\bar{v}$ einigemale mit Strichen, also mit Ziffern verbunden ist (S 52 II, 148, 149) und da wir auch sonst nur vier numerierte ältere Münchner Bücher kennen (unten S. 315).

[6] Vgl. über sie unten § 10, Ziffer 2, S. 345.

gewonnen. Denn die veteres quaterni sind heute verloren. Nur zwei Münchner Rechtssammlungen sind älter als S^E, S^I und S^{II}: C VII und C VIII, die von **Oskar Brenner** in seinem Beitrag zur Maurerfestschrift[1] näher behandelt wurden, allerdings ohne daß unanfechtbare Ergebnisse erzielt wurden. Denn schon gleich der Beweis, daß C VIII auf C VII beruhe und sohin jünger sei, ist ganz mißglückt. Man halte doch nur

C VIII 1—16, 19, 20, 22—33	mit C VII 134—162,
C VIII 17, 18, 21	mit C VII 39— 41,
C VIII 38—51	mit C VII 166—179,
C VIII 83—86	mit C VII 75— 78

zusammen, um zu finden, daß zahlreiche Korrekturen der ersteren Handschrift dem Schreiber der letzteren bereits vorlagen! Entscheidend sind namentlich die vielen si[le] und le[ge], die in C VII gewissenhaft berücksichtigt wurden, dann die Verweisbuchstaben a (bei C VIII 11) und b (bei C VIII 1a), die bei C VII 143 und 144 richtig beachtet sind, endlich ein Korrekturversehen in C VIII 84, wo ein ursprüngliches 'vierczehen tag' durch Unterpunktieren von czehen — die Tilgung von tag wurde vergessen — und Überschreiben von wochen geändert und in C VII 76 zunächst als 'vier wochen tag' abgeschrieben wurde. Der Text C VIII stammt seiner Hauptmasse nach wohl aus der Zeit um 1310[2], C VII aus der Zeit um 1315[3],

[1] Die Überlieferung der ältesten Münchner Ratssatzungen (Germanistische Abhandlungen zum 70. Geburtstag K. von Maurers [1893], 187—205). Vorher waren die Bände besonders von **G. von Sutner**, Über die Verfassung der älteren städtischen Gewerbspolizei in München (Historische Abhandlungen der Münchner Akademie der Wissenschaften, II [1813], 461—548) ausgenutzt worden.

[2] Zu Bedenken gibt Anlaß vor allem C VIII 12 = C VII 145 = Auer, 278, Nr. 42, wo des 'chüniges lant oder hertzog Otten lant' genannt ist; ich beziehe die Stelle im Gegensatz zur bisherigen Auffassung, die an König Ludwig den Bayer denkt, auf König Otto von Ungarn, der 1310—1312 für sich und seinen Neffen Otto IV. Niederbayern regierte.

[3] C VII 38 und 133 haben das Datum 1315; Nachtrag zu C VII 224 von 1317; Notiz auf Fol. 15 von 1316.

beide sind mit zahlreichen Korrekturen und Nachträgen[1] versehen.

Für den eigentlichen Umfang des Münchner Stadtrechtsbuchs kommen diese Handschriften unmittelbar nicht in Betracht, dagegen für die Anhangsartikel; nur S 180 hat in C VII 251 seine wortgetreue Vorlage. Dagegen zeigen sie uns, daß neben ihnen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch vier weitere Bücher bei der Münchner Stadtbehörde in Gebrauch standen, in welche anscheinend ihr Inhalt größtenteils übertragen wurde. Sehr viele Artikel[2] verweisen nämlich auf ‘l 1’, d. h. einen liber primus, einige[3] auf liber 3 und liber 2[4], bloß einer[5] auf liber 4. Dabei ist häufig die ergänzende Angabe R oder R^{ta} oder R^{tum} gebraucht, was wohl mit registrare[6] aufzulosen sein wird. So ist beispielsweise zu C VII 143 geschrieben: ‘R ē l 1’; zu C VII 231: ‘continetur in libro antiquo primo et ē R^{ta}’; bei C VII 248: ‘R^{tur} l 1 fol. 14’; bei C VII 234: ‘R^{ta} ē in libro 3’; bei C VIII 27: ‘R^{etur} l secundo’. Inwiefern die Ausgabeposten in der Stadtkammerrechnung[7] von 1318/9: „32 ₰ pro ligatura libri, in quo privilegia civitatis continentur“, sowie von 1323/4: „60 ₰ pro libro ad statuta civitatis Perchoferio[8]“ hierher bezogen werden dürfen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Der liber primus war auch nach Einführung des Landrechts von 1346 in München vorhanden, aber ohne für die tägliche Rechtsanwendung noch Bedeutung zu haben,

---

[1] Z. B. C VIII 1^{b} (1320), 29 (1320), 34 (1322), 116a (1333).

[2] C VII 5, 12, 13, 15, 22, 24, 37, 118, 122, 124—127, 134, 143, 148, 153, 231, 242, 248, 252, 258, 269.

[3] C VII 4, 133, 135, 136, 138—141, 234.

[4] C VII 18, 129 und C VIII 27 (= C VII 158). — [5] C VII 15.

Vgl. Brenner, a. a. O., 156 (Annahme von Rockinger); Brenner selber entscheidet sich für rubricare.

[7] Rechnungsband Nr. 1 im Stadtarchiv München, fol. 10' und 88.

[8] Perchofer war der Inhaber der Münchner Papiermühle.

da L^{II} nur an zwei Stellen[1] auf ihn verweist. Eine weit größere Rolle spielten nach demselben Zeugnis damals ein liber ruffus[2], ein liber niger[3] und ein liber novus[4]; dazu war um 1370 ein liber blavius[5] in Verwendung. Auch diese nach der Farbe des Einbandes bezeichneten Bücher teilten das Schicksal der nach Ziffern benannten Bände: sie sind bis auf den liber ruffus, der identisch ist mit S^{II}, heute verschwunden.

Sonach stehen uns für die stadtrechtliche Schicht von S nur mittelbar die Quellen noch einigermaßen zu Gebote. Es sind hier vor allem zu nennen die Aufzeichnungen Täntzels S 247ff., die ausdrücklich als 'iura civilia antiqua civitatis Monacensis' auftreten[6], dann C VIII und C VII, die sich sehr häufig mit Täntzels Anhangsartikeln berühren, weiterhin C V, der ebenfalls den Inhalt früherer Sammlungen[7] wiedergibt, endlich der sog. Scheyerner Stadtrechtsauszug, dessen Vorlage[8] wiederum älter ist als S^{E}. Zu näheren, aufs einzelne vordringenden Darlegungen ist hier[9] im Rahmen einer Untersuchung über die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern nicht der Ort, es muß genügen, die Richtlinien für eine Nutzen versprechende Weiterprüfung insoweit anzugeben, als den Zwecken meines Hauptgegenstandes förderlich sein könnte.

Ebenso darf ich mich hinsichtlich der landrechtlichen Schicht von S an dieser Stelle auf die Angabe beschränken, daß sie ihre ausschließliche Quelle in Ludwigs altem oberbayerischen Rechtsbuch besitzt.

---

[1] Fol. 46′ und 48′.

[2] Vgl. L^{II} fol. 5′, 7, 7′, 8′, 10′, 11, 20′, 27, 29, 31′, 37, 37′, 38—39, 49′, 50′.

[3] Vgl. L^{II}, fol. 7, 9, 16, 21, 21′, 31—33′, 37—43′, 46—50′.

[4] Vgl. L^{II}, fol. 12′, 13, 19, 22′, 23′, 30, 42′, 46′—50.

[5] Nach C IX 2, 28, 48, 49, 55.

[6] Oben S. 311. — [7] Vgl. Pfordten, 34/5. — [8] Unten 321.

[9] Ich behalte mir jedoch vor, auf diese Dinge anderwärts zurückzukommen.

§ 8.

Der Inhalt des alten Landrechtsbuchs.

1) Wenn auch keine einzige Handschrift des alten Rechtsbuchs bis jetzt ermittelt wurde, so sind wir damit doch nicht der Verpflichtung überhoben zu sehen, wie weit wir dessen Inhalt mit den heute schon zu Gebote stehenden Hilfsmitteln wieder herstellen können. An derselben Aufgabe hat sich bereits Fischer versucht, indem er ihr die zweite, größere Hälfte seiner Untersuchung[1] widmete.

Er prüfte zunächst die Verweisungen von L und S auf 'das buoch' oder 'meins herren buoch' und nahm dabei an, daß die Artikel, auf welche die Bezugnahme paßte, im alten Buch gestanden haben müßten. Seine Ergebnisse sind hier im allgemeinen richtig, obwohl sich manche Vordersätze nicht halten lassen. Daß z. B. die L-Artikel mit derartigen Verweisungen sämtlich erst 'neu erfunden' worden seien, konnte er nur behaupten, nachdem er kurzerhand L 17, 197^{I}, 205 und 275 zu den Stadtrechtsverweisungen gestellt hatte. Oder er las aus L 17: 'daz puoch und die geseczt, die [mein] herre geseczt hat', und L 95: 'alz dez herren geseczt hat . . . alz meins herren puoch sagt' die Absicht heraus, durch den zweifachen Wortlaut auch einen tiefergreifenden sachlichen Unterschied anzudeuten und erkannte sonach in den 'gesetzten' deutlich das Stadtbuch als Novelle zum älteren Buch, obwohl unter ihnen zunächst doch nur die in letzterem neu erlassenen, nicht dem Herkommen entlehnten Bestimmungen zu verstehen waren; denn S als Ganzes ist nicht eine Novelle des Kaisers und L 17 gehört einschließlich des mißdeuteten Ausdrucks bereits zum Bestand des alten Rechtsbuchs.[2] Oder er bezog die Verweisung in S 181

---

[1] 15—38.

[2] Der Artikel steht in SMNEL. — S 93 ('daz ist davon geseczt,daz') stammt aus dem Schwabenspiegel. — E 117 (Rockinger III, 445) sagt ähnlich an anderer Stelle: 'daz ist darum geschehen, daz'. Das neue Land-

auf S 27, obwohl S 16 gemeint ist.[1] Auch seine Erörterungen über die Gerichtsurkunden und die zwischen S und L gemeinsamen Artikel zeigten sich nicht durchweg ergiebig, da gerade für den Einzelfall mit ihnen wenig anzufangen ist. Dagegen holte er aus dem sog. Codex Schirensis[2] etwas ganz Neues, Bestimmtes heraus.

Diese Handschrift gibt nämlich im unmittelbaren Anschluß an L einer Reihe von 40 Artikeln[3], die sich auch in S finden, die Überschrift:

„Die artickhel, die hernach geschriben stent, die sind genomen aws dem alten pûch".

Den so entstandenen Anhang erklärt nun Fischer[4] wenigstens hinsichtlich der 34 ersten Sätze von S 27 bis S 182[5] für einen Auszug nicht aus dem Stadtrecht, sondern aus dem alten Rechtsbuch, gefertigt auf Grundlage von L für denjenigen Rechtsbuchinhalt, der hier nicht mehr aufgenommen war, bestimmt, dem Bedürfnis nach einer Zusammenstellung aufgehobener Sätze entgegenzukommen, weil nach L 249 streitig werden konnte, ob man früher ein Recht nach der alten Buchsage erlangt hatte.

Zum Beweis dieser Entdeckung, die für den Charakter des ersten Gesetzgebungswerks Kaiser Ludwigs von weittragender Bedeutung ist, führt der Verfasser zunächst an, daß ein praktisches Interesse an Stadtrechtsauszügen in der Zeit des alten Rechtsbuchs nicht bestanden habe und erst aufgetreten sei, als die Städte infolge der Erlassung

---

recht gebraucht für seine wirklichen Novellen den Ausdruck: 'wir haben erfunden' oder 'uns duncht auch gut'.

[1] Oben S. 265.

[2] Münchner Reichsarchiv, Landrecht Nr. 3a, fol. XXXV'—IXL.

[3] S 27, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 34, 39, 42, 43, 44, 51, 53, 57, 58 I 60, 62, 63, 80, 82, 141, 142, 151, 152, 168, 169, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 35, 41, 46, 47, 48, 50. Dazu kommt als Satz 41 der Judeneid in der von S 393 abweichenden Ingolstädter Fassung.

[4] 24—26.

[5] Vgl. die Anm. 3.

des neuen Landrechts den größten Teil des Stadtrechts für veraltet und neben dem neuen Buch als unnötigen Ballast ihrer Gerichtsbücher ansehen mußten. Doch ist diese Erwägung, zu der Fischer nur durch einen Zirkelschluß kommt, wenn er es auch nicht eingesteht, mehr als fadenscheinig; denn warum sollte es eine Stadt nicht für ratsam gehalten haben, ihre hergebrachten Sondergewohnheiten bereits dem alten allgemeinen Landesgesetz auszugsweise beizugeben? Und dann ist der wichtige Umstand zu beachten, daß S nicht kaiserliches und nicht oberbayerisches, sondern Münchner Recht bietet. Noch stärker trifft am Ziel der Satz vorbei, daß ein auf Grund von A gearbeiteter Stadtrechtsauszug mit Erlaß von L unbrauchbar geworden sei.

Dagegen ginge es auf den Kern der Sache, wenn richtig wäre, daß S 27, mit dem die Satzfolge des Scheyerner Kodex beginnt, kraft des Zeugnisses von S 181 'vor an dem buoch' geschrieben gewesen sei und sonach aus A stamme; aber ich brauche nur zu wiederholen, daß die Bezugnahme des S 181 auf S 16 geht! Ebenso unhaltbar sind die Aufstellungen, daß ein älterer Satz S 42 durch S 93, S 53 durch S 16 vom Kaiser einschneidend geändert und reformiert worden sei. Denn einmal will S 93 durch die Wendung 'daz ist davon gesetzt, daz' auf keinen Fall verraten, daß er zum Bestand einer jüngeren kaiserlichen Novelle, d. h. des Stadtbuchs zu zählen sei; er stammt ja aus dem Schwabenspiegel! Und sodann stehen die beiden Satzpaare in S ganz unvermittelt nebeneinander, keine Bestimmung will die andere aufheben oder reformieren, beide gelten gleichmäßig, wenn auch in verschiedenen Rechtskreisen fort. S 93 und S 16 gehören ganz sicher zum ursprünglichen Inhalt des alten Rechtsbuchs[1] und gehen teils vom häufigsten Spezialfall, teils

[1] S 93 = M 119II, N 117II, E 138II und Vorlage von L 243; S 16 = M 110, N 109, E 16, L 287.

von der gewohnten Formen- und Fristenstrenge aus, während S 42 und S 53 eine allgemeine Regel geben und den städtischen Bedürfnissen entwickelteren Handels und Verkehrs entgegenkommen wollen.

Als letzten entscheidenden Grund für seine Ansicht betrachtet Fischer die Überschrift des Scheyerner Anhangs, bei der „die Quellenangabe 'die artickhel sind genomen aus dem alten puch' doch gar nicht anders zu verstehen ist als: die Sätze standen im alten Rechtsbuch selbst, nicht in einem Anhang zu demselben". Als selbstverständlich ist hier ebenso wie schon bei von der Pfordten[1] vorausgesetzt, daß unter dem 'alten Buch' gar nichts anderes als das alte Rechtsbuch Kaiser Ludwigs verstanden werden könne, während doch die Deutung auf irgendeine beliebige Münchner oder Ingolstädter[2] Handschrift, die jenen Namen führte, an dieser Stelle weit näher liegt.[3]

Sonach ist der Beweis dafür, daß der in Rede stehende Anhang nicht einen Auszug aus S, sondern aus A darstellt, von Anfang bis zu Ende mißlungen. Damit entfällt auch das Hauptergebnis Fischers[4], es gehe nicht mehr an, die alte Buchsage ein Landrecht zu nennen, da sie Stadt- und Landrecht zugleich sei. Meine Widerlegung findet in der Textgestalt des Codex Schirensis, von der Fischer keine Kenntnis hatte[5], eine nicht zu verachtende Stütze. Dessen Satz 4 = S 31 und Satz 6 = S 33 behandeln nämlich die rein stadtrechtliche Fertigung und die Gewährfrist von Jahr und Tag, die doch von der alten

---

[1] 63. Ich selbst hatte mich noch im Historischen Jahrbuch XXX (1909), 932 von dieser Annahme nicht frei gemacht.

[2] Die Handschrift mit dem Scheyerner Anhang ist für Ingolstadt gefertigt.

[3] Vgl. die veteres quaterni, den liber primus antiquus und den liber novus oben S. 313—316. — [4] 37.

[5] Da er sich auf die gedruckte Literatur beschränkte und von archivalischen Studien ganz absah.

landrechtlichen Gewährfrist von 10 Jahren weit verschieden war; nun macht aber der Auszug den engeren Geltungsbereich der kurzen Frist gar nicht kenntlich, indem er die Ausdrücke 'in dem gericht' und 'als recht ist' da gebraucht, wo S 31 und 33 deutlich 'in der stat gericht' und 'als der stat recht ist' verwenden. Jener Text des Auszuges aber kann unmöglich im alten Rechtsbuch gestanden haben, da er hier sofort zu den schwersten Irrtümern hätte führen müssen.

Als Vorlage des Scheyerner Stadtrechtsauszugs ist eine Münchner Arbeit zu betrachten, die bereits unter der Herrschaft von A zusammengestellt wurde. Das folgt daraus, daß als Eingangssatz S 27 gewählt ist, der später unter der Geltung des neuen Landrechts nicht mehr städtisches Sonderrecht darstellte, da er hier als L 252 aufgeführt war und sonach bei einem wirklichen Stadtrechtsauszug als überflüssig erscheinen mußte. Dagegen fehlte S 27 im alten Rechtsbuch; denn er hätte sonst eine Einrichtung, durch welche richterliches, Fronboten- oder sonstiges Zeugnis gleichwertig ersetzt werden konnte und die mit ihrem gewaltigen Fortschritt zur Schriftlichkeit der Rechtssicherung doch nur für München nachweisbar ist, als allgemein landrechtlich vorausgesetzt: das Gerichtsbuch.[1] Vielleicht darf man sogar noch weiter gehen: vielleicht ist der Auszug zwar nach A, aber noch vor S anzusetzen. Wenigstens zeigt der Schluß des Eingangssatzes mit der richterlichen Buße eine Kürze, die gegenüber der Fassung von S^E und S^I und deren mit dem Vorausgehenden nicht zusammengearbeitetem Zusatz das Ursprünglichere wiedergibt und die Vorlage von S^E gewesen sein muß.[2]

---

[1] Vgl. oben S. 264 Anm. Die Einführung des Münchner Pfandbuchs erfolgte wohl kurz vor der Abfassung von S; in C VII 156^a aus der Zeit um 1320 (Auer, 279, Nr. 47) ist es noch nicht erwähnt.

[2] Satz 1: „. . . der geit dem richter zwen und sibentzig pfenning." — S^E27 = S^I 27: „. . . der geit dem richter zwen und sibentzig pfenning,

2) Nachdem der Versuch Fischers, die Artikel des alten Rechtsbuchs zu ermitteln, vielfach in die Irre gegangen ist, gilt es reichhaltigere und zuverlässigere Angaben über dessen Inhalt zu finden, ohne jedoch in Einzelheiten aufzugehen.

Zunächst nehme ich alle Sätze, die gleichmäßig in S, M, N, E und L begegnen, als Artikel des ersten Landrechts.[1] Die Grundlage für die Schlüssigkeit eines solchen Textvergleichs ist erst geschaffen, seitdem der richtige Charakter von S nicht mehr durch Mißverständnisse verdunkelt wird. Solange man S für ein Werk der kaiserlichen Gesetzgebung, für eine Novelle zu A betrachtete, stand nichts im Wege, die vorhandene weitgehende Übereinstimmung damit zu erklären, daß man S zur Vorlage von M, N, E und L stempelte. Nachdem ihm aber der Nimbus der allgemeinen gesetzlichen, kaiserlichen Autorität geraubt ist, bräuchte man schon die gütige Mitwirkung seltsamer, fernliegender, aber weitreichender Zufallsmöglichkeiten, wenn man das private Münchner Stadtbuch nicht nur bei der einen oder andern Stelle vom einzelnen Entwurf, sondern bei der ganzen großen Reihe gleichlautender Vorschriften ebenmäßig von allen drei unter sich so verschiedenen Entwürfen wollte benutzt sein lassen. Erkennt man dagegen in A die sämtlichen Texten gemeinsame Quelle, so lösen sich alle Schwierigkeiten von selbst.

Der gleiche Ursprung darf hinsichtlich der wenigen Stadtrechtsartikel, die nur in einem der fünf Texte fehlen, behauptet werden: S 15[2] erweist sich als altes Landrechtsgut schon insofern, als er sonst neben dem so ähnlichen rein stadtrechtlichen Satz S 60[3] keine Daseinsberechtigung

ist des geltz uber ain pfunt, iudici 72 ₰, hinder ainem pfunde iudici 36 ₰.“ Auer hat in seinem Druck die interessante Wiederholung einfach ohne jede Angabe weggelassen.

[1] Vgl. die Konkordanz oben S. 232—234.

[2] = M 122, N 120, L 298; fehlt in E.

[3] Trägt in S^{II} die Bemerkung: ‘ex v̄ q’.

gehabt hätte; S 72[1] ist eine frühere Übergangsbestimmung, die von L leicht als unnötig oder schädlich erachtet werden konnte und sonach auszumerzen war; endlich S 77[2] enthält in dem Durch-die-Zähne-Brennen des schädlichen Mannes wiederum eine alte Gewohnheit und mag von M lediglich vergessen worden sein. Somit rechne ich zum Bestand von A in erster Linie folgende 108 Artikel:

S 1—26, 28,
S 64—79,
S 81—90, 92—98, 100, 102—112,
S 116—120,
S 125—136, 138—140,
S 143—147,
S 153—163,
S 166, 167,
S 186—190.

Ihnen schließe ich sachgemäß alle in S nicht vertretenen Bestimmungen an, die sich durch wörtliches Vorkommen in M, N, E und L oder doch wenigstens in dreien von diesen Texten[3] als alte Sätze zu erkennen geben. Die viermal wiederkehrenden Artikel bilden weitaus die Mehrzahl, nur dreimal wiederholt sind lediglich M 70, 101, 117 und N 59. Dabei ist M 70 der Hauptartikel über die landrechtliche Gewährfrist von zehn Jahren, der in A auf keinen Fall entbehrt werden konnte; M 101 mit der Bestätigung des Münchner Pfänders hätte sicherlich eine andere Fassung erhalten, wenn diese erst 1345/6 ausgearbeitet worden wäre, da um diese Zeit ebenso wie München auch die meisten anderen Städte[4] ihren besonderen Pfändungsbeamten hatten; M 117 weicht schon der Form nach in keiner Weise von den

---

[1] = M 20, N 21, E 28/32.

[2] = N 19, E 33, L 39.

[3] Vgl. die Konkordanz bei Rockinger IV, 473—480.

[4] Beispielsweise Ingolstadt seit 1312, Kitzbühel seit 1338, Kufstein seit 1339.

verwandten Artikeln[1] ab, die für A in Anspruch zu nehmen sind; selbst N 59 zeigt ganz das altertümliche Gepräge[2] und ist in L 65 entsprechend weitergebildet. Somit ergeben sich als zweite Gruppe von Artikeln für A die 37 Sätze:

M 28, 29, 34, 35, 38—40, 42—44, 56—58, 60—62, 67—71, 78, 81, 85, 100, 101, 104, 117, 118, 123, 127, 128, 131, 140, 147, 148

sowie

N 59,

so daß nunmehr im Verein mit den bereits in S enthaltenen Sätzen von M und N *diese beiden Handschriften in ihrer Gesamtheit wohl ohne jede Ausnahme*[3] *als zum Inhalt des alten Rechtsbuchs gehörig betrachtet werden dürfen.*

Bei den jetzt allein noch übrig bleibenden bekannten Artikeln fehlt, wenn auch nicht bei E so doch bei L, meist jeder Anhaltspunkt zur Entscheidung über deren Verhältnis zu A. Sicherlich neu sind beispielsweise[4] L 7, 76, 91, 113, 127, 150, 156, 157, 158 und 249, da sie durch 'wir haben auch erfunden' eingeleitet werden, oder L 42 und 217, die mit 'uns duncht auch guot und recht' beginnen. Ebenso sind E 24, 126, 127, 159, 190, 191 und 195 dem alten Rechtsbuch fremd, da sie eben dem Münchner Stadtbuch entnommen sind: E 24 ist mit dem uns bekannten S 27 identisch[5] und die andern hier einschlägigen S-Artikel[6] tragen alle in S^{II} den städtischen Ursprungsvermerk[7]; ins

[1] Z. B. M 107, 108, 113, 114.

[2] Vgl. den Druck E 73 bei Rockinger III, 443.

[3] Nur N 121 ist nicht noch in zwei anderen Texten, sondern nur in L 245 (von Rockinger IV, 478 übersehen) enthalten, macht aber ganz den altertümlichen Eindruck.

[4] Ich betone ausdrücklich, daß es mir hier nur auf Beispiele ankommt.

[5] Vgl. oben S. 232 und 321. — [6] S 29, 52, 121, 122, 137, 141, 142.

[7] D. h. 'ex v̄ q'. Bei S 27 ist infolge eines Wasserfleckens nichts Bestimmtes mehr zu erkennen.

neue Landrecht ist nur E 24 = L 252 übernommen. E 132 = S 99 = L 306 wäre ein zweites Beispiel der Übernahme einer Münchner Satzung, wenn hier nicht Entlehnung aus A[1] vorliegt. Der Rest jener Artikel, die zwischen E und L gemeinsam sind[2], scheint vom Verfasser des Entwurfs E teils aus A geschöpft, teils neu erfunden.

Dagegen sind die Artikel E 117 und 197, die überall sonst fehlen, beide alt. E 117 suchte in unmittelbarem Anschluß an E 116 = M 100 = N 100, der sicher schon in A die Strafe für Widerstand gegen den befugterweise pfändenden Fronboten oder Privatmann festsetzte, geziemenderweise auch jede Mißhandlung des Gepfändeten auszuschließen[3]:

> „Waer aber, daz einer den slueg, der im niht phant lazzen wolt, der muez dem geriht darum puezzen saehzig und funf phunt[4]; und ist daz darum geschehen, daz niemant im selb rihten sol“.

Die hier gebotene Begründung erinnert an den ebenfalls bereits in A enthaltenen Schwabenspiegelartikel E 135^{II} = S 93 = M 119^{II} = N 117^{II}, kraft dessen jemand, der ein ihm verpfändetes Pferd ohne Erlaubnis zum Reiten benutzt, jede Verschlechterung und Beschädigung des Tieres vertreten und auch ohne dies für jede Meile 6 ₰ bezahlen muß:

> „Das ist davon gesetzt, daz er ez an sein urlaup hat geriten“.

E 117 war eine Novelle nicht zum, sondern im alten Rechtsbuch, aber sie scheint sich in der Zwischenzeit nicht bewährt zu haben, so daß sie durch L ganz beseitigt wurde. Aber auf der andern Seite fand auch der so eng dazu gehörige E 116 in seiner alten Fassung nicht die Billigung

---

[1] Die eben genannte Randbemerkung in S^{II} scheint bei S 99 zu fehlen, doch ist gerade die in Betracht kommende Stelle stark abgegriffen.

[2] E 51, 87, 134, 138, 143, 154—156, 163, 166, 168, 172, 180—182, 184—188. Sie kommen nur in E und L vor.

[3] Druck bei Rockinger III, 444/45.

[4] D. h. 60 ₰ und 5 ß ₰.

des Bearbeiters der Gesetzgebung von 1346: L 259 weicht auch sachlich von E 116 ab.

E 197 bildet den Schluß von E; er würde ebenso an den Schluß von A gepaßt haben, denn er gab eine Vorschrift für die vielen Fälle, in denen das Rechtsbuch versagte:

> „Waz fur reht kumpt, daz das pûch niht hat, da sol der rihter an der schrannen funf nemen die pesten, die da sein dez tagez, und die sullen also stille sitzen und sullen sich darum niht besprechen und sol si der rihter fragen auf ir ayd, waz si reht darum dunch nach enz anclag und enz widerantwurt. — Und werdent die funf en ayn mit ir urtailn, damit hat der behabt, dem daz reht gevellet. So sol der rihter haben ein laerz pûch und sol an daz selbe pûch haizzen schreiben die ansprach und die antwurt und waz daruber ertailt sei. — Waer aber, daz die funf sich niht verainten und daz ainz oder zwair urtail besunder stûnden, so mag ener der minner urtail wol gaen hof dingen fur den vitztûm. Und da sol man im dann anclag, antwurt und urtail geschriben geben und sol daz der rihter an sein buech niht haizzen schriben“.

Diese Bestimmung wollte das neue Landrecht beseitigen, sicherlich um das Urteilen der Schöffen nach Frag und Folg noch weiter zurückzudämmen und dem Urteilen des Richters nach des Buches Sag sowie damit dem landesherrlichen Einfluß immer mehr zur ausschließlichen Herrschaft zu verhelfen, und gab daher dem L 6 folgende Gestalt:

> „Wir wellen auch, daz dhain richter umb dhain pûzz mer frag dann die daz puoch hat, wann alle puozz in dem puoch geschriben stent, waz puozzwirdig sol seyn. Ez waer dann, ab ain frŏmdes recht an die schrannen chome, dez daz puoch nicht enthiet, daz sol man an den herren pringen“.

Die Fassung dieses Artikels, die zunächst nur von Bußen sprach und den wichtigeren allgemeinen Satz so anhängte,

daß er leicht übersehen oder mißdeutet werden konnte, vereitelte von vornherein die volle Verwirklichung der Absichten des Gesetzgebers. Daher wurde das Fünfurteil auch nach 1346 tatsächlich im Gerichtsgebrauch zur Ausfüllung von Lücken angewandt. Das älteste Beispiel ist eine Dachauer Gerichtsurkunde von 1358[1], laut der eine Frau 'das rechtpuch darumb zu lesen bat', wie sie ein Seelgeräte dem Kloster Indersdorf fertigen sollte; 'des het das puch nit; da satzt ich funf darumb, die ertailten auf ir aid . . .' Daß dem Fünfurteil alte Gewohnheit zugrunde lag, beweist sein Vorkommen in verschiedenen Gerichten[2] und seine Aufnahme in eine Reihe von Handschriften des neuen Landrechts[3]; man hielt dasselbe für notwendig und beachtete dabei nicht den Widerspruch mit L 6. Schließlich erneuerte Ludwig der Gebartete von Ingolstadt den Satz ausdrücklich für sein Teilherzogtum.[4]

Endlich sei wiederholt, daß A außer den bereits festgestellten Bestimmungen auch einen Artikel über die Fertigung von Eigen durch Pfand oder Bürgschaft[5] und einen Artikel über den Verzicht einer Frau auf ihre Morgengabe[6] enthalten haben muß; ein dritter Artikel, von dem dasselbe gilt, ist uns sogar seinem Wortlaut nach bekannt geworden.[7]

Über sonstige Vorschriften, die möglicherweise ebenfalls im alten Rechtsbuch gestanden haben könnten, sich weiter den Kopf zu zerbrechen, hat ebensowenig Zweck wie jede andere Beschäftigung mit Dingen, die bei dem gegenwärtigen Quellenstand einfach nicht wißbar sind. Zudem gebe ich ja die Hoffnung nicht auf, daß eines schönen Tages eine Handschrift von A gefunden wird, die uns aller unvollkommenen und notwendig lückenhaften Wiederherstellungsversuche überhebt.

---

[1] Mon. Boica X, 272. — [2] Pfordten, 312/13.

[3] Z. B. Cgm. 240, 333, 2151 der Münchner Staatsbibliothek.

[4] S 419. Vgl. auch die übrigen Angaben bei Pfordten, 322—325.

[5] Oben S. 245/6.— [6] Oben S. 247/8. — [7] Oben S. 250/1.

§ 9.

Die Zeit des Erlasses der drei Rechtsbücher.

1) Das alte Landrecht, von dem bisher nur der ihm gebührende Platz innerhalb der Reihenfolge von Landrechten und Stadtrecht mit Sicherheit ermittelt wurde[1], ist jünger als Herzog Wilhelm, der vierte Sohn Kaiser Ludwigs. Denn das Publikationspatent, das wörtlich genau übereinstimmend in S, M, N, E und L verwertet ist, obwohl es streng genommen für keinen dieser fünf Texte mehr paßte, und das sonach notwendig als Bestandteil der Vorlage dieser Texte d. h. des alten Rechtsbuchs anzusprechen ist, besagt mit deutlichen Worten:

> „Wir Ludowig von gotes genaden margraf ze Brandenburg, wir Stephan, wir Ludowig und Wilhalm von gotes genaden pfallenzgrafen bei Rein und herzogen in Bayern haben angesehen den gepresten, den wir gehabt haben in unserm land ze Bayern an dem rechten und davon sind wir ze rat worden mit unserm herren und vaeterlein kaiser Ludowig; dovon setzen wir und bestaetigen allez, daz hernach geschriben stet".

Nun ist Wilhelm im April 1333 geboren.[2] Doch läßt sich die untere zeitliche Grenze noch um einiges genauer fassen. Denn die Tatsache, daß im Proömium als Gesetzgeber nicht der Kaiser, sondern dessen vier älteste Söhne genannt sind, erklärt sich ungezwungen erst seit dem 23. Juni 1334, an welchem Tage der Vater deren wichtigen Erbvertrag bestätigte und ergänzte. Durch diesen hatten Ludwig der Brandenburger hinsichtlich der Mark Brandenburg, die

---

[1] Oben § 4, besonders S. 267.

[2] Rockinger I, 241; Muffat, Feststellung der Geburtsdaten von Kaiser Ludwigs des Bayern Söhnen (Sitzungsberichte der Münchner Akademie, philos.-philol. und historische Klasse 1873, III), 896; Pfordten. 288/89. Bei Haeutle, Genealogie des Stammhauses Wittelsbach (1870), sind alle Angaben über die Geburtszeit der zweitehelichen Kinder Kaiser Ludwigs unzuverlässig.

Herzoge Stefan, Ludwig der Römer, Wilhelm und alle etwaigen nachgeborenen Brüder hinsichtlich ihres Lands zu Bayern sowie ihrer Güter in Schwaben, Franken oder sonstwo sich und ihre Erbsöhne gegenseitig zu Erben eingesetzt. Zur besseren Sicherheit verlieh ihnen der Kaiser nun[1]

> „zu gesamter hant in sogetaner bescheidenheit, als vor geschriben stat, die vorgenanten lant, gůt und leut bedersit, wie di genant sin, die von uns und von dem rich ze lehen gand; auch setzen wir bedersit bi lebendigem unserem leib in nutz, gewalt und gewer".

Als obere zeitliche Grenze ergibt sich die Geburt des fünften Kaisersohnes namens Albrecht um Allerheiligen des Jahres 1336[2] herum; hätte dieser zur Zeit der Inkraftsetzung des alten Landrechts bereits gelebt, so hätte er ebenfalls im Publikationspatent genannt werden müssen. Denn der Vertrag von 1334 sollte dem deutlich ausgesprochenen Willen der Beteiligten zufolge von selbst auf alle Söhne des Kaisers ausgedehnt werden, die später noch zur Welt kämen; daher mußte beispielsweise Stefan[3] für seine minderjährigen Brüder Ludwig und Wilhelm und 'ander unser brůder, ob wir mer von gotes gnaden brůder gewinnen', eigens geloben, daß sie nach Erreichung des Alters der Eidesfähigkeit die treue Beobachtung aller Vertragspunkte gleich ihm urkundlich und eidlich versprächen. Als Albrecht geboren war, wurde er ohne weiteres in den Kreis der Landesinhaber aufgenommen, wie aus der Urkunde vom 1. Juli 1338[4] hervorgeht, durch die der weitblickende Kaiser die künftigen Landesteilungen auszuschließen suchte; zugleich sprach Ludwig der Bayer hier in ganz ähnlicher Weise von seinen Söhnen, 'di ietzunt lebent oder die hernach kunftig sind'.

---

[1] Quellen und Erörterungen, VI, 338.

[2] Muffat, a. a. O., 897; Pfordten, 287, 289.

[3] Quellen und Erörterungen, VI, 338. — [4] A. a. O., 351/52.

Vielleicht läßt sich auch der so ermittelte obere Termin noch ein wenig hinaufrücken. Bereits für den 2. Dezember 1336 kann sogar durch den so außerordentlich spärlich erhaltenen zeitgenössischen Urkundenbestand die Geltung des ersten Landrechts erwiesen werden, nachdem ein Gerichtsbrief des Land- und Stadtrichters Heinrich Gürttler zu Landsberg unter jenem Datum[1] besagt, daß dem Abt von St. Ulrich in Augsburg in einer Klage um Leute

> „volg und frag nu auf der lantschrann vor mir und vor rittern und knechten ze Eglingen ertailt wart nach des rechtbuechs sag, daz er sich der leut underwinden solt".

Nimmt man nun an, daß zwischen dem Erlaß von A und dessen Anwendung in den einzelnen Gerichten einige Zeit verstrichen sein dürfte, so erhielten wir als obere zeitliche Grenze die Mitte des Jahres 1336.

Somit kommt als Zeitraum für die Einführung des alten Landrechts die zweite Hälfte des Jahres 1334, das Jahr 1335 und die erste Hälfte des Jahres 1336 in Betracht. Oder kürzer: A ist unmittelbar um 1335 erlassen. Genaueres läßt sich vorläufig mit gutem Gewissen nicht behaupten. Die bisher bekannten Urkunden und Chroniken versagen; und die Vitztumsrechnungen, die für uns auch in anderen Beziehungen wegen der bedeutsamen Stellung des Vitztums zwischen dem Landesherrn und den Unterbehörden von unschätzbarem Werte wären, sind leider für das ganze 13. und 14. Jahrhundert bis auf einen einzigen kärglichen Rest[2] verloren. Dagegen fällt auf, daß auch die

---

[1] Erhalten in einem Vidimus des Kaisers vom 15. Januar 1340, München, Selekt Kaiser Ludwig Nr. $736^1/_3$; bester Druck bei Rockinger I, 216/17.

[2] Er umfaßt die Jahre 1291—1294 und ist herausgegeben von E. von Oefele im Oberbayrischen Archiv XXVI (1866), 272—344. Gelegentliche Erwähnungen der Vitztumsrechnungen z. B. Regesta Boica V, 182/83 (1310), VII, 88 (1334); Quellen und Erörterungen, VI, 286 (1324); Oefele, Scriptores I, 750 (1325).

auf unsere Tage geretteten Münchner Stadtkammerrechnungen[1] zunächst keinen Posten für Anschaffung eines Exemplars des alten Landrechts enthalten. Erst 1337/8[2] begegnet eine Stelle, die möglicherweise hierherbezogen werden darf:

„Item dominica ante ascensionem[3] 1/2 ℔ pro uno libro municipali".

Denn die Angaben über die Erwerbung des ius municipale im Sinne von Bürgerrecht finden sich in der Kammerrechnung[4], so daß man ein eigenes Bürgerrechtsbuch hätte entbehren können. Und sodann war die an sich seltsame Bezeichnung der Landrechtssätze als iura municipalia der damaligen Zeit nicht fremd, wie aus der Vorbemerkung zum Register des neuen Landrechts folgt:

„. . . dominus serenissimus Ludovicus Romanorum imperator quartus . . . infrascriptas leges, que sub alio vocabulo iura municipalia large possunt nuncupari, gratia sue maiestatis iussit conscribi".

Ist nun die Deutung des 1338 erwähnten liber municipalis auf das alte Landrechtsbuch richtig, so darf man deswegen noch lange nicht annehmen, daß die Stadt München erst damals sich den Gesetzestext beschafft hätte. Denn diesen benötigte sie selbstverständlich bereits vom ersten Tag nach dessen Einführung. Wie sie ihn beschaffte, wissen wir nicht. Vielleicht wurde er vom Kaiser ihr unentgeltlich geliefert. Jedoch stellte sich nach wenigen Jahren heraus, daß sie mit einem einzigen Exemplar nicht auskam und sonach ein zweites benötigte. Die Berücksichtigung der Bedürfnisfrage brachte es mit sich, daß sie späterhin auch

---

[1] Der Band mit den Rechnungen von 1325—1346 im Besitz des historischen Vereins für Oberbayern, Archivale Nr. 6389.

[2] Fol. 115.

[3] 17. Mai 1338, da die Rechnung am 23. Nov. 1337 beginnt. Falsch Rockinger I, 252.

[4] Vgl. fol. 258' (1336—1338), 259' (1339), 253' (1340/41), 252' (1342, 1344), 254 (1343).

vom Stadtrechtsbuch und vom neuen Landrecht sich sogleich ein Doppelexemplar[1] herstellen ließ.

2) Die Abfassungszeit des Stadtrechtsbuchs suchten bereits Rockinger und von der Pfordten mit Hilfe der erhaltenen Münchner Stadtkammerrechnungen zu ermitteln. Allerdings ohne Erfolg, da sie die Annahme nicht abzuschütteln wußten, als seien A und S beide als kaiserliche Gesetzgebungswerke, und zwar in der Zeit von 1334—1336 ausgearbeitet worden. Ohne diese Binde vor den Augen wären sie wohl auf mehrere Einträge[2] gestoßen, die sie hätten bedenklich machen können.

In der Rechnung von 1338/9[3] stehen eine Reihe von Posten, die hernach wieder ausgestrichen und dafür noch einmal kürzer zusammengefaßt sind. Bei den getilgten Stellen heißt es[4] u. a.:

> „Item Viti [15. Juni 1339] 12 β pro pergameno . . . Item dominica post octavas pentecostes [23. Mai 1339] 6 β 12 ₰ pro prandio in deliberacione jurium".

Bei der endgültigen Verzeichnung kehren die entsprechenden Betreffe in folgender Gestalt wieder[5]:

> „Item 12 β pro pergameno ad libros juris . . . Item pro duobus prandiis dominorum civium 15 β 4 ₰".

---

[1] S^I und S^{II}, L^I und L^{II}.

[2] Nur den Betrag für Pergament hat Rockinger verwertet (I, 255), aber zu einem falschen Datum und in einen falschen Zusammenhang gestellt.

[3] Sie beginnt in vigilia beati Thome 1338, also am 20. Dez. 1338 (fol. 119). Ein fester Anfangstermin für das Münchner Rechnungsjahr fehlt; derselbe verschiebt sich jedes Jahr um einige Wochen. Für die richtige Identifizierung der in den Kammerrechnungen gebotenen Zeitangaben ist die genaue Beachtung dieses Umstandes unerläßlich, wenn man nicht wie Rockinger zu falschen Daten kommen will.

[4] Fol. 126.

[5] Fol. 126'.

Dazu kommen im Jahre 1340[1]:

„Soluciones Ratisponenses[2]:

Item post Epiphaniam domini [um den 10. Januar 1340] scriptoribus domini imperatoris[3] in debitis domini Marquardi 100 fl. mutuatos a Martino et H. Rud.

Item dominica in Palmis [9. April 1340] 52 ℔ Ratisbonensium Sundlino Wicolser (?) concessorum ad Petrum de Půlenhoven pro 54 ₰ (!).

Item Georii [23. April 1340] Greymoldo tornatori 19 ℔ ₰ Rat.

Item 90 fl. et aurifabro in cambio 85 ₰ in solucione privilegiorum in Ratispona . . .[4] et Petri.

Item per Eglinum misimus in Ratisbonam 41 ℔ Rat. Oculi [19. März 1340].

Item Waltpurgis [1. Mai 1340] ad Perchoverum 113 fl. concessos in solucione privilegiorum in Ratisbona.

Item Spiessin 50 fl. concessos ad Petrum de Půlenhoven.

Item sexta feria ante dies Rogationum [19. Mai 1340] ad pfantlosam imperatricis 200 ℔ ₰ Joh. Perchovero, iudici et Urslino.

Item proxima dominica post Mychahelis [1. Oktober 1340] domino imperatori 200 ℔.“

Aus all diesen Eintragungen läßt sich wenigstens so viel entnehmen, daß die Stadt München im Jahre 1339 ihr Stadtrechtsbuch ausarbeiten ließ. Am 23. Mai fand zur Beratung des Entwurfs eine Versammlung der Bürger statt, die sich dann noch ein zweites Mal als notwendig erwies.

---

[1] Fol. 145′. Die Rechnungen sind außerordentlich flüchtig geschrieben und daher vielfach überhaupt nicht zu entziffern.

[2] Vorlage verschrieben imperatoribus.

[3] Näheres über den Regensburger Tag und den Aufenthalt des Kaisers daselbst habe ich noch nicht finden können.

[4] Unleserliches Wort. Der leserliche Teil hat Ähnlichkeit mit endni.

Bereits am 15. Juni war der Plan des Werkes in dem Maße gefördert, daß an die Beschaffung des Pergaments für die Reinschrift gegangen werden konnte. Jedoch fehlte noch die Hauptsache: die Bestätigung des Buches durch den Kaiser. Diese wurde anscheinend erst im April des Jahres 1340 zu Regensburg erlangt, als Ludwig der Bayer dem Original S sein Siegel anhängte. Das Münchner Stadtrechtsbuch gehört sonach ins Jahr 1340, da erst seit diesem Zeitpunkt dessen gesetzliche Geltung und richterliche Anwendung erlaubt und geboten war. Der Stadt war die Erreichung des Ziels der Privilegierung ihres Buches ziemlich sauer geworden: sie hatte die Gnade des Kaisers mit ungewöhnlich hohen Geldaufwendungen erkaufen müssen.

3) Das neue Landrecht wurde sicherlich im Lauf des Jahres 1345 vorbereitet und sodann am 7. Januar 1346 = ‚dez naechsten samptztages nach dem oeberisten' feierlich verkündet. Mit diesem durch die ausdrückliche Angabe des Publikationspatentes sichergestellten Datum scheint nicht zu stimmen, daß auch hier als Gesetzgeber nur die vier ältesten Söhne des Kaisers genannt sind. Den Grund für das Fehlen des fünften Sohnes glaubte man[1] schon darin sehen zu dürfen, daß Albrecht noch nicht wie seine Brüder in Nutz und Gewer des Landes eingesetzt gewesen sei; aber das ist nicht haltbar, da der Vertrag vom 23. Juni 1334[2] von vornherein auf die nachgeborenen Kaisersöhne sich erstrecken sollte und dementsprechend auch bereits am 1. Juli 1338[3] der noch in den Windeln liegende Albrecht als Mitregent angesehen wurde. Der wirkliche Grund ist viel geringwertiger: Die Redaktoren von L übernahmen das Publikationspatent einfach aus A und vergaßen die notwendige Änderung, wie sie ja auch sonst sich manche Flüchtigkeit zu schulden kommen ließen. Doch konnten sie hier zur Entschuldigung sich darauf berufen, daß die Ent-

[1] Pfordten, 221. — [2] Oben S. 328. — [3] Oben S. 329.

würfe M, N und E, ja sogar auch S wörtlich sich dasselbe fehlerhafte Proömium an die Spitze gesetzt hatten.

Sofort nach dem Erlaß von L sorgte die Stadt München für den Erwerb der nötigen Handschriften. Bereits am 19. Februar 1346 bewilligte sie nämlich ihrem Stadtschreiber wegen des Rechtsbuchs eine hohe Extrabezahlung.[1]

[1] Stadtkammerrechnung im Besitz des Historischen Vereins von Oberbayern, fol. 220: „Item dominica Exurge concessimus scriptori civitatis 5 ℔ [durchstrichen 4 ℔] super librum".

§ 10.

Bruchstücke zur Frage der Quellenbenützung und Gesetzgebungstechnik.

1) Wie das alte Landrecht Kaiser Ludwigs zustande kam; wer mit dessen Ausarbeitung betraut war; welche Quellen ihm vorlagen; wie er die Quellen verwertete; welche Sätze er neu schuf: auf alle diese und noch manche andere Fragen haben wir keine oder nur eine unbefriedigende Antwort. Wir kennen ja nicht einmal den eigentlichen Text von A! Sonach müssen wir uns auch hinsichtlich der alten Gesetzgebungstechnik mit kärglichen Andeutungen begnügen, solange nicht neue Quellenfunde das Dunkel ein wenig lichten.

Wenn einmal[1] als Verfasser des ersten Rechtsbuchs ein angeblicher Oberhofmeister des Kaisers von Degenberg genannt wurde, so war dies ein auf flüchtiger Urkundenlesung beruhender Irrtum.[2] Doch besaß Ludwig der Bayer an seinem Hof eine Reihe ausgezeichneter Juristen, deren er schon wegen seines Kampfes mit der Kurie bedurfte; ob aber unter diesen einer gewesen wäre, der trotz seiner Kenntnis des römisch-kanonischen Rechts, ohne das in jener Zeit höhere juristische Bildung nicht denkbar war, den Willen und die Fähigkeit besaß, die Satzungen der Väter und des Volkes heimische Gewohnheiten ‘unvermengt mit fremder Weisheit’ darzustellen? Kaum; eher darf man wohl an die Tätigkeit eines der trefflichen Stadt- und Landrichter denken, die mit jeder Faser ihres Wesens in der Heimat wurzelten.

Daß die Ludwigsche Landesgesetzgebung völlig unbeeinflußt blieb von römischen Rechtsgedanken, braucht nicht weiter aufzufallen. Aber auch von einer Benutzung des alten bayerischen Volksrechts, der lex Baiuvariorum, findet sich keine Spur. Ebensowenig ist etwas Richtiges an der

---

[1] Gerstner, Geschichte von Ingolstadt 36 (nach Pfordten, 221).
[2] Pfordten, 221.

früher weit verbreiteten Ansicht, daß A nur eine Umarbeitung des Schwabenspiegels gewesen sei oder doch im wesentlichen darauf beruht habe. In Wirklichkeit sind unter den für A in Anspruch zu nehmenden Artikeln nur 4, die mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit dem Schwabenspiegel entnommen wurden. Ich meine die Bestimmung, wer nicht Zeuge sein kann, in M 51; die Festlegung der Haftung des Sachbesitzers bei Leihe-, Pfand- und Hinterlegungsvertrag in M 119; die Rechtsstellung einer beweglichen Sache, deren Besitz ihrem Herrn durch seinen Knecht verloren ging, in M 145; und die Regelung einiger besonderen Fälle des Holz- und Grasfrevels in M 147. Hier sind als Vorlage die Artikel 13, 258, 259 und 196 des Schwabenspiegel-Landrechts[1] zu betrachten. M 51 erhielt dabei einige selbständige Zusätze: wo der Schwabenspiegel als zeugnisunfähig nennt

> „wip wan umbe eliche sache, als wir hernach wol gesagen",

erwähnt M 51[2]:

> „weibt wann umb eleich sache — da bezeukch man mit frauen oder mit pfaffen — und umb geschäfft, di an dem todpett geschehent";

und weiter ist am Schluß als besondere Klasse von Zeugnisunfähigen beigesetzt[3]:

> „Wer tail oder gemein daran habent".

---

[1] Nach Laßbergs Ausgabe.

[2] Vgl. das Privilegium Rudolfinum für München von 1294: „Ez sol och chain frow, alz ez von alten dingen gewonlich und recht ist, ziuch sin über elichen heirat, notnunft und über dehaim dinck wan über daz lestgeschaeft an dem tod, wan bi den drein dingen spulgent die frowen allermaist ze sein."

[3] Vgl. die Verlegung des an sich dem Beklagten zustehenden Leugnungseids durch den Kläger, z. B. in M 113, „. . . es müg dann dirre erzeugen und war machen mit seinem aid und mit zwain erbergen mannen zu im, di w e d e r t a i l n o c h g e m a i n d a r a n h a b e n t, di im heliffent swern, daz . . ."

Auch M 147 zeigt gegenüber der Schwabenspiegel-Vorlage im Wortlaut Änderungen; sachlich dagegen bedeutet nur die Auslassung des unberechtigten Fischens und des Abhauens fruchttragender Bäume einen größeren Unterschied:

M 147.

„Haut ein man dem andern sein holtz oder mäet oder sneit im sein gras, er ist im schuldich sechsunddreizzikch pfening.[1] — Und wert er phant, er ist dem richter seiner puzz schuldich. — Haeut er panholtz ab oder haeut er marichpaum ab, man soì im haut und har abslachen oder er sol es lösen mit anderthalben pfunt[4] von dem, dem der schad geschehen ist. — Und dem richter sechzich und funf pfunt zu puzz.“

Schw.-Sp. 196.

„Swer holz houwet oder graz snidet oder vischet in eins andren mannes wage, der sol geben drie schillinge.[1] — Unde wert er pfant, man[2] sul uber in richten, als hie vor geschriben stat. — Vischet er me danne dristunt drinne oder houwet er holz, daz gepannen ist, oder houwet er bernde boume abe oder grebet er steine uz, die man ze marchsteinen hat gesetzet, man[3] sol im hut und har abeslahen oder er sol ez loesen mit drizeg schillingen.[4] — Unde swa man in vindet da mag man in wol ufheben untz an den richter.“

Andere Artikel von A, als deren Vorlage auch nur mit einem Schein von Recht der Schwabenspiegel in Anspruch genommen werden könnte[5], finde ich nicht; ganz entfernte Anklänge reichen doch nicht aus, um ein derartiges Verwandtschaftsverhältnis behaupten zu dürfen. Auch eine Benutzung des 1328 verfaßten Rechtsbuchs Ruprechts von Freising[6] halte ich weder für erwiesen noch für erweisbar.

---

[1] 3 kurze Schillinge zu je 12 ₰ sind 36 ₰. — Einmal rechnet M ausdrücklich nach langen Schillingen (M 135); in M 141 fehlt eine nähere Angabe.

[2] Laßberg druckt „wen.“ — [3] Ebenso.

[4] 30 kurze Schillinge = 360 ₰ = 1½ ℔ ₰.

[5] Vgl. Pfordten, 155—161.

[6] Mangelhafte Ausgabe bei Westenrieder L., Beyträge zur vaterländischen Historie VII (1803), 1—250. Was L. von Maurer unter dem Titel: „Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising“ i. J. 1839 veröffentlichte, trägt diesen Namen zu Unrecht; Näheres an anderer Stelle.

Die einzige Bestimmung, die wörtlich wiederkehrt: M 51 = Ruprecht I 169[1], steht bereits im Schwabenspiegel; ausschließlich ebendahin gehören zwei Sätze, die man Ruprecht zuschreibt, obwohl sie mit ihm nichts zu tun haben[2]; und sonstige Stellen verraten nur entfernte oder zu naheliegende Beziehungen.[3] Ebenso läßt sich die Verwertung des Münchner Privilegium Rudolfinum von 1294, des Landfriedens von 1300 und des Münchner Privilegs vom 5. Oktober 1319[4] für keinen einzigen Fall auch nur als wahrscheinlich bezeichnen.

Sonach ist das alte Rechtsbuch in einem ganz merkwürdigen Grade unabhängig von geschriebenen Quellen. Einzige Quelle ist ihm das Gewohnheitsrecht seiner Zeit. Das Gewohnheitsrecht aber ist oft vielgestaltig und unklar. Trotzdem weist A, soweit wir seinen Text wiederherstellen können, eine auffallende Geschlossenheit in Stil und Inhalt auf. Das konnte nur das Werk eines wirklich gesetzgeberisch begabten Bearbeiters sein. Zu einer einwandfreien Gesamtbeurteilung seiner Tätigkeit ist Fischer[5] insofern gelangt, als er in A nicht eine erschöpfende Darstellung bayerischen Rechts, sondern ein praktisches Handbuch für Richter und Amtleute, nicht eine überstürzte Neuerung, sondern wesentlich eine Festlegung geltenden Rechts erblickt, die von vornherein nach weiterem Ausbau verlangte. Außerdem meint er, richtige Grundgedanken teilweise übertreibend: „Das Rechtbuch ist noch in hohem Grad volkstümlich. Hierin liegt seine Überlegenheit insbesondere über das [neue] Landrecht, wo sich schon Vielschreiberei wichtig macht. . . . Hauptsächlich der mündlichen Rechtstradition des Volkes abgelauscht, bringt es eine reiche Fülle volkstümlicher Rechtssage in die Fessel der Schrift hinein; daher die glückliche Sicherheit des Ausdrucks, daher die lapidare Kürze und

---

[1] Ich zitiere nach Westenrieders Ausgabe.

[2] M 145 = Maurers Ausgabe I, 171; M 147 = Maurer I, 131.

[3] A. M. Pfordten, a. a. O. — [4] Ebenso. — [5] 37/8.

Wucht der Rechtssätze, daher oft der poetische Charakter, die metrische Geschlossenheit der Rechtssprüche".

2) Über die Entstehung des Stadtrechtsbuchs wissen wir ein wenig mehr. Daß die Bürgerschaft an der Beratung der Grundgedanken beteiligt war, haben uns die Kammerrechnungen erzählt, da die Stadtkasse 'in deliberacione jurium' zwei Frühstücke zu bezahlen hatte.[1] Als eigentlichen Verfasser darf man vielleicht den Münchner Stadtrichter Konrad den Diener[2] ansehen; daher möchte ich vermuten, daß die letzte Überprüfung und Korrektur des Entwurfs S^E von ihm herrührt, doch konnte hierüber noch keine volle Gewißheit erzielt werden, da es mir bisher nicht gelang, eine unbestritten eigenhändige Schriftprobe dieses Mannes zu finden.

In meiner Annahme will mich folgende Erwägung bestärken. Als der Plan gefaßt wurde, ein eigenes Münchner Stadtrechtsbuch herstellen zu lassen, trug man Sorge dafür, eine Abschrift der erst 1328 vom Vorsprechen Ruprecht für Stadt und Bistum Freising hergestellten Bearbeitung des Schwabenspiegels zu erlangen. Die Handschrift, die noch heute im Münchner Stadtarchiv vorhanden ist[3], trägt als Adresse:

„In $\overline{\text{noie}}$ $\overline{\text{dni}}$ amen
dem vesten ritt(er) Chunr(aden) dem
amen."

Der ursprüngliche Text, der ganz dieselben Schriftzüge aufweist wie das eigentliche Rechtsbuch, ist ganz verblaßt; er wurde daher von etwas späterer Hand mit besserer

[1] Oben S. 332.

[2] Nach E. Geiß (Oberbayr. Archiv XXI, 45) nachweisbar bis 20. März 1341. Sein Name lebt noch heute fort in der bekannten Münchner Dienerstraße. In welchen Beziehungen er zu den Trägern seines Namens stand, die in anderen oberbayerischen Gerichten das Richteramt versahen, ist noch nicht untersucht.

[3] C. u. M. 1.

Tinte nachgefahren und außerdem auch noch durch einige Schreibübungen ergänzt. Bei dieser Gelegenheit widerfuhr dem Verbesserer das Mißgeschick, daß er aus dem Wort 'diener', das meiner festen Überzeugung nach anfänglich in der dritten Zeile stand und nun ganz undeutlich geworden war, ein mit dessen Resten die größte paläographische Ähnlichkeit aufweisendes 'amen' machte! In die so adressierte Handschrift wurde dann 1339/40 unmittelbar nach Beendigung der Ruprechtschen Arbeit und zwar mitten in einer Papierlage beginnend[1] der Hauptteil[2] des offiziellen Stadtrechtsentwurfs S^E eingetragen.

Dem Verfasser lagen, wie bereits früher[3] zur Genüge betont ist, zwei Schichten von Quellen vor: eine landrechtliche (d. h. das alte Rechtsbuch) und eine stadtrechtliche (d. h. die Satzungen der Münchner veteres quaterni). Bei der ersteren änderte er so gut wie nichts an seiner Vorlage, die ja das amtliche, in ganz Oberbayern geltende Gesetzbuch war und schon um deswillen geziemende Ehrfurcht forderte. Nur einige kleine Zusätze brachte er gelegentlich zur Erläuterung an, wie z. B. bei S 67: 'daz ist in den steten dreu wochen, in igleicher wochen ein tach', bei S 83: 'ez süllen auch die gelter den erben vorvarn umb ir gelt, als der stat hantfest ist' und bei S 126: 'in den genaden, als der stat hantfest sait'.[4] Naturgemäß freier konnte er mit der zweiten Schicht verfahren; wie er von dieser Möglichkeit Gebrauch machte, das können wir schon aus den wenigen Beispielen ersehen, die sich trotz des Verlustes der veteres quaterni noch aufstöbern lassen. In den älteren Münchner Rechtssammlungen C VII und C VIII

---

[1] Ruprecht reicht von Seite 2—116, der Entwurf von Seite 118 bis 136. Der Band hat VI Lagen: I = Seite 1—24; II = Seite 25—28; III = Seite 29—60; IV = Seite 61—92; V = Seite 93—124; VI = Seite 125—152. Die Lagen III—VI zählen also je 32 Seiten.

[2] Vgl. oben S. 224.

[3] Vgl. namentlich oben S. 260, 313 und 322. — [4] Vgl. oben S. 262/3.

ist nur ein einziger Artikel enthalten, der so gut wie wörtlich in das Stadtrechtsbuch überging: C VII 251 = S 180. Alle übrigen sachlich zueinander stimmenden Sätze zeigen mindestens im Wortlaut gegenseitig größere Abweichungen. So lauten z. B.:

C VII 156d:[1]

„Ez mag ein man sein guot wol setzen vor gerihtes in der schrannen offenlichen (mit vorsprechen) seinem gelter oder seinem pürgen mit gerihtes hant, daz hat als guot chraft, als ob er hintz eines leib und guot gechlagt hiet, an swer in vor in den naechsten dreien tagen begriffen hat, der vert vor, ob er sein recht volfüren wil, er sei christen oder jude."

S 205:

„Swer guot auf der erde hat, daz nicht varents guot ist und ze pfant setzen wil, der sol daz tuon öffenlich vor gericht mit ainem vorsprechen oder mit ainem brief mit der stat insiegel, des sol man vor gericht offenleichen lesen. Oder swer ez anders setzet, so ist ez nicht pfant, ez sey christen oder iuden."

S 32 und S 31II [2]:

„Wer erb und aigen ze pfant wil setzen, der sol daz tuon vor gerichts in ofner schrannen in den vier wenden. Und daz sol man schreiben in daz gerichtbuoch." — „Swenn man ein aigen in daz buoch schreiben sol, so sol man in dem buoch suochen, ob daz aigen iemant ste; und stünd daz aigen iemant vor, der sol vorvarn."

Oder man vergleiche:

C VII 156f[3]:

„Swer sein aigen, swie daz genant ist, anwerden oder verchaufen wil und hat der erben auzzerhalp des landes, für die er es niht gestättigen mak, der sol vor gerichtes offenleichen bereden mit seinem starken ayde, daz

S 269[4]:

„Ez sol auch, der da hingeit, vergewissen mit anderm aigen oder mit pürgen staetigen iar und tag für erben, die inner landes sind; sind aber erben auzzer landes, da sol er gewis für machen zehen iar und ainen tag dem, der

S 31I:

„In der stat gericht sol man aigen bestaeten iar und tach mit anderm aigen oder mit porgen. Swer aigen oder porgen nicht gehaben mag, der bestaet sein aigen mit seinem aid; und für erben, die auzzer lan-

[1] Auer, S. 279, Nr. 47.

[2] SII 81 beziehe ich auch hierher, obwohl äußerlich genommen der Satz sich nur an die Grundstücksauflassung anschließt.

[3] Auer, S. 280, Nr. 49.

[4] Unter den Sätzen, die Täntzel 1365 als 'iura civilia antiqua' bezeichnete, vgl. oben S. 311.

er ez vor ehafter not verchauffen müzz und niht ersparen müge. Und daz sol danne nütz und guot sein für dieselben erben, die auzzer landes sint."

da chaufft hat daz aigen, für alleu recht ansprach. Swer aber bewaert ehaft not umb sein aigen, daz er verchauffet, swenn er daz aufgeit, als recht ist, der sol nach der beredung chain gewishait tuon, paideu er noch sein gelter und an der staetigung sol sich iener, der da chaufft hat, lan genügen und hat als guot chraft und recht als fürpfant und pürgen."

des sind, so sol man aigen bestaeten zechen iar und ain tach. Und swer ehaft not beredet, der bestaet sein aigen für erben neur mit seinem aid. — Und wer aigens sich verzeihen wil, der sol daz tuon mit gerichts hant vor den vier wenden."

Von einigem Interesse ist wohl auch eine Eintragung des Verfassers von S^E auf das letzte Blatt[1] des Bandes, in welchem S^E enthalten ist, da sie den ersten, vorläufigen Entwurf zu S 124 darstellt:

1. Entwurf.

„Stirb ein man an[2] geschaeft[2] und lat ein hausfraw und chint, so sol die witub in ir wituben sel siczen[3] und sol irm chint neren und ziechen mit ir arbait und von dem gůt, daz ir wirt hie hat lan, und beraten von iren trewen, als si pest mag. Stůnd aver dehain stozz auf zwischen der chind und der wituben, so sullen si baidenhalben für den rat chumen und der sol ir red verhören. Und waz der rat dann damit tůt, daz sullen si baidenhalb staet haben. Hat aver der wirt ein totgeschaeft gemacht zwischen der hausfraw und der chind, daz sol staet beleiben, ob ez den rat můgleich und pilleich duncht und redleich."

S 124.

„Stirbt ain man an geschaeft und laet hie hausfraun und chint, so sol den witub der chint und des guots gewaltich sein. Ez waer dann, daz deu frau den chinten anders mi gefüer dann redleich waer und die chint der frauen auch anders mit gefüeren dann redleich waer und davon si paidenthalben möchten ze schaden chömen, so süllen si ir sach für den rat pringen. Swie si dann der rat nach ir paider fürgab haizz zevarn und mit einander leben, daz süllen si staet behalten mit tail oder mit pflegern und süllen dawider nicht reden."

[1] Ebenda der Anfang eines zweiten und ein dritter Entwurf zu S 124; letzterer stimmt mit der endgültigen Gestalt fast ganz überein.

[2] Die beiden Worte überschrieben. — [3] Hier ist 'ob' durchstrichen.

Wie der Verfasser nun das, was er aus der landrechtlichen und der stadtrechtlichen Quellenschicht ausgewählt und teilweise für seinen Zweck brauchbar gemacht hatte, zu einer äußeren Einheit verband, wurde ebenfalls im Vorhergehenden bereits gestreift.[1] Er zerlegte einfach die ihrem Ursprung nach rein städtischen Vorschriften, die er wo nötig in neue Form hatte gießen dürfen, in kleinere Gruppen und schob dann die letzteren in das ziemlich unverändert gelassene alte Rechtsbuch, soweit er es beibehielt, an geeigneten Punkten ein. Er tat dies, ohne die beiden Schichten enger miteinander zu verbinden, ohne die Widersprüche aufzuheben, ohne den Rohstoff zu durchdringen und zu beherrschen. Ein Originalwerk aus einem Guß konnte auf diese Weise unmöglich zustandekommen; aber wer sagt uns denn, daß er ein derartiges Ziel überhaupt erreichen wollte? Kam nicht schon seine unbeholfene Technik den augenblicklichen Bedürfnissen der Münchner Rechtspflege nach bequemer Bereitstellung der für sie gewöhnlich in Betracht kommenden Regeln des Gesetzes- und Gewohnheitsrechts zur Genüge entgegen? Ja vielleicht durfte er nicht einmal seinen Ehrgeiz höher schrauben: liegt doch die Annahme nicht allzu fern, daß er, der nicht vom Kaiser mit weitreichender Vollmacht ausgestattet, sondern von der Stadt mit einem streng abgemessenen Auftrag bedacht war, keineswegs frei über seine Vorlagen verfügen konnte und sich genau an das bereits Gegebene halten mußte. Möglich, daß man gerade auf diese Weise noch einen anderen bestimmten Zweck um so eher glaubte erreichen zu können: die Erlangung der kaiserlichen Bestätigung. Man wollte wohl absichtlich den verschiedenen Ursprung der einzelnen in S vertretenen Bestimmungen nicht verwischen, um die Nachprüfung der kaiserlichen Kanzlei darüber zu erleichtern, daß es sich bei ihnen nicht um Neuerungen handle, die hinterrücks eingeschmuggelt werden sollten, sondern um

[1] Oben S. 261.

Rechtsgewohnheiten, die längst beobachtet und bestätigt waren. Daher die Randbemerkung 'ex $\bar{v}$ q', die in S^{II} häufig genug erscheint.[1] Ich halte sie für alt und amtlich; sie wurde meines Erachtens in der kaiserlichen Kanzlei angebracht, als die Stadt München die Bitte an den Kaiser Ludwig richtete, das Original S^{I} zu besiegeln. Dem Wunsch wurde erst entsprochen, nachdem die Prüfung des Inhalts gut ausgefallen war.

3) Auch beim neuen Landrecht kennen wir den Verfasser oder die Abfassungskommission nicht. Dagegen besitzen wir über die dabei zugrunde gelegten Hauptmassen von Quellen eine ausdrückliche Angabe des Proömiums:

> „Daz ist daz rechtpůch also gantz: alt pezzert und auch neu artickel gesaemment auz allen gerichten, steten und mergten nach dez keysers geheizzen".

L vereinigt sonach Artikel des alten Rechtsbuchs, die teilweise verbessert wurden, mit neuen Artikeln, die aus allen Gerichten, Städten und Märkten Oberbayerns gesammelt waren. Diese Tatsache bringt mich auf die Vermutung, daß jeder Stadt- und jeder Landrichter dem Kaiser einen Entwurf zu L einzureichen hatte. Drei dieser Entwürfe sind uns noch heute erhalten: M, N und E; und es würde mich nicht weiter wundern, wenn eines Tages neue Handschriften ähnlicher Art entdeckt würden! M und N sind Durchschnittsleistungen von Beamten, die entweder unfähig oder zu faul waren, richtig auf des Kaisers Absichten einzugehen. Sie machten sich ihre Aufgabe leicht, indem sie kurzerhand das alte Rechtsbuch hernahmen und alle Sätze strichen, die ihnen irgendwie entbehrlich schienen; ein Zusatzartikel über eine gerade in ihrem Gericht herrschende Rechtsgewohnheit, die sich möglicherweise zur Einführung für das ganze Land geeignet hätte, fiel ihnen dagegen nicht ein.[2]

---

[1] Oben S. 313. — [2] Vgl. oben S. 324.

Weit höher steht E als Arbeitsleistung, wenn auch verschiedene Wiederholungen[1] nicht anders denn als Nachlässigkeiten bezeichnet werden können. Der Verfasser dieses Entwurfes machte wenigstens den ernstlichen Versuch, neues Material zur Verwertung bereitzulegen. Nicht weniger als 34 Artikel[2] nahm er auf, die in M und N fehlen und sicherlich zum größeren Teil auch nicht aus A stammen. Es gilt dies namentlich von E 7, wo der Eingang lautet: 'Ez ist auch erfunden uber die vorsprechen'[3], dann von einer Satzgruppe, die wörtlich aus der stadtrechtlichen Schicht von S abgeleitet ist: E 24, 26, 126, 127, 132, 159, 190, 191 und 195. Aus dieser verhältnismäßig weitgehenden Benützung des Münchner Stadtrechtsbuchs möchte ich schließen, daß uns in E der vom Münchner Stadtrichter eingereichte Landrechtsentwurf erhalten ist; leider ist uns der Name dieses Beamten für die Jahre 1344—1346 noch nicht bekannt. Bei dieser Gelegenheit sei angeführt, daß M in der Ingolstädter Gegend entstanden zu sein scheint, da M 134 bei Verzeichnung der Geldbuße auffälligerweise von Regensburger Pfennigen spricht.

Mit ihren vielen Vorlagen konnte die neue Landrechtskommission nun schalten und walten, wie sie es für gut hielt. Sie unterdrückte Artikel des alten Rechtsbuchs nach Belieben wie z. B. M 15^{II}, 20, 32^{III}, 105, 145^{II} oder E 117, 197[4] oder den in einer Urkunde von 1340 zitierten Satz.[5] Von den durch E in Vorschlag gebrachten Bestimmungen fanden E 26, 117, 126, 127, 159, 190, 191 und 195 vor ihren Augen keine Gnade, so daß von den aus S entliehenen Artikeln nur E 24 und 132[6] der Ehre eines breiteren gesetzlichen Wirkungskreises gewürdigt wurden. Eine ganze Reihe von Sätzen erfand sie neu. Ihre Haupttätigkeit aber

---

[1] Vgl. oben S. 242[2]. — [2] Vgl. oben S. 271.

[3] Druck bei Rockinger III, 425. — [4] Oben S. 325/6. — [5] Oben S. 251.

[6] S 27 und 99; doch vgl. wegen der Möglichkeit, daß der letztere Artikel auch aus A entnommen sein konnte, oben S. 325.

erstreckte sich auf Umarbeitung, Kürzung oder Erweiterung von Artikeln, die ihr bereits als behauene Bausteine zur Verfügung standen; auf größere Nebeneinanderstellungen von Musterbeispielen zur Kennzeichnung der dabei beobachteten Methode kann hier um so eher verzichtet werden, als das hauptsächlich in Betracht kommende Material bereits aus Rockinger[1] zu ersehen ist, so daß ich mich hier auf eine einzige, von Rockinger übersehene Vergleichung[2] beschränken darf:

M 100.

„Es sol niemant fronpoten chain pfant wern noch anders yemant, der ainen an seinem schaden pfenten wil. Würd er des überzeugt mit zwain, die es gesehen hieten, daz er im pfant gewert hiet, so sol er seinen schaden bereden und sol er im den gelten mit der zwigült und dem richter sechzikch und dreu pfund."

L 259.

„Und swer also dem fronboten pfant wert, dez laugen sol man nemen mit seinem aide, ez bezeug dann der fronbot mit ainem unversprochen manne zuo im, der ez gehört und gesechen hab. Und wer also überwunden wirt, der ist dem gericht ze puozz schuldig worden zway pfund und zwen pfenning."

Wenn sich nun auch die Redaktoren des neuen Landrechts keineswegs über mangelnde Bewegungsfreiheit beklagen konnten, so waren sie doch nicht imstande, ihre Quellen zu einem inhaltlich und stilistisch einheitlichen Werk zusammenzuschweißen. Insofern reichte ihre Arbeit nicht an das alte Landrecht heran. Ein zuverlässiger Gradmesser für die Unvollkommenheit von L sind die offenbaren Widersprüche, die sich zu wiederholten Malen feststellen lassen. Sehr bezeichnend ist der Umstand, daß man Artikel ruhig ohne jede Änderung beibehielt, deren Weitergeltung teilweise aufhören sollte.[3] So lautet L 197:

„Wer umb ain guot wirt angesprochen, dez er pey nucz und pey gewer gesezzen ist, antwurt der und

[1] I 225—228 Anm.; III 418—426; endlich IV, wo überall neben die Artikel von M die entsprechenden Artikel von L beigedruckt sind.

[2] Vgl. oben S. 325/6.

[3] Vgl. u. a. auch L 151 mit L 162, L 183 mit L 216.

spricht, in hab iener emalen darumb angesprochen alz verr, daz er im enbrosten ist und darumb ze fürban getan ist, mag er daz war gemachen mit zwain, dez sol er geniezzen. Ez mag auch fronbot für ainen guot zeug gesein und sol ez dem anchlager puezzen mit zwain pfunt pfenning und dem gericht ain pfunt pfenning. Enbraest aber der antwurter dem chlager, so ist er dezselben schuldig".

Zwanzig Artikel später aber hieß es in L 217:

„Uns duncht auch guot und recht umb den artickel, der in dem puoch stet umb ain guot, dez ainer pey nucz und pey gewer siczt und ainer vor darumb mit dem rechten enbrosten ist, daz er darumb dez gerichtz brief nemen sülle, alz ims daz recht geben hat, und daz er mit zwaien noch mit fronboten nicht erzeugen sülle".

Trotz solcher und anderer Mängel bedeutete das neue Landrecht schon durch seine vielen sorgfältigen Neuregelungen für das immer lauter nach Bestimmtheit und Schriftlichkeit verlangende Rechtsleben seiner Zeit eine ungeheure Wohltat. Mit vollem Recht fand daher das Landrecht von 1346 bald auch außerhalb der engen Grenzen Oberbayerns die deutlichste Anerkennung: als Ludwigs ehemaliger Kanzler Graf Albert von Hohenberg[1], der letzte große Reichschronist[2], im Jahre 1349 Bischof von Freising geworden war, erließ er für seine Bischofsstadt ein Rechtsbuch (F), das in auffälliger Abhängigkeit L als Muster, Grundlage und

[1] Vgl. die Literaturangaben über ihn bei Jansen Max, Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I), 514/15.

[2] Da trotz neuerlicher Bestreitung der Grundkern des Mathias von Neuenburg auf ihn zurückgeht. Seine Chronik befand sich früher im Besitz des Freisinger Domkapitels; vgl. Mon. Germ. SS. XXII, 326: „Quanti generis fuisset, invenitur . . . in coronica, quam dedit Chunradus Hagelstain huic capitulo, gestor negociorum predicti domini Alberti". Sie ist leider ganz verloren und scheint es schon lange vor der Säkularisation gewesen zu sein, da ich im Reichsarchiv und Münchner Ordinariatsarchiv keinerlei Spuren mehr davon fand.

Hauptquelle nahm.[1] Auch im Salzburger Gebiet verschaffte man sich eine ähnliche Bearbeitung von L.[2]

Das Gesetz blieb innerhalb seines ursprünglichen Geltungsbereichs mehr als fünf Menschenalter in Kraft[3], unberührt von allen politischen Veränderungen, die in der Zwischenzeit den alten geographischen Begriff Oberbayern zernagten. 1447 wuchs der Ingolstädter Anteil dem Herzog von Niederbayern zu, während Deggendorf an Oberbayern fiel. So wechselten in den beiden Herzogtümern während des 15. Jahrhunderts Gebiete, in denen das Landrecht Kaiser Ludwigs galt, mit solchen, in denen es nie zur Einführung gelangt war. Die Landesordnung Georgs des Reichen von 1474 schärfte daher an vielen Stellen den Richtern ein, da, wo das Buch liege, nach des Buches Sage zu richten, dagegen da, wo es nicht liege, nach der Schrannen und des Gerichtes Recht. Als dieses seltsame Verhältnis Unzuträglichkeiten und Mißstände gebar, sahen sich die Herzoge Albrecht und Georg nach gemeinsamer Abhilfe um. Sie beschlossen die Einsetzung einer Kommission zu dem Zweck, das Recht in beider Herren Landen zu reformieren, ein Recht zu machen und zu schöpfen und das Buch in alle Gerichte zu legen. Aber das löbliche Ziel der bayerischen Rechtseinheit wurde weder damals noch durch die Reformation der bayerischen Landrechte vom 24. April 1518 erreicht; denn auch die letztere, die sich der Form und der

---

[1] Vgl. die Konkordanz oben S. 235/6. Der Druck Freybergs versetzt F in das Jahr 1359; ohne jeden Grund! Denn Freybergs Vorlage, der ehemals Tegernseeische Cgm. 320 der Münchner Staatsbibliothek, hat nicht „bestät von pischof Albrecht 1359“ schlechthin, sondern „bestät **von pischof Albrecht ϴ 1359“, d. h. pischof Albrecht obiit 1359!**

[2] Rockinger L. von, Eine Rechtshandschrift der Bibliothek des Benediktinerstifts S. Peter in Salzburg (Neues Archiv XVIII [1893], 318—324). Der Auszug enthält die Artikel L 1—10, 12—14, 16—22, 24, 90—105, 121, 25, 26, 28, 29, 15, 23, 30, 41, 32—34, 37—40, 43—52, 55, 56, 58, 60, 62, 315, 316, 319, 322, 326, 328, 334, 336—338, 244, 246, 248, 252, 253, 255, 342, 344, 346—350.

[3] Vgl. Pfordten, 222—232.

Sache nach vielfach aufs engste an das Werk von 1346 anschloß und im selben Sinn durch die Gerichtsordnung von 1520 ihre naturgemäße Ergänzung fand, sollte infolge der Hartköpfigkeit der niederbayerischen Stände nur für diejenigen Gerichte gelten, in denen das Landbuch von alters her gelegen sei oder in denen es künftig freiwillig zugelegt werde. Erst der Gesetzgebung Maximilians I. von 1616 gelang es, die Rechtszersplitterung zu beseitigen.

Obgleich die Gesetzeskraft des Landrechts von 1346 seit 1518 erloschen war, so lebten doch die in ihm als kostbare Edelsteine gefaßten Rechtsgedanken zu einem guten Teile fort. Und mit ihnen lebte fort die dankbare Erinnerung an den, der als Vater der bayerischen Landrechtsgesetzgebung auf Jahrhunderte hinaus zum Wohltäter seines Volkes geworden war: an Kaiser Ludwig den Bayern.

Namen- und Sachregister.[1]

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

[1] Wo nichts anderes bemerkt ist, beziehen sich die Schlagworte auf Oberbayern.

Register der nach Inhalt oder Wortlaut besprochenen Rechtsartikel.[1]

[1] Die Ziffern vor dem Doppelpunkt bedeuten die Artikelnummern, die darauffolgenden Ziffern die Seitenzahlen.

Glossar.

ansprechen 273.
anwerden = los werden, veräußern 342.
aufgeben eine Klage = zum Prozeß bevollmächtigen 262.

bestätten = stät machen durch Sicherheitsleistung 254. 284. 342.
dingen gen hof 326.

eetafern = taberna legitima, Wirtshaus mit Realgerechtigkeit, 295f.
ehafte not 245ff.
embraesten = vor Gericht unterliegen 255. 348.
ergerung = Verschlechterung 262.

fleusen = verliesen, verlieren 265.
fürban = richterlicher Friedebann 348.

garntz lon = verdienter Arbeitslohn (meist bei Dienstboten und Taglöhnern gebraucht) 270.
gelten = zahlen 282. 347.
gelter = Gläubiger 263.
geschäft = Testament 343.
gestättigen = bestätten 342.
gewer, die, = investitura 255. 267. 281. 347f.
gewere, der, 262.
gewerschaft 254f. 284.

haimstuir einer Frau 247.
handfeste 281.

marichpaum 338.
morgengab 247f.

niderlegen = beschlagnahmen 282.

panholtz 338.
panmärkte 295f.
pargen = Bürgen 245.
pruch = Mißlingen (der angebotenen Zeugen- oder Gewerenstellung usw.) 265ff.
prugkhey = Brückenwart 270.
purchfrid 276.

schieben (das recht) 277.
selgerät 281.
setzen = verpfänden 342.
staeten, staetigen = bestaeten 245. 254. 342f.

täding = Gerichtstag 262.
totgeschäft = Testament 343.

uberzeugen = durch Zeugen beweisen 347.
unversprochen = unbescholten 347.

vergewissen = gewiß machen durch Sicherheitsleistung (vgl. bestäten) 342.

verpieten = beschlagnahmen 282.

vertigen = fertig machen durch Sicherheitsleistung (vgl. bestäten, vergewissen) 245f. 284.

verzeihen = verzichten, auflassen 247f. 343.

vorstên = sich stellen vor Gericht 262.

weren: 1. = Widerstand leisten 309. 338. 347; 2. = bezahlen 282.

widerlegung = contrados 247.

Deutschrechtliche Beiträge ferner:

Band IV komplett 12 Mk.

In Heften einzeln:

I. Zur Geschichte des Konkursrechts der Reichsstadt Ulm. Mit einem Anhang von zum Teil ungedruckten Quellen von Dr. Friedrich Hellmann. 1.20 Mk.

II. Die Klage gegen den toten Mann. Eine rechtsgeschichtliche Studie aus nord- und südgermanischen Rechten. Mit zwei Tafeln. Von Dr. jur. Hermann Scherer. 4 Mk.

III. Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts von Dr. jur. Georg Stahm. 4.60 Mk.

IV. Beiträge vornehmlich zum Privatrecht der Stadt Göttingen am Ausgange des Mittelalters von Dr. jur. Horst von Cornberg. 2.20 Mk.

Band V komplett 11.80 Mk.

In Heften einzeln:

I. Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. von Dr. jur. Franz Beyerle. 5.80 Mk.

II. Wollmatingen. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alamannischen Dorfes. Mit drei Tabellen, sechs Urkundenbeilagen und einem Gemarkungsplan. Von Dr. Karl Frey. 6 Mk.

Band VI komplett 14.40 Mk.

I. Der Annahmeverzug im älteren deutschen Privatrecht von Dr. jur. Peter Heuer. 2.40 Mk.

II. Die Wechselwirkung gewererechtlicher und fronungsrechtlicher Elemente im Liegenschaftsrecht des deutschen Mittelalters von Dr. jur. et phil. Gerhard Bückling. 3 Mk.

III. Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. Untersuchungen zur äußeren Geschichte der bayerischen Landesgesetzgebung von Dr. Otto Riedner. 3.50 Mk.

IV. Das Friedegebot. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Mit einer Tabelle und einem Urkundenanhang von Dr. jur. Carl Wilke. 5.50 Mk.

Das geltende badische Recht.

Herausgegeben von Mitgliedern der Heidelberger Juristischen Fakultät.

Band 1. Badische Ausführungs- und Spezialgesetze über bürgerliches Recht und Verfahren von Dr. F. Endemann und Dr. K. Heinsheimer, ord. Professoren der Rechte. In Leinwand gebunden 4.60 Mk.

Band 1. Nachtrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910. In Leinwand gebunden 2 Mk.

Band 2. Die staatsrechtlichen Gesetze Badens einschließlich der Kirchengesetzgebung. Herausgegeben unter Mitwirkung von Privatdozent Dr. W. Schönborn von Dr. E. Walz, ord. Honorarprofessor der Rechte. In Leinwand gebunden 6.30 Mk.